Geschichte

der

juridischen Fakultät

an der vereinigten

Carl-Ferdinandeischen Hochschule

zu Prag.

Von

Georg Norbert Schnabel,

Doktor der Rechte, k. k. ordentlichem Professor der europäischen und österreichischen Statistik an der Prager Universität, Historiographen der juridischen Fakultät.

Zweiter Theil.

Prag.

Gedruckt in A. Straschiripka's Buchdruckerey.

1827.

Vorrede.

Nach der in der Vorrede zum ersten Theile dieser Schrift gemachten Anordnung zerfällt die ganze Geschichte der juridischen Fakultät seit der Union der beiden Universitäten in drey Perioden. Die erste derselben, welche bis an die große Studien-Reform im Jahre **1754** reicht, wurde im ersten Theile abgehandelt. Die vorliegende Abtheilung wird nun die zweyte Periode, welche sich bis auf die Einführung des Studien-Confesses im Jahre **1792** erstreckt, umfassen, so daß mit dem dritten Theile, welcher die letzte Periode darstellen wird, das ganze Werk beendiget ist.

Was die Anordnung der Materien im Buche betrifft, so schien die Eigenthümlichkeit des Inhalts dieser Abtheilung einige Abweichungen von dem im ersten Theile gewählten Systeme anzurathen.

Durch die Einführung des neuen Instituts der Studien-Direktoren, welche zugleich mit jener Studien-Reform vom Jahre **1754** vor sich gieng, ward nämlich unter den der juridischen Fakultät an

und für sich zukömmlichen Besorgungen und Obliegenheiten eine Scheidung in die Studien- und in die eigentlichen Fakultäts- oder Communitäts-Angelegenheiten herbeigeführt, indem die Studiensachen, welche früher von der Fakultät gleich den übrigen Fakultäts- oder Communitäts-Angelegenheiten behandelt worden waren, nun davon ausgeschlossen, und lediglich den k. k. Studien-Direktoren zugewiesen wurden.

Hiedurch wird denn auch für die ganze folgende Zeit die Geschichte der juridischen Fakultät an sich in zwey Theile geschieden, von denen der erste die Studien-Verfassung, und der andere die Communitäts-Verfassung zum Gegenstande hat.

Die äußeren Verhältnisse der juridischen Fakultät, nämlich ihr Verhältniß zu jenem Ueberreste der alten Carolinischen Universität, dann ihr Verhältniß zu der vereinigten Carl-Ferdinandeischen Universität, müssen zwar auch in dieser Periode gehörig gewürdiget werden, weil sie immer zum Wesen der Fakultät gehören: allein da sich während dieser Periode in jenen äußern Beziehungen weniger geändert hat, so werden die beiden Hauptstücke, welche sie zum Gegenstande haben, und welche in dem ersten Theile vorangiengen, hier wegen ihrer geringeren Wichtigkeit die letzteren seyn.

Prag im Jänner 1827.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erstes Hauptstück. Die juridische Fakultät an sich betrachtet.

§. 1. Die Fakultät überhaupt = = = 1

A. Die Studien.

§. 2. Die Leitung der Studien durch den Direktor derselben = = = = = 2

§. 3. Art der Anstellung des Studien-Direktors = = = = = 8

§. 4. Rang und Emolumente desselben. = —

§. 5. Reihe der k. k. Studien-Direktoren 10

§. 6. Die dirigirenden Dekanen = = 11

§. 7. Reihe der dirigirenden Dekanen = 12

§. 8. Verhältniß des Studien-Direktorats zu den höheren Behörden = = = —

§. 9. Die Lehrgegenstände. a. Gattung und Anzahl derselben = = = = 13

§. 10. b. Ordnung der Lehrgegenstände im Studien-Curse 23

Seite

§. 11. Die Professoren; a. Anzahl und Gattung derselben = = = = = 25

§. 12. b. Anstellung derselben = = = 26

§. 13. c. Obliegenheiten der Professoren = 27

§. 14. d. Rang und Emolumente der Professoren 39

§. 15. Reihe der angestellten Professoren = 44

§. 16. Die Correpetitoren = = = 46

§. 17. Die Studierenden. a. Eintritt in die Studien = = = = = —

§. 18. b. Obliegenheiten der Studierenden = 47

§. 19. c. Insbesondere in Bezug auf die strengen Prüfungen = = = 51

§. 20. d. Befugnisse der Studierenden. *a.* Ausstellung von Studienzeugnissen = = 56

§. 21. *b.* Anspruch auf akademische Würden und Staatsämter = = = = 58

§. 22. c. Anspruch auf Stiftungen und Stipendien 61

§. 23. Die Zahl der vom Jahre 1754 bis 1792 alljährlich immatrikulirten Rechtshörer 63

B. Die Fakultät als Communität betrachtet.

§. 24. Die Fakultät im Ganzen = = 64

§. 25. Der Dekan; a. Wahl desselben = 66

§. 26. b. Obliegenheiten desselben = = 67

Seite

§. 27. c. Rechte und Auszeichnungen deſſelben 69

§. 28. d. Emolumente deſſelben = = = —

§. 29. e. Reihe der Dekanen = = 70

§. 30. Der Senior der Fakultät = = 72

§. 31. Die Doktoren = = = = 73

§. 32. Reihe der promovirten Doktoren = 74

§. 33. Doktoren des geiſtlichen Rechts = 80

§. 34. Die Licentiaten = = = = 81

§. 35. Reihe der promovirten Licentiaten = —

§. 36. Die Baccalauren = = = 82

§. 37. Der Fakultätspedell = = = 83

Zweites Hauptſtück. Die juridiſche Fakultät als ein Theil der Univerſität betrachtet.

§. 38. Theilnahme derſelben an dem Rektorate 84

§. 39. Reihe der Rektoren aus der juridiſchen Fakultät = = = = = = 85

§. 40. Theilnahme an dem akademiſchen Magiſtrate 87

Drittes Hauptſtück. Die juridiſche Fakultät als eine der beiden weltlichen Fakultäten betrachtet.

§. 41. Eigenthümlichkeiten der Profeſſoren in dieſer Beziehung = = = = = 93

§. 42. Eigenthümliches Vermögen = = 95

Seite

§. 43. Verwaltung dieses Vermögens = = 100

Anhang 1. Instruktion für den Directorem Studii Juridici = = = = 105

2. Auszug aus der Instruktion für die Directores = = = = 111

3. Verhaltungs = Bericht für den Professorem Juris Naturae et Institutionum = = = = 113

4. Verhaltungs=Bericht für den Professorem Digestorum et Juris Criminalis 121

5. Verhaltungs = Bericht für den Professorem Juris Canonici = 125

6. Verhaltungs = Bericht für den Professorem Juris Publici et Feudalis 130

7. Auszug aus dem königl. Reskripte wegen der Lehrkanzel der Gerichtspraxis 137

8. Verfassung der Juridischen Fakultät 139

9. Erläuterung über die Prüfungen = 140

10. Maßregeln der von der löbl. Juristen=Fakultät errichteten und allergnädigst bestättigten Witwen= und Waisenversorgungs = Gesellschaft = = 158

11. Kaufkontrakt über das Buquoische Haus 168

12. Desgleichen über das Baron Peßelsche oder Alte = Stockhaus = = 172

Zweite Periode.

Geschichte der juridischen Fakultät vom Jahre 1754 bis zum Jahre 1792.

Erstes Hauptstück.

Die juridische Fakultät an sich betrachtet.

---

§. 1.

Die Fakultät überhaupt.

In Folge der neuen Studieneinrichtung an der juridischen Fakultät, mit welcher die Geschichte dieser neuen Periode beginnt, wurde das im Allgemeinen schon früher begründete Institut der k. k. Studiendirektoren auch auf die juridische Fakultät ausgedehnt. Der Zweck dieses Institutes aber war, die eigentlichen Studiensachen an den Fakultäten von den übrigen Angelegenheiten derselben zu trennen, und dieselben durch eine eigene Direktion auf eine entsprechendere Art besorgen zu lassen.

Durch die Einführung der k. k. Direktoren an den Fakultäten wurde sonach eine bestimmte Schei-

dung zwischen den Studien- und den übrigen Angelegenheiten der Fakultäten begründet.

Da es nun gerade zu Anfang dieser Periode war, daß die Studien-Direktoren eingeführt wurden: so wird auch bei der Darstellung der innern Einrichtung der juridischen Fakultät während dieser Periode dieser Unterschied zwischen Studien- und andern Fakultätssachen zu Grunde gelegt, und die juridische Fakultät

A., nach ihrer Studieneinrichtung, und

B. nach ihrer übrigen oder Communitäts-Einrichtung —

betrachtet werden.

A. Die Studien.

§. 2.

Die Leitung der Studien durch den Direktor derselben.

Die unmittelbare Leitung der Studien an den Fakultäten ward mittelst Hofrescriptes vom 9. Februar 1754 eigenen Studien-Direktoren übertragen, deren Wirkungskreis zugleich im Allgemeinen in dem Vorsitze bei Fakultäts-Versammlungen, in Beobachtung des Zustandes der Studien, in Mitvornahme der halbjährigen Prüfungen, Unterfertigung der Studienatteste, Abforderung der Kataloge, dann in der Beiwohnung bei den strengen Prüfungen, Disputationen und Promotionen — durch dasselbe Hofrescript bestimmt wurde.

Nebst dieser allgemeinen Instruktion für alle Studien-Direktoren wurde noch unterm 27. Jän-

ner 1755 eine besondere für den Direktor der juridischen Studien erlassen.

Zufolge dieser Instruktion ist der Direktor Studii Juridici nicht nur überhaupt angewiesen, „auf die Erfüllung und Beobachtung alles dessen, so in der neuen Einrichtung zu fernerer Emporbringung der Rechtsgelehrtheit von allerhöchstem Ort vorgeschrieben ist, ein wachsames Auge zu haben," sondern es werden ihm auch seine besonderen Obliegenheiten in folgenden 10 Punkten vorgezeichnet:

1. Hat er beim Antritte seines Amtes in die Hände des Herrn Erzbischofs und Protektors einen Eid abzulegen, daß er die Emporbringung der Rechtsgelehrtheit nach Kräften befördern und darüber wachen wolle, daß von den Professoren die in dieser Hinsicht erlassenen Verhaltungsbefehle genau beobachtet werden.
2. Hat er zur bessern Einsicht in den Zustand des Studiums den Vorlesungen von Zeit zu Zeit beizuwohnen;
3. Die Sätze, welche bei den monatlichen Exerzitien vertheidigt werden sollen, nach den ihm (in eben dieser Instruktion) angegebenen Rücksichten zu censuriren;
4. Eine Sammlung dieser Sätze zu Ende eines jeden Jahres dem fürstlichen Protektor zu überreichen, um daraus theils die Principien der Lehrer, theils die Anzahl und den Erfolg solcher Uibungen entnehmen zu können.
5. Hat der Direktor auch alle Dissertationen, so wie die von den Professoren etwa herauszugebenden gelehrten Werke zu censuriren.

6. Soll er nach Beendigung des Vortrags über jeden einzelnen Rechtstheil ein Universal-Examen vornehmen, und nach dem Befund der einzelnen Studierenden in diesem Examen dann mit Zuhilfenahme der von dem Professor ihm übergebenen Privat-Censur einen in drey Klassen gewissenhaft abgetheilten Calculus formiren, und dem fürstlichen Protektor übergeben.

7. Hat er bei den strengen Prüfungen zu präsidiren und mit zu examiniren.

8. Darüber zu wachen, daß Niemand ohne vorher ausgestandene Prüfung zu irgend einer Justizbedienung, zu einer Advokatie oder Prokuratorsstelle zugelassen werde.

9. Die Correpetitores soll er anhalten, daß sie, um die Meinungen und die Methode der Professoren kennen zu lernen, selbst auch die Vorlesungen besuchen.

10. Wenn von den Professoren oder den Studierenden etwas den bestehenden Vorschriften zuwider Laufendes unternommen würde, hätte er solches nicht nur möglichst selbst zu redressiren, sondern im erforderlichen Falle auch dem fürstlichen Protektor Anzeige hierüber zu erstatten. *)

Durch Verordnung der k. k. Repräsentation ddo. 14. August 1755 erschien eine Art Nachtrag zu der eben dargestellten Instruktion, welcher in 6 Punkten theils Er-

---

*) Diese Instruktion in Extenso findet sich im Anhange unter No. 1.

läuterungen derselben theils neue Zusätze enthält. Es wird dort in einem

11ten Punkt der Direktor angewiesen, die Collegien öfter unverhofft zu visitiren, dabei auf die Lehrart der Professoren und die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu achten, und die hierin etwa wahrgenommenen Mängel, wenn eine Erinnerung in privato nicht abgeholfen hätte, dem Herrn Protektor oder auch wohl der k. Statthalterey unmittelbar anzuzeigen. Ein

12ter Punkt enthält in Betreff der Direktorial-Censur die Vorschrift, daß für den Inhalt der vom Direktor approbirten und von der Censur-Commission mit dem Imprimatur versehenen Thesen oder Disputationen der Direktor oder der betreffende Censor verantwortlich bleiben. In dem

13ten Punkt wird dem Direktor der erste Rang bei der Fakultät und die Befugniß eingeräumt, die Fakultät in Studiensachen nach Gutbefinden zu berufen. Nach dem

14ten Punkt soll sich der Direktor von den vorgeschriebenen Tentaminibus und Examinibus, so wie von der Unterfertigung der Attestata auf keinen Fall eximiren; uud nach dem

15ten Punkt auch den Calculus in der vorgeschriebenen Zeit an den fürstlichen Herrn Protektor abgeben. Endlich wird im

16ten Punkt dem Direktor anempfohlen, darauf zu halten, daß die den Professoren auferlegten Ausarbeitungen zur gehörigen Zeit beendiget werden mögen. *)

---

*) Das Extensum dieses Nachtrages S. im Anhange unter No. 2.

Die durch die oben angeführten Verordnungen dem Studien-Direktor zugetheilte Amtswirksamkeit wird durch das Hofrescript ddo. 27. Oktober 1755 auch gegen alle möglichen Einmengungen des akademischen Senats verwahrt, indem durch dasselbe vorgeschrieben wird, „daß, da Ihro Majestät die Obsorge in Studiensachen hauptsächlich denen zu diesem Ziel bestellten Directoribus unter der Oberaufsicht des Herrn Erzbischofes, Fürstlichen Gnaden, als Protectoris Studiorum, allergnädigst anvertraut, und ihnen die hiezu benöthigte Gewalt und Authorität nach Ziel und Maaß der denenselben ertheilten Instruktionen eingeräumet, sich der Senatus Academicus in all dasjenige, so die Studiorum Directionem angienge auf keinerlei Weiß einmischen, die Directores oder Professores verhindern oder selbigen etwas vorschreiben solle."

Durch Hofrescript ddo. 3. Jänner 1756 wird des Studien-Direktors Amtsgewalt auch gegen Eingriffe des Superintendenten in Schutz genommen und insbesondere vorgeschrieben, daß die Wahl eines Dekans jedesmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Direktors und nicht des Superintendenten solle vorgenommen werden. Auch wird bei einer solchen Wahl dem Direktor des juridischen Studiums, so wie jenem des medizinischen, durch das Hofrescript vom 15. April 1756 das weitere Recht eingeräumt, wenn vota paria hervorkommen, durch seinen Beitritt den Ausschlag zu geben.

Durch Dekret der k. k. Studien-Commission ddo. 7. September 1765 und Hofdekret ddo. 17. August

desselben Jahres wird der Direktor angewiesen, in die jedesmalige Rechnung, die der Dekan alljährlich über die Fakultätskassagelder zu legen habe, Einsicht zu nehmen, und durch Studien=Commissions=Dekret vom 25. Mai 1770 ihm zur Obliegenheit gemacht, von Zeit zu Zeit die nöthig befundenen Verbesserungen in den Lehrämtern höhern Orts vorzuschlagen.

Durch Studien=Commissions=Dekret vom 6. Juli 1773 wird dem Direktor auch die Oberaufsicht über das Universitäts=Archiv mit dem Beisatze aufgetragen, von Zeit zu Zeit den Fortgang der Registrirung anzuzeigen, und in seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung den Dekan zu Führung dieser Aufsicht zu bestellen.

Das dem Direktor durch die oben erwähnte Instruktion zugewiesene Censurgeschäft wurde durch das Protektorial=Dekret ddo. 16. Mai 1755 dahin erweitert, daß er in Folge desselben bei Censurirung eines juridischen Buches, wenn in demselben Stellen vorkommen, worin die Religion angegriffen wird, diese Stellen in einen Auszug zu bringen, und die Bedenklichkeiten der Censur=Commission nahmhaft zu machen hat. In Folge Studien=Commissions=Dekretes vom 22. August 1764 aber wurde der Direktor der juridischen Fakultät, so wie die übrigen Direktoren zu ordentlichen Beisitzern der Bücher=Censur=Commission ernannt.

Jedoch wurde der Direktor, in Folge der mittelst Hofdekret ddo. 3. Oktober 1774 bekannt gemachten neuen Verfassung der juridischen Fakultät angewiesen, die Censur aller größeren Werke den eigentlichen Censoren zu überlassen, und nur die der Thesen und Dissertationen selbst zu besorgen.

Auch hat in Folge dieser neuen Verfassung der juridischen Fakultät im Verhinderungsfalle des Direktors der Dekan dessen Stelle zu vertreten; und insbesondere die Expeditionen nebst dem Direktor zu unterschreiben.

§. 3.

Art der Anstellung des Studien-Direktors.

Die Bestellung zu dem Amte eines Direktors geschah bei der juridischen Fakultät, so wie bei jeder andern, durch landesfürstliche Ernennung auf den Vorschlag der politischen Landesstelle. Es ward hiezu immer ein bei den höheren Landescollegien bereits angestellter Beamter gewählt.

Bei der wirklichen Anstellung hatte der Direktor einen Amtseid bei der politischen Landesstelle abzulegen, in welchem er die juridischen Studien treulich und unpartheylich zu befördern angelobte. Der erste angestellte Direktor hatte diesen Eid in folgender Form abgelegt: Ego N. N. designatus Caesareo-Regius Studii Juridici Director spondeo, voveo ac juro me fideliter juxta normam ab Augustissima praescriptam Juridica studia promoturum, ut contra aequitatem nemini faveam, nemini noceam, sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

§. 4.

Rang und Emolumente desselben.

Dem Studien-Direktor als solchen ward sein Rang durch die ihm ertheilte, bereits oben erwähnte

Instruktion, und durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen bestimmt.

In Folge dieser Vorschriften macht der Direktor den ersten Vorstand der Fakultät aus, und hat bei allen Universitätsversammlungen vor dem Dekan den Vorsitz und den Vortritt.

Insbesondere wurde dieses — auf mehrere hierüber entstandene Zweifel — mit größter Bestimmtheit durch das Hofdekret vom 28. Oktober 1762 entschieden, in welchem der Direktor zugleich den Titel eines „Praeses Facultatis" erhielt, und auf welches von dem akademischen Senat mittelst Beschlußes vom 27. November 1765 festgesetzt wurde, „daß die Studien- „oder Fakultäts-Direktoren zu allen feierlichen Handlun- „gen, wo die Universität öffentlich erscheint, vorzuladen „sind."

Die Emolumente des Direktors bestanden hauptsächlich in einem fixen jährlichen Gehalt von 800 fl., welchen er in Folge seiner Anstellung und laut den vorhandenen Rechnungen aus den Einkünften der Carolinischen Universität bezog.

In Folge Hofdekrets ddo. 16. Mai 1767 wurde der den Studien-Direktoren an der Universität zu Prag damals bewilligte jährliche Gehalt von 600 fl. vom 1. Mai 1767 an eingezogen.

Dagegen floßen aber dem Direktor gewisse zufällige Einkünfte in verschiedenen Taxen zu. Hieher gehören die Taxen bei strengen Prüfungen, Disputationen und Promotionen *), dann eine pars

---

*) Diese Taxen werden in den späteren Abschnitten ausführlich angegeben werden, da von jenen Akten gehandelt wird, bei denen dieselben zu entrichten sind.

virilis von dem für jedes abgegebene Responsum Juris zu entrichtenden Honorar, welches nach der ämtlichen Correspondenz des Prager Studien-Direktors von Heinke mit dem Studien-Direktor an der Wiener Universität, wenn das Responsum nicht gar zu unbedeutend ist, — mit 24 Reichsthalern nicht zu hoch angesetzt seyn dürfte.

Durch Studien-Commissions-Dekret vom 4. Mai 1775 wird eröffnet, daß dem juridischen Studien-Direktor wieder ein jährlicher Gehalt von 600 fl. von Sr. Majestät verwilligt worden sey.

§. 5.

Reihe der k. k. Studien-Direktoren.

Die k. k. juridischen Studien-Direktoren, welche von der Zeit ihrer Einführung bis zum Jahre 1782 amtirten, waren folgende:

1. Karl Kresel von Qualtenberg, Beisitzer des damaligen Consessus delegati in causis summi principis etc. und der Landesgränzen-Commission, später auch Statthaltereyrath. Er ward durch das Hofrescript vom 29. Oktober 1754 als Vice-Direktor, und im Jahre 1755 als wirklicher Direktor angestellt, und verwaltete das Direktorat bis zum Jahre 1765.

2. Franz Joseph Heinke, k. k. Appellationsrath, auch Beisitzer der Studien-, der Büchercensur- und Judensachen-Commission. Er begleitete das Direktorat vom Jahre 1765 bis 1767.

3. Wenzel Stephann von Kronenfels, b. R. Doktor, k. k. Appellationsrath, Beisitzer der Studien-, der Büchercensur-, Gränz- und Judensachen-Commission. Er führte das Direktorat vom Jahre 1767 bis 1774.

4. Franz Bieschin Ritter von Bieschin, k. k. Rath, Amtmann bei dem k. Unterkammeramte und bei der Landtafel, auch Beisitzer der Studien-, Gränz- und Judensachen-Commission. Er führte das Direktorat vom Jahre 1774 bis zum Jahre 1782.

§. 6.

Die dirigirenden Dekanen.

Unter den oben angeführten Obliegenheiten und Befugnissen bestand das juridische Studien-Direktorat bis in das Jahr 1782. In diesem Jahre wurden durch das Hofdekret vom 30. September statt eines Studien-Direktors die jährlich wechselnden Dekane zu Direktorats-Verwesern bestimmt, und zugleich verordnet, das das Dekanat unter den Professoren, von dem ältesten anzufangen, ambulatorisch seyn solle.

Diese jährlichen Dekanen hatten übrigens die Direktoratsgeschäfte nach den früher hierüber bestandenen Bestimmungen zu besorgen.

Während der Dauer dieser Einrichtung erschien noch mittelst Gubernial-Dekrets ddo. 29. Oktober 1785 die Verordnung, daß es zu den Direktorats-Obliegenheiten gehöre, alljährlich eine Tabelle über den Personalstand der Professoren einzubringen.

Uebrigens bestand diese Einrichtung in der unmittelbaren Leitung der Studien bis zu Ende der Periode.

§. 7.

Reihe der dirigirenden Dekanen.

Vom Jahr 1782 an bis auf das Jahr 1792 folgen die einzelnen Professoren als jährliche Dekanen und Direktoratsverweser in folgender Ordnung:

Im Schuljahre $178^{2}/_{3}$ Joseph Anton Schuster,
(S. Professoren).
— $178^{3}/_{4}$ Ferdinand Woldřich, (eben da).
— $178^{4}/_{5}$ Joseph Groß, (eben da).
— $178^{5}/_{6}$ Joseph Mader, (eben da).
— $178^{6}/_{7}$ Wenzel Dinzenhofer, (eben da).
— $178^{7}/_{8}$ Joseph Butschek, (eben da) *).
— $178^{8}/_{9}$ Joseph Ant. Schuster, (eben da).
— $17^{89}/_{90}$ Ferdinand Woldřich, (eben da).
— $179^{0}/_{1}$ Joseph Groß, (eben da).
— $179^{1}/_{2}$ Joseph Mader, (eben da).

§. 8.

Verhältniß des Studien-Direktorates zu den höheren Behörden.

Was der Zusammenhang des Studien-Direktorates mit den höheren Behörden betrifft, so stand der Direktor zufolge der oben angeführten Instruktion desselben und dem später erfolgten Nachtrage hiezu zunächst unter dem erzbischöflichen Herrn Protektor, durch welchen er seine Berichte an die k. k. politische Landesstelle einzureichen hatte. Allein durch

*) Nur bis Ende Dezember. Vom Jäuner bis September 1788 supplirte Joseph Ant. Schuster.

das Hofrescript ddo. 2. August 1756 wurde der unmittelbare Zusammenhang des Direktorates mit der k. k. Repräsentation und Kammer (seit 1763 Landes-Gubernium) hergestellt.

§. 9.

Die Lehrgegenstände. a. Gattung und Anzahl derselben.

Durch den neuen juridischen Studienplan vom Jahre 1754 wurde auch in der Zahl und Gattung der Lehrgegenstände an der juridischen Fakultät Verschiedenes geändert.

Diese Veränderungen wurden jedoch schon in der frühern Zeit eingeleitet. Schon die durch Rescript vom 20. Juni 1746 aufgestellte Studienkommission hatte die Bestimmung, diese neue Studieneinrichtung vorzubereiten. Es ward nämlich diese Commission beauftragt, nach Einvernehmung der Universität und der einzelnen Fakultäten Vorschläge zu machen, „wie der „Methodus studendi in qualibet Fa-„cultate — — für die Zukunft einzurich-„ten seye." Ferner heißt es in jenem Rescripte über die Einführung neuer Lehrgegenstände überhaupt: „Und „obwohlen zwar alle Collegia dermalen „auf einmal zu Prag einzuführen die „Mittel nicht vorhanden seyen, so sollte doch „an jenes, was sich ex nunc zur besseren „Excolirung deren Studiorum thuen las-„set, handangeleget" werden.

Was nun diese Commission insbesondere bei der juridischen Fakultät in Beachtung zu ziehen, und worüber

sie Vorschläge zur Verbesserung an dieser Fakultät zu machen habe, wird in dem citirten Rescripte folgendermassen ausgezeichnet: „Quoad facultatem juridi- „cam ist im Gegentheil zu beobachten, „was ein jeder Professor in publicis le- „se, und in Collegiis privatis tradire, „über was für Authores, und wie lange „Zeit er dazu brauche; ob nicht in priva- „tis die Institutiones alle halbe Jahre, „die Digesta aber alle Jahr zu absolvi- „ren seyn; wohl verstanden jedoch, daß in „his Collegiis privatis alle Vakanzien „aufhören müssen, und gleichwohlen ei- „nem Auditori Juris frey stehe, das an- „derte und dritte Jahr zu seiner mehrern „Excolirung die Repetition zu wieder- „holen; und eben so verstehet sich

„Sexto“: ob nicht das Jus Canonicum „auch alle halbe Jahr zu absolviren seye. „In eben diese Deliberation gehöret

„Septimo“: „Wer ad Jus feudale, und „super quo Authore, auch wie lange er „lesen wolle; wie so viel Mittel auszufin- „den, einen Professorem Historiarum „und Juris Publici zu salatiren, welcher „zugleich ad auream Bullam, Recessus „Imperii et Instrumenta Pacis Lec- „tiones zu geben geflissen seye; ferners „wie die Geographia, Genealogia, Ars „heraldica et res numismatica et Di- „plomatica künftighin einzuführen seye; „und wie endlichen es mit den Collegiis „practicis stehe, und wie selbe mehr ani- „mirt, und wie die Universitätsbibliothek

„und aus was für einem Fundo verbes=
„sert werden könne."

Ueber die vorstehenden Fragen hat denn die neue Studien=Commission den Dekan und die Professoren der juridischen Fakultät einvernommen; worauf diese in dem noch im Monate August desselben Jahres abgegebenen Berichte ein unvorgreifliches Gutachten über die in der damaligen Einrichtung der juridischen Studien vorzunehmenden Abänderungen vorlegten.

Nachdem die Professoren zuvor den Zustand der juridischen Studien, wie er damals wirklich bestand, dargestellt hatten, schritten sie zu dem Gutachten über die an denselben etwa vorzunehmenden Abänderungen, indem sie vornehmlich die von der Studien=Commission aufgestellte Meinung beleuchteten, daß die Ursache von der verminderten Celebrität der Prager Universität, insbesondere aus der juridischen Fakultät an derselben — in der schwerfälligen und langsamen Lehrart liege. Sie räumten hiebei allerdings ein, daß das juridische Studium, seiner besonderen Tiefe und seines Umfanges wegen, einen etwas langwierigen Unterricht nothwendig mache. Die Ursache aber, weßhalb die Universität und insbesondere die juridische Fakultät von Fremden und Einheimischen nicht mehr so häufig besucht wird, liege in ganz audern Umständen.

Erstens seyen diejenigen, welche die vaterländische Universität vernachlässigend fremde Lehranstalten suchten, meistens nur solche, welche dieses nicht des gründlicheren Studiums wegen, sondern aus Neugierde thun, so zwar, daß es für eine Art „noble passion" gelte, das Fremde vorzüglicher als das Einheimische zu finden.

Zweytens. Wenn aber auch Andere die Universität verließen, so liege dieses

a. theils in den häufigen Collisionen, in welche die Studierenden früherer Zeit mit dem Militär und Civil gerathen, und in der daraus hervorgegangenen strengeren Disciplin, welche von ihnen für einen Abbruch an den früher genossenen Privilegien geachtet ward, theils

b. in der immer zunehmenden Schwierigkeit des Lebensunterhaltes; theils auch wohl

c. darin, daß die sogenannten studia nobiliora, wenn sie auch von einzelnen Professoren abwechslungs- oder stückweise vorgetragen werden, doch nicht insgesammt und vollständig gelehrt werden können.

Der Vorschlag der Professoren gehe demnach dahin, daß zwar allerdings vollständige Curse für das Jus publicum, feudale und die Historia eingeführt, jedoch die Curse für die Institutiones, die Digesta, und das Jus canonicum nicht abgekürzet werden.

Dieses beides werde nun durch folgende Eintheilung der wöchentlichen Vorlesungen in die drey Jahrgänge erreicht:

„Die Auditores anni primi sollten die Institutiones, jedoch nur viermal die Woche, als Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr hören, die Zwischentage aber, als Mittwochs und Samstags ihnen in dieser nämlichen Stunde die Elementa Juris Naturae et Gentium vorgelesen werden. Nachmittags hätten dieselben, da von Ihro kais. und königl. Majestät ein a parte Professor Historiarum allermildest resolvirt worden, die von ihme zu tradirende Collegia

Historica an benannten vier Tägen zu frequentiren; in denen Zwischentägen aber in denen adminiculis Historiae, als der Geographie, Genealogie, Heraldik, Diplomatik, u. s. w. (wovon bei denenselben ein vorläufiger Begriff ex cursu Philosophico supponiret wird) von dem nämlichen Professor Historiae perfectionirt werden; und dieses zwar von 3 bis 4 Uhr Nachmittags."

„Die Auditores secundi anni sollen Vormittags die primam partem Digestorum wochentlich viermal, in denen Zwischentägen die ersteren Bücher Decretalium von 7 bis 8 Uhr unausgesetzt frequentiren, und da an solchen Zwischentägen ein Feyertag einfiele, so kann, um nicht zurück zu bleiben, das Collegium Canonicum den nämlichen Feyertag, oder an einem von beyden Sonntägen gehalten werden; gestalten es bis anhero ohnedem gebräuchlich gewesen, die Collegia Juris Canonici an Sonn- und Feyertägen zu continuiren. Nachmittags hätten sothane Auditores das Jus publicum viermal die Wochen, an denen Zwischentägen aber das Jus feudale, und, gestalten diesfalls kleine Traktätchen vor die Hand zu nehmen, auch das Jus Criminale, Cambiale u. dgl. zu erlernen."

„Die Auditores tertii anni hätten eben also die secundam partem Digestorum et reliquos Decretalium libros Vormittags, Nachmittags aber die Collegia practica viermal die Wochen zu frequentiren, und in denen Zwischentägen denen exercitiis practicis beizuwohnen. Würden nun die Ferien pro lectionibus publicis (worauf der Vorschlag weiter lautet) auf zwey Monate beschränkt, so könnten in einem 30 monatlichen Studio die Auditores Juris in omni Scibili Juridico, so wie selbst in der Praxi, vollkommen, und in einer angenehmen Abwechslung unterrichtet werden."

„Nur würde nebst dem Professor Historiarum auch noch ein Professor Juris publici et feudalis nothwendig, und auch überdieß dienlich seyn, die Studierenden zu verpflichten, daß sie des Tages zwey, aber auch nicht mehr Collegia privata frequentiren, wobei ihnen übrigens der Besuch der Collegia publica, für welche ohnedieß die sublimiores subtilitates et apices Juris vorbehalten blieben, in der Regel, mit alleiniger Ausnahme der ad Gradus Aspirirenden ganz frey zu stellen sey."

Ueber diesen von der aufgestellten Studien-Commission einbegleiteten Bericht ergieng hierauf mittelst Hofrescripts ddo. 17. Oktober 1747 die allerhöchste Entschließung in Folgendem:

1. Ihre Majestät trügen ein Bedenken, für Ihre Landeskinder (nach dem Commissions-Antrage) den Zwang, ihnen den Besuch der ausländischen Universitäten zu verbieten, einzuführen. Bei fleißiger Verwendnng der Professoren in Tradirung der abgängigen Collegien wird ein solcher Zwang ohnedieß unnöthig seyn. Doch habe es bei der Verordnung seyn Verbleiben, daß Niemand ohne allerhöchste Erlaubniß eine fremde Universität besuchen darf.

2. Sollen neben den Collegiis publicis auch die privata des gründlicheren Unterrichtes wegen fortbestehen. Jedoch sind die vorhandenen sechs juridischen Professoren hinlänglich.

3. Da die Absicht des früheren allerhöchsten Rescriptes nicht dahin gegangen, das juridische Studium in einen engeren Zeitraum einzuschränken, oder auch nur überhaupt eine bestimmte Zeit für dasselbe vorzuschreiben, sondern bloß in der-

selben Zeit eine öftere Wiederholung der juridischen Lehrgegenstände möglich zu machen; so soll zwar in Collegiis publicis nach dem bisherigen Gebrauche ein ganzes Jahr über die Institutiones und zwey Jahre über die Digesta gelesen werden; in Ansehung der Collegia privata aber bleibe es ein für allemal dabei, daß die Instituta alle halben Jahre, und die Digesta alle Jahre, und eben so auch das Jus Canonicum absolvirt werden sollen.

Was die Vorlesebücher betrifft, so bleibe es zwar den Professoren unbenommen, sich dieselben nach Gutbefinden zu wählen; nur sollen sie darauf sehen, daß der gewählte Auctor nicht zu weitschichtig sey.

Damit es übrigens für die Instituta in der zweyten Hälfte des ersten Jahres nicht an Zuhörern mangle, sind die studierenden Juristen anzuweisen, daß sie die Instituta neben den Digestis öfter hören.

Endlich ist dabei nichts zu erinnern, daß ein Promovendus wenigstens ein Jahr die Collegia publica hören solle. Auch sollen wegen des bessern Betriebes der Studien alle übrigen Ferien, außer denen von der Hälfte Septembers bis zu Ende Oktobers ganz aufgehoben seyn.

4. In den Privat-Collegien sollen mehrere Professoren über die Instituta, die Digesta und das Jus Canonicum lesen, wobei es gut seyn wird, wenn wegen der Gleichförmigkeit der Principien immer ein und derselbe Professor zugleich über die Instituten und Digesten liest. Ueberhaupt muß

in den Privat = Collegien die volleste Freyheit für den Zuhörer herrschen.

Die neuen Collegia Juris Naturae et Gentium, dann Juris publici et feudalis, welche die Professoren zu übernehmen sich anbieten, sollen jedoch nicht über ein Halbjahr hinausgezogen werden. Das Honorarium für die Privatkollegien, sowohl in Jure Civili et Canonico, als auch in den ebenbenannten neu einzuführenden Rechtstheilen, soll halbjährig sechs, ganzjährig zwölf Gulden betragen. Doch wird Ihre Majestät auf die Verbesserung der Gehalte der Professoren möglichst Bedacht nehmen. Die Advokatie apud inferiores Instantias bleibt ihnen übrigens eingestellt.

5. Der Professor Historiarum insbesondere hat gleichfalls in publicis nur ein Collegium, wie die Professores Juris zu geben, übrigens aber die Privat = Collegien gegen das oben ausgesetzte Honorar fortzusetzen. Auch ist ganz recht, daß ihm der Gradus in der philosophischen Fakultät ohne alles Examen ertheilt werde.

6. Alle abzuhaltenden Vorlesungen sollen von den Professoren in ein ordentliches Schema gebracht werden, welches mit Eintritt eines jeden Studienjahres öffentlich anzuschlagen ist.

7. Endlich soll die Spezialaufsicht über die gesammte Universität dem Prager = Fürst = Erzbischofe anvertraut werden.

Um diese erneuerte Studieneinrichtung bei der juridischen Fakultät, vornehmlich in Bezug auf die neu eingeführten Lehrfächer, in ihrem Fortgange noch mehr zu

unterstützen, geruhten Ihre Majestät mittelst Rescriptes vom 30. Mai 1748 einen eigenen Professor auch für das Natur-, Staats- und Lehenrecht (Jus naturae, publicum et feudale) anzustellen, und durch ein allerhöchstes Rescript vom 21. Jänner 1749 anzuordnen, daß bei Wiederbesetzung erledigter Staatsämter besonders auf diejenigen solle Rücksicht genommen werden, welche die Collegien dieses neu angestellten Professors, so wie des Professors der Geschichte, werden fleißig frequentirt haben.

Doch auch bei dieser bereits verbesserten Einrichtung, durch welche gewissermassen schon der Grund zu den nachmals mit dem Rechtsstudium vereinigten politischen Fächern gelegt ward, sollte die juridische Fakultät nicht stehen bleiben. Während noch immer von Zeit zu Zeit von der aufgestellten Studiencommission einzelne auf das juridische Studium sich beziehende Verordnungen erlassen wurden, kam es endlich durch die Vorabeiten dieser Commission dahin, daß im Jahre 1754 ein völlig neuer Studienplan für die juridische Fakultät erlassen werden konnte.

Dieser Plan, welcher in Bezug auf die Universität überhaupt durch das allerhöchste Rescript vom 9. Februar 1754, in Bezug auf die juridische Fakultät insbesondere durch die Protektorial-Intimation vom 22. Mai 1754 bekannt gemacht wurde, gieng in letzterer Hinsicht dem wörtlichen Inhalte nach dahin:

1. „daß alle zu einer vollkommenen Rechtsgelehrtheit erforderliche und beihülfliche Theile in ihrer natürlichen Ordnung und im Zusammenhange vorgetragen werden;"

2. „daß jedem Theile eine zu dessen gründlicher Ausführung proportionirte Zeit angewiesen werde,"

3. „daß allen, besonders aber fremden Zuhörern die Gemächlichkeit verschaffet werde, womit selbe von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, alle Jahre alle Theile der Rechtsgelehrtheit nach eigenem Belieben anfangen und vollenden können."

Dieser Absicht gemäß wurde denn die Eintheilung der verschiedenen vorzutragenden Rechtswissenschaften in fünf Jahrgänge, und zwar auf folgende Art gemacht:

Im I. Jahrgange wurde die Geschichte des natürlichen Privatrechts, das natürliche Privatrecht selbst, und die Justinianischen Institutionen vorgetragen;

im II. der erste Theil der Digesten, in Vergleichung mit den Rechten in den Erbländern, und der erste Theil des canonischen Rechts;

im III. der zweyte Theil der Digesten sammt dem Criminalrechte, und der zweyte Theil des canonischen Rechts,

im IV. das Allgemeine Staats- und Völkerrecht, dann das Lehenrecht;

im V. die deutsche Reichs-Geschichte und das Partikular-Völkerrecht, welches auch die Geschichte der Bündnisse genannt wurde.

Ueberdieß wurden noch außerordentliche Vorlesungen über die Gerichtsprax gegeben.

Alle diese Vorlesungen waren bloß für öffentliche Collegien bestimmt, und alle Privatkollegien untersagt.

Im Jahre 1784 wurde mittelst Hofdekrets vom 1. Jänner das Lehrfach der politischen Wissenschaften (Polizey-, Handlungs- und Cameralwissenschaft) von der philosophischen zur juridischen Fakultät gezogen *).

Was insbesondere das canonische Recht anlangt, so wurde dieses in den ersten Zeiten dieser Periode, bis auf das Jahr 1771 sowohl an der theologischen als an der juridischen Fakultät gelehrt, vom Jahre 1771 an aber auf allerhöchste Verordnung bloß an der juridischen Fakultät von weltlichen Professoren vorgetragen, so daß die studierenden Theologen auch dort diese Vorlesungen zu hören verbunden waren. Hingegen hatten die Juristen nach einer Verordnung vom Jahre 1787 auch den Vorlesungen über die Kirchengeschichte an der theologischen Fakultät beizuwohnen.

§. 10.

b. Ordnung der Lehrgegenstände im Studien-Curse.

Die Ordnung, in welcher diese verschiedenen Vorlesungen gehört werden konnten, war Anfangs im Allgemeinen ganz willkürlich. Nur machte der Gegen-

---

*) Seit dem Jahre 1768 wurden die politischen Wissenschaften (Polizey- und Handlungswissenschaften) an der philosophischen Fakultät gelehrt, jedoch so, daß die Erlernung derselben, in Folge der Hofdekrete vom 3. November 1770 und 19. Oktober 1771 für alle diejenigen erforderlich war, welche zu einer landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Bedienstung, selbst wenn sie zum Judizialfache gehörte, gelangen wollten.

stand des Naturrechtes eine Ausnahme. Ohne das Naturrecht vorher gehört zu haben, durfte nämlich kein Studierender, in Folge Hofdekrets ddo. 4. April 1755 zu den weiteren juridischen Studien zugelassen werden.

Da jedoch jene Ordnung, wie sie sich in den auf einander folgenden Jahrgängen darstellte, die bequemste war, da zudem durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen vorgeschrieben ward, *) daß man, um zu einem höhern Staatsamte, oder auch zu einer Procurators- oder Advokatenstelle zugelassen zu werden, alle zu der juridischen Fakultät gehörigen Studien absolvirt haben müsse; so kam es allmählich in Gebrauch, die verschiedenen juridischen Vorlesungen in der Ordnung der Jahrgänge zu hören.

Durch die mittelst Hofdekrets vom 3. Oktober 1774 bekannnt gemachte neue Verfassung der juridischen Fakultät wurden die Lehrgegenstände dieser Fakultät, ohne daß hiedurch in den Jahrgängen eine Aenderung bewirkt worden wäre, etwas erweitert. Zu den sogenannten historischen Vorlesungen an der Fakultät kam nämlich, in Folge jener neuen Verfassung derselben, noch die Darstellung der Verfassung der europäischen Staaten, ein Vorläufer der Statistik, hinzu.

Im Jahre 1780 wurden mittelst des Hofrescripts vom 4. Februar die sämmtlichen Lehrfächer der juridischen Fakultät in vier Jahrgänge eingetheilt.

---

*) S. hierüber den Abschnitt, der von den Studierenden handelt.

§. 11.

Die Professoren; a. Anzahl und Gattung derselben.

Bei der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 wurden die verschiedenen damals bei der juridischen Fakultät eingeführten Lehrgegenstände fünf ordentlichen und öffentlichen Professoren zugewiesen. Der eine hatte das Naturrecht und die Institutiones, der andere die Digesten, die Erbland-Rechte und das Criminalrecht, der dritte das canonische Recht, der vierte das Allgemeine und deutsche Staatsrecht, dann das Lehenrecht, und der fünfte die deutsche Reichs-Geschichte, und die Geschichte der Bündnisse und öffentlichen Verträge — vorzutragen.

Von den außerordentlichen Professoren blieb nur Einer für die praktische Rechtsgelehrtheit. Zugleich wurde den ordentlichen Professoren, welche übrigens noch so wie früher Privatkollegien geben konnten, durch das Hofrescript vom 28. Februar 1754 untersagt, dergleichen Collegien über denjenigen Rechtstheil zu halten, welchen sie publice tradiren.

Allein dagegen wurden gewisse Correpetitores Juris für die Studierenden aufgestellt.

In der oben dargestellten Anzahl und Gattung der Professuren hat sich übrigens bis zu Ende dieser Periode nur noch das geändert, daß bei der durch Hofrescript vom 3. Oktober 1774 eingeführten neuen Verfassung der juridischen Fakultät dem Professor der Geschichte das Fach der Statistik zugewiesen, und später noch, namentlich im Jahre 1784, die juridische Fakultät um die Lehrkanzel der politischen Wissenschaften

mittelst Uebertragung derselben von der philosophischen Fakultät erweitert wurde *).

In Folge Hofdekrets vom 11. November 1784 sollen die Professoren der politischen Wissenschaften ohne Feyerlichkeit und unentgeltlich zu Doktoren bei der juridischen Fakultät befördert werden. Doch sind sie eben deßhalb, als die jüngsten Lehrer an derselben zu betrachten. Künftig soll jedoch Niemand zu dem Concurs für ein Lehramt der politischen Wissenschaften zugelassen werden, er habe denn im ordentlichen Wege die Würde eines Doktors der Rechte erhalten.

§. 12.

b. Anstellung derselben.

Die Art der Anstellung der Professoren war jetzt noch dieselbe, wie in der vorigen Periode; mit dem einzigen Unterschiede, daß itzt um jenes Gutachten über die Competenten für eine erledigte Lehrkanzel der Studien-Direktor statt des Dekans mit einvernommen wurde.

Im Jahre 1779 wurde, laut Hofdekret vom 19. Mai desselb. J., das erstemal ein ordentlicher Concurs, und zwar für die erledigte Lehrkanzel der Reichsgeschichte und Statistik abgehalten. Es bestand derselbe aber in einer von dem Competenten ohne alle Hülfsmittel zu verfassenden, im Concept zu übergebenden schriftlichen Ausarbeitung, und in einem vor dem Direktor und den Professoren zu haltenden mündlichen Vortrage.

---

*) S. den vorigen §.

Die juridische Doktorswürde war übrigens zur Erlangung eines juridischen Lehramtes, und in Folge des Hofdekrets vom 11. November 1784 auch zur Erlangung des Lehramtes der politischen Wissenschaften, erforderlich.

§. 13.

c. Obliegenheiten der Professoren.

Bei der neuen Einrichtung der juridischen Studien vom Jahre 1754 wurden den Professoren als öffentlichen Beamten durch umständliche Instruktionen ihre Obliegenheiten vorgezeichnet. Es wird in diesen Instruktionen insbesondere auf die Zeit, die Ordnung und die Art des Vortrags, dann auf die den bessern Fortgang der Studierenden bezweckenden Collegialprüfungen, so wie auch auf die sogenannten strengen Prüfungen Bedacht genommen.

Uebrigens sind die Vorschriften über dieses Alles von der Art, daß sie sich theils gleichförmig auf die Professoren aller einzelnen Lehrfächer erstrecken, theils nur einzelne Professoren angehen. Diese einzelnen Professoren sind namentlich: der des Naturrechts und der Institutionen, jener der Digesten und des Criminalrechts, jener des canonischen Rechtes, und jener des Staats- und Lehnrechtes. Für den Professor der Geschichte und geschichtlichen Rechtsgelehrtheit erschien keine Instruktion, indem für ihn noch die zu der Zeit ergangenen Vorschriften galten, als er noch in der Eigenschaft eines Professors der Geschichte und Eloquenz zur philosophischen Fakultät gehörte.

In Bezug auf die Zeit der Vorlesestunden, auf die Ordnung der Lehrmaterien und

die Methode des Vortrags sind die Vorschriften nach der besondern Beschaffenheit jedes einzelnen Lehrfaches verschieden; in Bezug aber auf die Dauer der Vorlesungen selbst, auf die zu führende Privatcensur über die erprobten Kenntnisse und den Collegienbesuch der Zuhörer, dann in Bezug auf die öffentlichen Prüfungen, auf die Anempfehlung der Schriftstellerey für die Professoren, die Ablegung des Pflichteides, und die Supplirung der verhinderten Professoren stimmen die Vorschriften der einzelnen vier Instruktionen mit einander überein.

So wird in denselben für alle Professoren gleichförmig vorgeschrieben, daß sie gleich bei Antritt ihres Amtes den Pflichteid bei dem Direktor ablegen, und diesem, sobald als möglich, ihre vorzutragenden Lehrsätze in Abschrift mittheilen, daß sie ihren Vorlesungen, deren ein jeder Professor des Tags zwey zu halten hat, jedesmal eine volle Stunde widmen sollen. Ferner wird auf ähnliche Art darin vorgeschrieben, daß zur Aufmunterung der Studierenden sowohl, als zur besseren Einsicht in die Fähigkeiten derselben der Professor täglich über die früher erklärten Materien wenigstens zwey seiner Zuhörer zur Rede stellen, jeden Monat aber einmal anstatt der Vorlesung ein akademisches Exercitium, bei welchem ein von dem Professor bestimmter Defendent immer gegen zwey Oppugnanten seine aufgestellten Sätze vertheidigt, abhalten, und über das Ergebniß dieser Prüfungen, so wie auch über den Fleiß im Schulbesuche in jener Privatcensur Vormerkung führen soll. Eben so ist auch in jenen Instruktionen gleichförmig für alle Professoren vorgeschrieben, daß sie bei den jährlich nach Verschiedenheit des Lehrfaches zwey- oder viermal zu veranstaltenden öffentlichen Direkto-

rialprüfungen als Examinatoren zu erscheinen, das ist die Studierenden bei denselben aus allen Theilen des betreffenden Lehrgegenstandes zu prüfen, und dann durch eidliche und geheime Stimmen das Urtheil über die Fähigkeit derselben auszusprechen haben. Nur der Professor desjenigen Faches, aus welchem gerade geprüft ward, hatte nicht eigentlich mit zu examiniren, sondern nur den zu Prüfenden, wenn ihm etwa besondere Schwierigkeiten aufstießen, nachzuhelfen. Auch in Bezug auf die strengen Prüfungen wird in jenen Instruktionen den Professoren gleichförmig die Pflicht des Examinirens auferlegt; und eben so gleichförmig denselben anbefohlen, sich einander in Verhinderungsfällen nach der näheren Bestimmung des Direktors zu suppliren, und ihre übrige Zeit dahin anzuwenden, „damit sowohl zu allhiesiger Universität, als zu ihrem eigenen größeren Ruhm von Zeit zu Zeit einige wohl ausgearbeitete, nach eigenem Belieben erwählte Werke durch den Druck der gelehrten Welt mitgetheilt werden mögen."

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß die gemeinschaftliche Verbindlichkeit der Professoren, jene stündigen Vorlesungen zu halten, sich auf alle Tage erstrecke, mit einziger Ausnahme der eigentlichen Ferien und verschiedener einzelner Ferialtage.

Die Ferialtage waren am Anfange dieser Periode noch die beiden Dies Justinianei wie in der vorigen Periode, dann alle Sonn- und Feiertage, so wie alle jene von jeher von der Universität gefeierten Festtage. Durch das Hofrescript vom 16. November 1754 ward der einzige Donnerstag zum Dies Justinianeus bestimmt. Seit der neuen Studienverfassung vom Jahre 1774 ist auch der Dienstag Nachmittags zum schulfreien Tag bestimmt, und durch Gubernialdekret vom 30. Septem-

ber 1779 erhielt der jedesmalige Rektor der Universität die Befugniß, einen Tag zu einem Ferialtag zu bestimmen.

Laut Gubernialdekret vom 29. Mai 1786 wurden die Vakanzien, d. i. die Herbstferien von dem Monat September und Oktober auf die Monate Juli und August verlegt, und also das Schuljahr mit Ende Juni zu schließen verordnet, indem Se. Majestät dieses der Verwendung der Jugend für zuträglicher erachteten. Endlich ward auch durch das unterm 23. März 1787 ergangene Hofdekret in Bezug auf die Osterfeiertage vorgeschrieben, daß nebst diesen beiden Feiertagen auch die drey letzten Tage der Charwoche Ferialtage seyn sollen.

Die in jenen Instruktionen enthaltenen besonderen Vorschriften für den Professor des Naturrechts und der Institutionen sind folgende: Er hat seine beiden Vorlesestunden Vormittags von 8 bis 9, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr zu halten, den Anfang seiner Vorträge mit der Geschichte des Rechts überhaupt, und insbesondere des römischen und des deutschen Rechts das erste Monat hindurch zu machen, dann auf das eigentliche natürliche Privat-Recht zu übergehen, für diese beiden Abtheilungen seines Vortrages aber sich selbst zweckmäßige Compendien zu verfassen. Auch soll er bei dem Vortrage des Naturrechts immer, so viel möglich, mittelst aufgefaßter Beispiele auf das positive, besonders römische Recht, reflektiren, um so das Verstehen der Institutionen, welche hierauf die letzten fünf Monate des Schuljahrs hindurch vorgetragen werden, zu erleichtern. Dabei ist jedoch wohl in Acht zu nehmen, daß nicht etwa das Naturrecht nach dem römischen, sondern vielmehr dieses nach jenem abgemessen werde. Direktorial-Examina hat er jährlich

zwey zu veranstalten, und zwar das eine nach beendigtem Naturrecht, das andere nach vollendetem Vortrage der Institutionen *).

Die besonderen Vorschriften, welche die Instruktion für den Professor der Digesten und des Criminalrechts enthält, bestehen in Folgendem: Er hat seine beiden Vorlesestunden Vormittags von 9 bis 10, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr zu halten; in den Vormittagsstunden das ganze Jahr hindurch den Hörern des zweyten Jahrgangs die erste und größere Hälfte der Digesten, in den Nachmittagsstunden aber die zweyte Hälfte derselben und das Criminalrecht den Hörern des dritten Jahrgangs vorzutragen, und zwar in den ersten 7 Monaten diese zweyte Hälfte der Digesten, in den letzten drey Monaten des Schuljahrs aber das Criminalrecht. Die Methode, nach welcher er hiebei zu verfahren hat, ist folgende: Zuerst wird der status quaestionis allenfalls mittelst Formirung eines casus in Richtigkeit gesetzt, hierauf werden die Beweisthümer der Rechtsfrage, als: der wörtliche Inhalt des Gesetzes, (des Codex, der Novellen), dann die Meinungen der Rechtsgelehrten und andere Vernunftgründe angeführt, endlich auch die wichtigsten Einwürfe dagegen widerlegt. Ueberhaupt aber soll er bei Erklärung der Digesten, da sie nur als jura subsidiaria zu betrachten seyen, immer zugleich auf die vaterländischen Gesetze, den Codex Theresianus, und den Codex Austriacus, auch auf die einzelnen Rescripta und des Suttinger Consuetudines Austriacae sich beziehen. Direktorialprüfungen aus seinem Lehrvortrage hat er vier zu veranlassen; eine aus dem ersten Theile der Digesten zu Anfang Aprils, die zweyte aus

---

*) Die Instruktion selbst S. im Anhange unter Nr. 3.

eben diesem Theile zu Ende des akademischen Jahres, die dritte nach beendigtem zweyten Theile der Digesten, und die vierte nach vollendetem Criminalrechte *).

Die besonderen Vorschriften für den Professor des canonischen Rechtes sind, in Folge der für ihn ergangenen Instruktion, folgende: Er hat seine Vorlesungen Vormittags von 8 bis 9 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr zu halten, Vormittags für die Hörer des 3ten, Nachmittags für jene des 2ten Jahrganges. Bei diesen wird der Anfang der Vorlesungen mit der Geschichte des canonischen Rechtes gemacht, dann die erste Hälfte dieses Rechtes oder das jus ecclesiasticum publicum vorgetragen; die 2te Hälfte des canonischen Rechtes macht den Gegenstand der vormittägigen Vorlesungen aus. Uebrigens hat der Professor des canonischen Rechtes im Ganzen dieselbe Methode, wie der Professor der Digesten zu befolgen. Insbesondere wird dem Professor empfohlen, den Spruch zur Richtschnur zu nehmen: reddere, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae Dei sunt, Deo; woraus dann weiter gefolgert wird: „mithin müssen jene Canones, deren Inhalt denen der Allerhöchsten Bürgerlichen Gewalt allein zustehenden Gerechtsamen zu nahe treten, und in selben eingreiffet, zum ex. Cap. Venerabl. X. de elect. et electi potest., Cap. 2. de Sentent. et rejudicat. in Sexto extravagant. Joann. XXII. ne sede vacante etc. u. dgl. mehr standhafft widerleget, und die Unabhängigkeit der Majestät in weltlichen Dingen vertheidiget, dabei aber sorgsam verhütet werden, damit nicht durch unziemende Worte und allzuharte Ausdruckungen die der Kirche

---

*) Die Instruktion selbst S. im Anhange unter Nr. 4.

und deren sichtbarem allgemeinem Oberhaupte schuldige Ehrfurcht außer Acht gelassen werde. Auch soll der Professor im Vortrage auf die in nicht-dogmatischen oder auf die weltliche Gerichtsbarkeit sich beziehenden Sachen vorhandenen Verschiedenheiten zwischen dem vaterländischen und dem gemeinen canonischen Rechte aufmerksam machen. Endlich soll er auch auf das Jus ecclesiasticum Protestantium und auf die Eigenthümlichkeiten des katholisch-deutschen Kirchenrechts Rücksicht nehmen. Ueberhaupt aber soll er bei häcklichen Streitfragen es öfters vorziehen, die verschiedenen Meinungen bloß historisch anzuführen, als darüber quasi ex tripode zu entscheiden. Direktorialprüfungen hat er aus seinem Lehrfache 4 zu halten: die eine nach vollendeter Geschichte des canonischen Rechts, die andere nach Beendigung des ersten Theils dieses Rechts; die letzten zwey aus dem zweyten Theile, und zwar die eine ungefähr zu Ende März, die zweite zu Ende des akademischen Jahres. *)

Die besonderen Vorschriften der Instruktion für den Professor des öffentlichen und Lehen-Rechtes sind folgende: Er hat seine täglichen 2 Vorlesungen Vormittags von 9 bis 10 und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr zu halten. In den vormittägigen Vorlesungen ist die ersten 6 Monate das allgemeine Staatsrecht mit einer kurzen Geschichte dieser Wissenschaft, und die 4 letzten Monate das Lehenrecht vorzutragen; die nachmittägigen Vorlesungen aber für das ganze Jahr füllt das Staatsrecht von Deutschland aus. Besonders sorgfältig soll er die Lehre von der Nothwendigkeit und Unabhän-

*) Die Instruktion selbst S. im Anhange unter Nr. 5.

gigkeit der bürgerlichen Oberherrschaft und die materia de jure Sacrorum behandeln. Bei dem Vortrag des Lehen-Rechts soll insbesondere auch auf die Gesetze und Gewohnheiten des Sächsischen und Schwäbischen Lehen-Rechts Rücksicht genommen werden. — Bei dem deutschen Staaatsrecht soll der Vortrag dahin gerichtet seyn, daß die dem Reichsoberhaupte zu Folge der ausdrücklichen Gesetze und des Herkommens zustehenden Rechte erhalten und vertheidigt werden, ohne deßhalb gerade unstrittige ständische Territorialrechte zu verletzen; auch sollen dabei die seit Gregors VII. Zeiten öfters von Seite des Kirchenoberhauptes geschehenen Einmischungen in die Majestätsrechte gründlich abgewiesen werden, ohne jedoch die jenem Oberhaupte schuldige Ehrerbietung zu verletzen. Bei Erörterung der reichsständischen Rechte hat der Professor besonders die dem Erzhause Oesterreich in Bezug auf Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich, die Niederlande und andere Erbländer zustehenden Vorrechte auszuzeichnen, und gegen die hie und da gemachten Anfechtungen zu vertheidigen. Uiber schwierige und vielfach bestrittene Fragen soll er jedoch nicht geradezu entscheiden, sondern bloß historisch die verschiedenen Meinungen nebeneinander vortragen. Endlich hat er 4 Direktorialprüfungen aus dem Gegenstande seiner Vorlesungen einzuleiten, die eine nach beendigtem Vortrage des allgemeinen Staatsrechtes, die zweite nach vollendetem Lehenrechte, die dritte nach beendigter Erklärung der vier ersten Bücher des zum Leitfaden für die Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht vorgeschriebenen Compendiums, und die vierte zu Ende des Jahrs aus dem übrigen Theile dieses Rechtes.*)

---

*) S. die Instruktion im Anhange unter Nr. 6.

Für den außerordentlichen Professor der praktischen Rechtsgelehrtheit (Praxeos) ward keine eigene Instruktion erlassen; es galten vielmehr für denselben noch jene allgemeinen Anweisungen, die er in dem Hofrescripte vom 31. Oktober 1740 erhielt. *)

Uibrigens hatte dieser Professor der bei dem prager Magistrat vorzunehmenden praktischen Prüfung pro Procuratela beizuwohnen, führte dabei nach Appellations-Verordnung ddo. 3. November 1767 den Vorsitz, und gab vor den Rathsdeputirten das erste Votum über die Fähigkeit des geprüften Subjektes. Und als endlich durch das Hofdekret vom 27. Dezember 1777 vorgeschrieben worden war, daß ein Jeder, der eine öffentliche Judizialbedienstung erlangen will, die praktischen Vorlesungen besucht zu haben sich ausweisen müsse: hatte er auch regelmäßig über seinen Lehrvortrag die Direktorialprüfungen zu veranlassen.

Für den Professor der politischen Wissenschaften, welcher im Jahre 1784 von der philosophischen zur juridischen Fakultät übersetzt wurde, ist nach dieser Uibersetzung keine eigene Instruktion in dieser Periode mehr erschienen.

Auf die besondere Art des Vortrags, welche die Professoren in Folge der erhaltenen Instruktionen zu beobachten hatten, bezog sich auch der Umstand, daß denselben während dieser Periode theils anempfohlen, theils geradezu vorgeschrieben ward, sich gewisser Handbücher zum Behuf ihrer Vorlesungen zu bedienen.

Früher, nicht nur vor der Studieneinrichtung vom Jahre 1754, sondern selbst längere Zeit nach derselben, waren die Vorlesebücher für die einzelnen Fächer des

---

*) S. dieses Hofrescript im Anhange unter Nr. 7.

juridischen Studiums nicht geradezu vorgeschrieben. Es wird in dem Hofrescripte vom 17. Oktober 1747 ausdrücklich den Professoren der Digesten und des neu vorzutragenden Juris publici frey gestellt, was für ein Lehrbuch sie zu ihren Vorlesungen benützen wollen. Und in den Instruktionen, die bei der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 erlassen wurden, wird bloß angerathen, bei dem Naturrecht Cocceji's 12te Dissertation oder Puffendorfs kleines Werk de officio hominis et civis, bei den Digesten Heineccii Elementa Juris Civilis secundum ordinem Pandectarum, oder auch Westenbergii Principia Juris juxta ordinem Digestorum, bei dem Kriminalrecht Boehmeri Jus Criminale oder des Wirtembergischen Hofraths Baniza Commentarium in Rocessum Criminalum anzuwenden, und nur in Bezug auf das Jus canonicum und das Jus publicum empfohlen, bei dem ersteren, bevor noch ein eigenes Compendium von dem Professor dieses Fachs verfaßt seyn wird, Viti Pichler Candidatum abbreviatum Jurisprudentiae sacrae, bei dem letztern aber, und zwar bei dem allgemeinen Staatsrechte Boehmeri Introductionem in Jus publicum Universale, und für die Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht Maskov's Compendium: Principia juris publici Imperii Romano-Germanici, nebenher wohl auch Grotii de jure belli et pacis, und insbesondere des Bischofs von Paris Petrus de Marca Werk de Concordantia Sacerdotii et Imperii den Vorlesungen zum Grund zu legen. Später wurde jedoch für das canonische Recht das von dem Professor dieses Faches an der Wiener Universität, Paul von Riegger verfaßte Lehrbuch: Institutiones Jurisprudentiae ecclesiasticae, so wie nach Zustandebrin-

gung der Theresianischen Nemesis — für das Kriminalrecht die aus derselben für den akademischen Gebrauch zusammengestellten Sätze von Christoph Hupka zu Vorlesebüchern bestimmt. Auch wurde im Jahre 1776 eine Sammlung von Sätzen aus dem Kirchenrechte unter dem Titel: Synopsis Juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet. Vindobonae, Typis Trattnerianis 1776 in 8. herausgegeben, und dabei durch das Hofdekret vom 5. Oktober desselben Jahres verordnet, daß Lehrsätze aus dem Kirchenrechte, welche nicht in dieser Synopsis gefunden werden, nicht öffentlich ausgesetzt und vertheidigt werden dürfen.

Um die Zeit, als man an der Universität anfing, eigentliche Statistik vorzutragen, wurde zu einem Handbuche für dieses Fach Achenwalls „Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche und Völker" angenommen; bald darauf aber (im Jahre 1779) mit Totze's Staatskunde vertauscht.

Ueber die Geschichte des deutschen Reichs endlich ward Anfangs nach Struvens Kurzem Begriff deutscher Reichshistorie, seit der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1774*) aber nach Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs vorgelesen.

Bei diesen und den übrigen schon früher im Gebrauche gewesenen Vorlesebüchern blieb es auch, als bei der neuen Studieneinrichtung im Jahre 1784 eigentliche Schulbücher eingeführt, und insbesondere

---

*) Sie ward durch das Hofdekret vom 3. Oktober bekannt gemacht. S. im Anhange unter Nr. 8.

durch das Hofdekret vom 4. Februar 1785 vorgeschrieben ward, daß das Imprimatur zu Büchern, welche als Vorlesebücher gebraucht werden wollen, nicht ohne Vorwissen der Hofstelle ertheilt werden solle. Nur bei dem Kirchenrecht ging in der Zwischenzeit eine Aenderung vor, indem durch das Hofdekret vom 21. September 1784 an die Stelle des Rieggerschen Lehrbuches das von Behem unter dem Titel: Jus ecclesiasticum universum vorgeschrieben ward.

Uebrigens waren die Vorlesebücher in Folge der unterm 3. Oktober 1774 bekannt gemachten Verfassung der juridischen Fakultät folgende:

Für das Naturrecht — die Positiones Juris Naturae vom Freyherrn von Martini; und

für die Geschichte des römischen Rechts desselben Freyherrn von Martini Ordo historiae Juris civilis;

— die Institutionen — Heineccii Elementa Juris secundum ordinem Institutionum.

— die Pandekten das Lehrbuch von Heinekzius oder von Westenberg, oder von Hellfeld oder Böhmer — mit Zusätzen aus dem künftigen Codex Theresianus und dem Jus Germanicum.

— das Criminalrecht — Meisters oder Kochs Lehrbuch mit Beirückung der treffenden Stellen aus der Nemesis Theresiana.

— das allgemeine Staats- und Völkerrecht — des Freyherrn von Martini Lehrbegriff: Jus Civitatis.

— das Lehenrecht — Senkenbergs Lehrbuch oder Böhmers Principia Juris feudalis.

für das deutsche Staatsrecht — Pütters kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts oder Maskovs Lehrbuch;
— die Reichsgeschichte Pütters oder Walchs Lehrbuch, oder Maskovs verbesserte Einleitung,
— die Statistik Totze's Staatskunde oder Achenwalls Verfassungen.

Die praktische Rechtsgelehrtheit ward immer noch nach den eigenen Aufsätzen des dafür angestellten Professors vorgetragen.

Als in Folge des Hofdekretes vom 1. Jänner 1784 die politischen Wissenschaften zu den Lehrfächern der juridischen Fakultät hinzukamen, ward zum Vorlesebuch für den Professor desselben des Hofraths von Sonnenfels Lehrbuch: Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft — empfohlen.

Diese Vorlesebücher mußten auch — nach dem Hofdekret vom 25. Dezember 1785 in dem seit 1751 alljährlich zu Anfang des Schuljahrs herauszugebenden Verzeichnisse der Lehrgegenstände aufgeführt werden.

Uebrigens ward durch die in Folge einer allerhöchsten Entschließung ergangene Gubernialverordnung vom 29. Juli 1784 der Gebrauch der deutschen Sprache im Vortrage bei allen Lehrfächern, mit alleiniger Ausnahme des Kirchenrechtes, und unter eben dieser einzigen Beschränkung auch der Gebrauch von deutschen Vorlesebüchern anbefohlen.

§. 14.

Rang und Emolumente der Professoren.

In dem Range, welchen die Professoren der juridischen Fakultät, gegen die Professoren der übrigen Fakultäten, so wie auch gegen die übrigen pro-

movirten Mitglieder ihrer eigenen Fakultät oder die Fakultisten in der vorigen Periode behaupteten, hat sich in dieser Periode im Wesentlichen nichts geändert. Sie genossen fortwährend in ersterer Hinsicht den Rang ihrer Fakultät, in letzterer aber den entschiedenen Vorrang.

Was den Rang der Professoren im Verhältnisse zu den übrigen Mitgliedern der Fakultät betrifft, so ward denselben durch das Hofdekret vom 7. September 1765 der Vorsitz und Vortritt vor den andern Doktoren der Fakultät bei allen öffentlichen Vorgängen neuerdings bestättiget. Ein Aehnliches verordnen auch das Studien = Commissions = Dekret vom 1. Juni 1771 und das Gubernialdekret vom 25. Jänner 1785. Endlich werden durch das Gubernialdekret vom 6. September 1792 die Professoren als die vorzüglichsten Mitglieder der Fakultät aus dem Grunde anerkannt, weil ohne sie die eigentliche Fakultät gar nicht bestünde.

Unter einander aber behaupteten die juridischen Professoren in dieser Periode nicht mehr den Rang nach den Lehrkanzeln, so wie es in der früheren Zeit der Fall gewesen. Die früher üblich gewesene Vorrückung von einer Lehrkanzel auf die andere nach Maaß des höheren Dienstalters mußte nämlich bei der neuen Einrichtung und Vermehrung der juridischen Studienfächer im Jahre 1754 aufhören; und da von jener Vorrückung die Rangordnung der Professoren untereinander abhieng: so mußte bei dieser neuen Einrichtung auch ein anderer Maaßstab dieses Ranges angenommen werden. Die natürlichste Rangordnung und gewissermassen diejenige, welche schon früher, wenn auch gleich auf etwas entferntere Art galt, war jene nach dem Dienstalter; und es ward auch durch das Hofdekret vom 4. Mai 1761 ausdrücklich verordnet, daß der Rang der

juridischen Professoren künftig durch das Dienstalter bestimmt werden solle, und auf keinen Fall die Professoren mit ihren Kanzeln mehr zu wechseln haben.

Nach diesem Range war auch im Allgemeinen der ordentliche Gehalt der Professoren bestimmt.

Ihren ordentlichen Gehalt zogen die einzelnen fünf Professoren im Anfange dieser Periode immer noch in jener Abstuffung, wie sie zu Ende der vorigen Periode eingeführt war.

Der älteste oder dem Range nach erste von den vier aus dem Universitätsfonde besoldeten Professoren bezog als ordentlichen Gehalt 1000 fl., der zweyte 900, der dritte 800, und der vierte 600 fl. Der neu hinzugekommene Professor des Natur-, Staats- und Lehenrechtes bezog ebenfalls noch den ihm im Jahre 1748 aus andern öffentlichen Fonds zugewiesenen Gehalt von 1000 fl.

Durch das Hofdekret vom 10. Oktober 1761 aber wurden 2000 fl. aus dem Cameralfond unter die fünf juridischen Professoren als eine milde Beihülfe verwilliget.

Laut Hofdekret vom 30. Juli 1765 wurde dieser Beitrag abermals auf zwey Jahre mit dem Bemerken bewilligt, daß baldmöglichst ein Fundus für diese Zuschüße ausgemittelt werden solle.

Inzwischen wurde aber dieser Zuschuß auch weiters aus dem Cameralfond verabfolgt.

Nach Hofdekret vom 18. November 1775 soll dieser Beitrag unter die fünf Lehrer nicht mehr, so wie bisher, gleich vertheilt werden, sondern nach Maaß des von den einzelnen erprobten Fleißes und der von ihnen zum Druck beförderten Werken so wie nach den anderweitigen Zuflüssen derselben.

Zufolge Hofdekret vom 19. Juli 1777 ist den Professoren ein jährlicher Gehaltsbeitrag von 1800 fl. aus dem Exjesuiten-Fond zu leisten.

Die durch diesen jährlichen Beitrag hergestellten Gehaltsstuffen der Professoren, in welchen dieselben mit Ausnahme des Professors des Staats- und Lehenrechts, dem eben citirten Hofdekret zufolge nach Maaß des höhern Dienstalters vorrücken sollten, waren:

2 Stuffen zu	1300 fl.
eine zu	1200 —
und eine zu	1100 —

Der Professor des Staats- und Lehenrechtes bezog 1000 fl. aus dem Cameral- und 400 fl. aus dem Exjesuitenfonde; also Im Ganzen . . . 1400 fl.

Durch das Hofdekret vom 8. April 1784 wurde auch dem außerordentlichen Professor der Gerichtsprax ein jährlicher Gehalt von 500 fl. angewiesen, welcher jedoch keiner Vorrückung fähig war. Im Jahre 1788 wurde dieser Gehalt auf 600 fl. erhöht.

Der im Jahre 1784 bei der juridischen Fakultät angestellte Professor der politischen Wissenschaften hatte einen fixen Gehalt von 800 fl.

Nachdem in Folge der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 die früher üblich gewesenen Deputaten, Accidenzien und Honorarien weggefallen waren: blieben für die Professoren als anderweitige Emolumente nur noch die etwaigen Promotions-Taxen, dann die neu eingeführten Collegiengelder und ein gewisses Zugebräubier von dem Gut Michle übrig.

Ueber die Promozionstaxen wird in den Abschnitten: Studierende und Doktoren das Nähere vorkommen.

Die Collegiengelder wurden durch das allerhöchste Rescript vom 27. April 1754 eingeführt. Da nämlich bei der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 die Privatcollegien abgestellt wurden; so haben Ihre Majestät mittelst des citirten Rescriptes zu erkennen gegeben: „daß Allerhöchst Dieselben in Rücksicht des den Profes„soribus Juris ausgemessenen geringen Gehalts gnä„digst nicht abgeneigt wären, womit denenselben für „die öffentlichen Vorlesungen über die in den „allergnädigst vorgeschriebenen, und durch des Herrn „Protectoris fürstl. Gnaden denen Professoribus Ju„ris zukommenden Plan begriffenen Wissenschaften von „ihren Zuhörern eine leidentliche, wie vorhin bei denen „nunmehro abgestellten Privat-Collegiis üblich gewe„sene, Ergötzlichkeit abgereichet werde." Als hierauf die Professoren selbst über das Quantum dieses neu einzuführenden Collegiengeldes waren einvernommen worden, erfolgte mittelst Hofrescriptes ddo. 29. Oktober 1754 die allerhöchste Entschließung, daß die Professoren anstatt des von ihnen vorgeschlagenen Quantums von 24 und beziehungsweise auch 12 fl. „für eine jede der beiden ihnen „vorgeschriebenen Stunden das ganze Jahr hindurch mit „18 fl. von dem Herrenstande, mit 12 fl. von dem Ritter„stande, und mit 6 fl. von bürgerlichen Standes-Perso„nen sich um so mehr begnügen könnten, als vermöge „des neuen Systematis die ganze Zahl deren Audito„rum unter eines jeden Professoris Hände kommen „müßten." Doch sollten diejenigen, welche die ausgesetzte Bezahlung nicht aufzubringen vermöchten, deßhalb in ihren Studien nicht gehemmet oder vernachläßiget werden.

Dieses Collegien-Geld hörte jedoch im Jahre 1784 auf, als mittelst allerhöchster Entschliessung vom

26. April das Unterrichts-Geld *) eingeführt ward.

Die 26 Faß Zugebräubier, welche die Professoren der juridischen Fakultät (so wie jene der medizinischen) seit der Verpachtung der Universitätsgüter im Jahre 1754 gegen Erlag von 6 fl. pr. Faß bezogen, wurden durch Studien-Commissionsdekret vom 4. November 1768 auf 35 Faß erhöht, und durch Gubernialdekret vom 5. Juli 1784 wurde dem Cameral-Administrator bei der Uebergabe der Universitätsgüter zur öffentlichen Verwaltung — aufgetragen, denjenigen Individuen der zwey weltlichen Fakultäten, welche früher von dem Universitätsgut Michle Bier a 6 fl. pr. Faß erhalten haben, es auch künftig auszufolgen.

Eben so verblieb den Professoren der juridischen, wie auch der medizinischen Fakultät jener vorzügliche Anspruch auf die Bewohnung der drei Universitätshäuser.

§. 15.

Reihe der angestellten Professoren.

Vom Jahre 1754 bis 1792 wurden folgende Professoren an der juridischen Fakultät wirklich angestellt:

Im Jahre 1755 wurde angestellt Albert Douzeaidans zum Professor der Geschichte und geschichtlichen Rechtsgelehrtheit; im Jahre 1760 privat zum Doktor der Rechte promovirt.

---

*) S. hierüber das Weitere in dem Abschnitte: Die Studierenden.

Im Jahre 1758 wurde angestellt Jos. Anton Schuster, zum Professor des Naturrechts, und der Institutionen.

— 1763 — Joseph Joh. Feigl, zum Professor der praktischen Rechtsgelehrtheit.

— 1772 — Ferdinand Woldřich, zum Professor des canonischen Rechts, vom Jahre 1788 an supplirte er die Kanzel der Prax gegen die Hälfte des damit verbundenen Gehaltes.

— 1776 — Franz Joseph Groß, zum Professor der Prax.

— 1778 — Joseph Trottmann, zum Professor der Prax.

— detto — Franz Joseph Groß, zum Professor der Digesten und des Criminalrechts.

— detto — Joseph von Riegger, zum Professor des Staats- und Lehenrechts.

— 1779 — Joseph Mader, zum Professor der Reichsgeschichte und der Staatenkunde.

— 1782 wurde Wenzel Dinzenhofer, zum Professor des Staats- und Lehenrechts.

— 1784 — Joseph Ignaz Butschek, als Professor der politischen Wissenschaften von der philosophischen Fakultät zur juridischen übersetzt. Am 12. August wurde er privatim zum Doktor der Rechte promovirt.

§. 16.

Die Correpetitoren.

Als bei der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 den Professoren die Privat-Collegien untersagt wurden, sind zum Behuf der Privat-Wiederholung der in den öffentlichen Vorlesungen vorgetragenen Materien Correpetitoren eingeführt worden, welche von dem Direktor angestellt waren, und von den Studierenden gegen ein gewisses Entgelt benützt werden konnten.

Nach Hofrescript vom 31. Oktober 1764 mußten die Correpetitoren eine schriftliche Erlaubniß des Studien-Direktors haben, und die Collegien nach Möglichkeit besuchen.

Im Jahre 1765 waren nach einem Verzeichnisse des damaligen Direktors Franz Joseph Heinke zum Correpetiren authorisirt: Breinel, Groß, Woldřich, Fock, Lichtner, Sommer.

Durch Hofdekret vom 8. Februar 1772 ward den Correpetitoren, so wie Allen, die keine Professoren sind, verboten, ordentliche Privat-Vorlesungen zu halten.

§. 17.

Die Studierenden. a. Eintritt in die Studien.

In Beziehung auf die persönliche Fähigkeit zum Eintritte in das juridische Studium ward nicht nur durch Protektorialdekret vom 28. Oktober 1755 eröffnet, daß künftighin Niemand nisi absoluto studio Historiae profanae et eloquentiae ad studium juridicum zuzulassen sey, sondern auch über-

dieß durch das Hofdekret vom 14. Februar 1780 verordnet, daß in Zukunft keiner ex Logica, sondern erst nach zurückgelegtem vollen philosophischen Studium ad jura zugelassen werden solle.

Jedoch ist seit dem Gubernialdekrete vom 16. November 1786 bloß erforderlich, nach der bestehenden Vorschrift vom 7. September 1784 aus den philosophischen Studien geprüft worden zu seyn, und mit den ordnungsmässigen Zeugnissen sich hierüber ausweisen zu können, ohne daß man das Magisterium oder Doktorat der Philosophie zuvor genommen haben müßte.

In Bezug auf jene Immatrikulirung der Eintretenden und die dabei zu entrichtende Taxe ward durch Hofdekret vom 8. Juni 1784 vorgeschrieben, daß zwar die Matrikel bei den Universitäten und Lyceen, und die damit verbundenen Taxen in Zukunft noch bestehen, jedoch den Studierenden, ob sie sich immatrikuliren lassen wollen, freygestellt werden solle.

§. 18.

b. Obliegenheiten der Studierenden.

Nach dem neuen Studienplane vom Jahre 1754 wurden nebst den täglichen Prüfungen, welche während der Vorlesestunden, und den monatlichen exercitiis academicis, welche von dem Professor nach jeder Beendigung eines größeren Theils seines Lehrvortrags zu veranstalten waren, auch eigentlich öffentliche oder Direktorial-Prüfungen eingeführt, denen sich jeder Rechtshörer, der ein Zeugniß über seine erworbenen Kenntnisse von der Fakultät erhalten wollte, unterziehen mußte.

Die Art, wie solche Prüfungen vorgenommen wurden, ist folgende: Nach Beendigung jedes Haupt-Theils des

öffentlichen Vortrages, (was gewöhnlich zu Ende eines jeden Semesters der Fall war), wurde von dem Studien-Direktor Tag und Stunde zu dieser Prüfung bestimmt. Acht Tage jedoch vor dieser bestimmten Zeit wurden bereits von dem Direktor aus denjenigen Zuhörern, welche bei den täglichen und monatlichen Prüfungen sich am meisten ausgezeichnet hatten, sechs, zwey zu Defendenten, und vier zu Oppugnanten gewählt. Diese wurden dann von dem Direktor und den Professoren als Examinatoren vor der versammelten Fakultät durch volle zwey Stunden so geprüft, daß in der ersten Stunde bloß die zwey Defendenten, jeder eine halbe Stunde examinando, und in der andern Stunde alle sechs disputando vorgenommen wurden. Der Professor, aus dessen Rechts-Theil die Prüfung vorgenommen wurde, hatte jedoch nicht mitzuprüfen, sondern bloß den Defendirenden, wenn sie sich etwa verirrt hätten, wieder auf den rechten Weg zu verhelfen. Die Fähigkeit der Geprüften wurde dann von dem Direktor und den Professoren per jurata et secreta suffragia beurtheilt. Nur diejenigen, welche in dieser Prüfung bestanden, sollten „zur Erlernung des vollständigen Cursus juridici zugelassen," die übrigen Zuhörer aber entweder zu einer nochmaligen oder zweymaligen Wiederholung des Curses, das ist ad studium biennale aut triennale, verwiesen, oder gar von dem Studium ausgeschlossen werden. *)

Nach der Verfassung der juridischen Fakultät vom Jahre 1774 **) geschehen diese gewöhnlichen oder kleinern Prüfungen entweder

---

*) S. die Instruktion der Professoren ddo. 27. April 1754.

**) Mittelst Hofdekrets vom 3. Oktober S. im Anhange unter Nr. 8.

a) wöchentlich, wo dann ein oder der andere Zuhörer zur Rede gestellt wird, und hierauf nach drei Klassen Atteste von dem Professor erhält, oder

b) monatlich in Disputations-Form, wobei nichts als Positiones, nicht aber ganze Druckschriften (Abhandlungen), ausgetheilt werden, oder sie geschehen

c) zu Ende eines ganz- oder halbjährigen Curses, wobei der Direktor mit den Professoren die Fähigkeit der Rechtshörer, besonders derjenigen, welche bereits in den früheren Prüfungen sich ausgezeichnet hatten, untersucht, und Direktorialzeugnisse hierüber ausstellt.

In Folge Hofdekrets vom 7. Jänner 1779 ist das Direktorialexamen aus dem Naturrecht im Monat März, aus dem Allgemeinen Staats- und Völkerrecht im Monat Mai, aus den übrigen Gegenständen zu Ende des Schuljahrs vorzunehmen. Ist ein Hörer durch Krankheit verhindert, zur gehörigen Zeit sich dem Direktorial-Examen zu unterziehen, so kann der Direktor entweder selbst und allein die nachträgliche Prüfung vornehmen, oder aber dem Professor zur Vornahme dieser Prüfung die Erlaubniß ertheilen.

Nach der allerhöchsten Vorschrift vom 7. September 1784 sind die gewöhnlichen oder kleineren Prüfungen, zweimal des Jahrs, nach Verlauf eines jeden Semesters, aus allen vorgeschriebenen Gegenständen in Gegenwart des Direktors von dem Professor vorzunehmen; doch steht auch dem Direktor frei, Fragen aufzugeben oder die aufgegebenen zu erweitern. „Auch sollen bei Gegenständen, wo Fähigkeit und Verwendung auch durch Fertigkeit in der Ausübung sich zeigen müssen, schriftliche Beweise beigebracht werden."

Nach den Antworten und allenfalls schriftlichen Ausarbeitungen der Geprüften ist ihre Fähigkeit und Verwendung, jenachdem sich diese sehr gut, gut, mittelmässig oder schlecht zeigen, durch bestimmte Klassen anzudeuten: die schlechte durch die dritte Klasse, die mittelmässige durch die zweite, die gute durch die erste, die sehr gute durch die der ersten Klasse beizusetzende nota eminentiae.

Bei einem zwischen dem Direktor und dem Professor entstehenden Zweifel über die Klasse soll das von dem Professor genau zu führende Verzeichniß über Fleiß und Fortgang seiner Schüler während des ganzen Schuljahrs den Ausschlag geben. Uebrigens sind alle Zwischenklassen, oder sogenannten Accessus untersagt.

Insbesondere wurde auch durch das Hofdekret vom 17. November 1785 vorgeschrieben, daß bei der Prüfung desjenigen juridischen Professors, welcher zugleich das Direktorat verwaltet *), der älteste Lehrer anstatt des Direktors beizuziehen sei.

Nebst der Verbindlichkeit, während dem Laufe des Studiums sich verschiedenen Prüfungen zu unterziehen, lag den Rechtshörern auch ob, gewisse Leistungen an Geld den Professoren, gewissermassen zur Erkenntlichkeit für ihre Mühewaltung, zu entrichten. Diese bestanden in jenem Collegiengeld, von welchem bereits in dem Abschnitte, welcher von den Professoren handelt, gesprochen worden.

Die Verbindlichkeit zu diesem Collegiengelde hörte jedoch auf, als in Folge der allerhöchsten Vorschrift vom 26. April 1784 das Unterrichtsgeld von den Studie-

---

*) S. den Abschnitt, welcher von der Leitung der Studien handelt.

renden zu entrichten war, welches in die Staatskasse einfloß, und zu Errichtung von Stipendien für die besseren Talente aus der mittellosen Klasse bestimmt wurde. Dieses Unterrichtsgeld traf die einzelnen Rechtshörer mit 30 fl. für das Schuljahr.

Jedoch waren nach Inhalt der Hofdekrete vom 6. November 1784, und 8. April 1788 und 25. April 1791 diejenigen, welche ein Stipendium oder eine Stiftung genoßen, und zwar von dem Tage, als sie in solchen Genuß eintraten, von der Zahlung des Unterrichtsgeldes befreit. Nur sollte eine Zurückforderung des bereits Gezahlten in keinem Falle Statt haben.

Es war auch durch das Gubernialdekret vom 19. Oktober 1786 in jedem Collegium gegen den Vortheil der Befreiung vom Unterrichtsgelde einer aus den Zuhörern aufgestellt, welcher darüber zu wachen hatte, daß nicht betrüglicherweise Studierende die Vorlesungen ordentlich besuchen, ohne in den Katalog eingetragen zu seyn, und das Unterrichtsgeld zu entrichten. Diesen Zuhörer nannte man den Fiscus Collegii.

§. 19.

c. Insbesondere in Bezug auf die strengen Prüfungen.

Nach der Reform der juridischen Studien vom Jahre 1754 hatte der Candidat vor der Inaugural-Disputation und Promozion vier strenge Prüfungen zu bestehen *). Der ersten hatte er sich zu Ende des ersten Studienjahrs vor der versammelten Fakultät zu un-

*) S. die Instruktionen der Professoren ddo. 27. April 1754.

terziehen. Er wurde bei derselben zwei Stunden hindurch von dem Direktor und den Professoren abwechslungsweise, und zwar die erste Stunde aus der Historia Juris und dem Jus Naturae, die zweite aus den Institutionen geprüft. Außer den Pedellsgebühren waren davon keine Taxen zu entrichten. Wurde der Candidat approbirt, so war er fähig, zur Disputation um das Baccalaureat, welche eben die zweyte jener Prüfungen war, zugelassen zu werden. Diese ward nach zurückgelegtem dritten Studienjahre dergestalt vorgenommen, daß der Candidat Vormittags und Nachmittags durch zwei Stunden von dem Direktor und dreien Professoren abwechselnd über seine juridischen Kenntnisse, und zwar aus dem Codex, den Pandekten, den Novellen, dem canonischen, dem Criminal- und dem vaterländischen Civilrechte zur Rede gestellt wurde. Ward er von den Prüfenden durch die Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen für fähig erklärt, so sollte er von dem Dekan zum Baccalaureus *) erhoben werden.

Die dritte Prüfung war für die Licenz. Sie ward erst nach zurückgelegtem fünften Studienjahre vorgenommen, und dauerte durch zwei Tage, jeden Tag 4 Stunden. Der Candidat wurde dabei von dem Direktor und dreien Professoren aus dem Allgemeinen Staats- und Völkerrechte, dem gesammten Kirchenrechte, aus dem Lehen- und deutschen Staatsrechte, der deutschen Reichsgeschichte, den Friedensschlüssen und Bündnissen befragt, und mit Einwendungen bestritten. Ward er von der Mehrheit der Stimmen als ausnehmend gut

---

*) Nach Hofrescript vom 16. November 1754 sollen die Baccalaurei Juris für die Zukunft — so wie vorher — Candidati Juris heißen.

bestanden erklärt, so sollte er Licentiat werden. Für die Ertheilung der Licenz sollte er dem Kanzler sechs, für die dazu erforderliche strenge Prüfung aber dem Direktor gleichfalls sechs, und jedem Professor drei Dukaten entrichten.

Die vierte Prüfung, welche eigentlich in einer feyerlichen, vor der versammelten Fakultät abzuhaltenden Disputation bestand, ward hierauf an drei unterbrochenen Tagen vorgenommen. Jedesmal hatte der Candidat über einige von dem Direktor ihm angewiesene Gesetze seine Auslegung eine halbe Stunde lang vorzutragen, und durch anderthalb Stunden die Einwürfe des Directors und der Professoren aufzulösen. Den ersten Tag wurden aus dem Kirchenrechte und dem Codex, den zweiten aus dem Staats-, und den dritten aus dem vaterländischen Rechte die Gesetze vorgelegt. Fielen diese öffentlichen Akte zum Vortheil des Candidaten aus, so konnte er auf den deßfalls an den Dekan ergangenen Bericht zum Doktor promovirt werden *).

Im Jahre 1755 erschien unterm 4. Juli eine Erläuterung **) über die in der Instruktion der Professoren enthaltene Vorschrift zur Erlangung der Doktorswürde, nach welchen das frühere System einige Abänderungen erlitt.

Nach dieser Erläuterung mußte sich jeder Candidat für die juridische Doktorswürde einer viermaligen strengen Prüfung (examen rigorosum) aus den verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrtheit unterziehen, und zwar das erstemal ex jure naturae et criminali, das

---

*) Hierüber S. den Abschnitt: Doktoren.

**) S. diese Erläuterung im Anhange unter Nr. 9.

zweitemal ex universo jure Civili, das drittemal ex universo jure Canonico et feudali, das viertemal ex jure publico tam universali, et gentium, quam particulari S. R. Imperii. Bei einer jeden von diesen Prüfungen hat sowohl der Direktor, als ein jeder der vier Professoren eine halbe Stunde lang die Fähigkeit des Candidaten durch gestellte Fragen aus dem jure plano et controverso, und zwar vornehmlich aus dem letztern zu prüfen, so, daß zweifelhafte Rechtsstellen und scheinbare Widersprüche zwischen denselben ihm zur Auflösung vorgelegt wurden. Nur wenn er bei einer frühern Prüfung nach der Meinung der Mehrheit von den Prüfenden ausnehmend gut bestanden war, konnte er zu einer weitern Prüfung zugelassen werden, welcher er sich dann nach Gutbefinden unterzog. Wurde hingegen der Candidat bei einer Prüfung reprobirt, so konnte er sich erst in der ihm von dem Direktor bestimmten angemessenen Zeitfrist zur Wiederholung melden. Wäre er dreimal reprobirt worden, so hätte er zu dem Gradus Doctoratus auf keinen Fall zugelassen werden dürfen.

Für jede dieser Prüfungen, es mochte der Geprüfte approbirt oder rejicirt worden seyn, hatte er dem Direktor 6 fl., jedem Professor aber 3 fl. zu bezahlen.

War der Candidat in allen vier mündlichen Prüfungen ausnehmend wohl bestanden, so wurde er zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen. Diese bestanden in zu verfertigenden Aufsätzen über gewisse von dem Direktor bestimmte Gegenstände aus den einzelnen Theilen der Rechtsgelehrtheit, und zwar:

1. ex Jure Naturae,
2. — criminali,
3. — civili,

4. ex Jure canonico,
5. — feudali,
6. — publico Universali et Gentium,
7. — publico Germaniae.

Wurden nun gedachte sieben schriftliche Ausarbeitungen, nachdem sie dem Direktor eingehändigt, und von diesem dem Professor pro Censura mitgetheilt worden waren, von der Mehrheit derselben ausnehmend gut befunden; so ward der Candidat zur feierlichen Disputation zugelassen. Diese wurde vor der versammelten Fakultät gehalten, und bestand darin, daß der Candidat die aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit öffentlich ausgesetzten Thesen gegen die Einwürfe, welche ihm von den Professoren, oder andern Fakultätsmitgliedern dagegen gemacht wurden, vertheidigte. Bestand er auch hier gut, so fand weiter kein Hinderniß statt, zur Promotion selbst zugelassen zu werden.

Diese Vorschrift ward durch die neue Verfassung der juridischen Fakultät vom Jahre 1774 *) nur in sofern abgeändert, als durch dieselbe die Zahl der strengen Prüfungen auf drei bestimmet ward, von denen

die erste aus dem Natur-, allgemeinen Staats- und Völkerrechte, dann dem gesammten Kirchenrechte,

— zweite aus dem römischen und Criminalrechte,

— dritte endlich aus dem deutschen Staats- und Lehenrechte und der Reichsgeschichte

*) Hofdekret vom 3. Oktober S. im Anhange Nr. 8.

zu halten, und bei deren jeder dem Direktor eine Taxe von 2, und jedem prüfenden Professor eine Taxe von 1 Dukaten zu entrichten war.

Seit dem Hofdekrete vom 11. November 1784 machen auch die politischen Wissenschaften einen Gegenstand der strengen Prüfungen, und zwar namentlich der dritten strengen Prüfung aus.

In Gemäßheit dieser Anordnung ward auch durch das Hofdekret vom 30. November 1786 weiter vorgeschrieben, daß bei jeder öffentlichen Vertheidigung pro gradu eine angemessene Zahl von Lehrsätzen aus den politischen Wissenschaften den übrigen beizufügen, und auch der Lehrer dieser Wissenschaft einer solchen Disputation beizuziehen sei. Bereits vor Erlassung dieses Hofdekrets ward, und zwar durch die Gubernialverordnung vom 29. Juli 1784 vorgeschrieben, daß bei den strengen Prüfungen sowohl, als auch bei der öffentlichen Disputation pro gradu, so wie endlich bei den von den Candidaten zu liefernden Abhandlungen anstatt der früher gebrauchten lateinischen die deutsche Sprache gebraucht werden solle. Nur sei noch durch einige Zeit der Gebrauch der lateinischen oder deutschen Sprache bei solchen Verhandlungen freizustellen.

§. 20.

d. Befugnisse der Studierenden.

a. Ausstellung von Studienzeugnissen.

Durch die neue Studieneinrichtung vom Jahre 1754 ward zwar in der früher angeführten Art, die Studienzeugnisse auszustellen, nichts geändert; allein die Ausstellung des Zeugnisses über das gänzlich zurückgelegte Rechtsstudium ward bei dieser neuen Einrichtung da-

durch gewissermassen umständlich vorbereitet, daß nach einem jeden, gewöhnlich halbjährig vorzunehmenden Direktorial-Examen von dem Direktor einverständlich mit dem Professor, welcher hiebei die inzwischen genau geführte Privatcensur zu Rathe zog, über den Fortgang der sämmtlichen Zuhörer ein Calcul gefällt und schriftlich aufgenommen ward. Es wurden dabei diese sämmtlichen Hörer in drey Klassen, die erste, zweyte und dritte gebracht, und am Ende diejenigen hinzugefügt, die sich allenfalls gar nicht dem Direktorial-Examen unterzogen hatten. Das so eingerichtete Verzeichniß der Zuhörer ward nach jedem Direktorial-Examen von dem Direktor dem Fürst-erzbischöflichen Protektor zur Beförderung an die höheren Stellen eingereicht.

Doch kamen schon in den ersteren Zeiten dieser Periode die Studienzeugnisse, welche nach gänzlich vollendeten Rechtsstudien ausgestellt zu werden pflegten, allmählich außer Gebrauch, wenigstens in der früher gebräuchlichen Form. An ihre Stelle traten nämlich die nach jedem Direktorial-Examen ausgestellten Direktorial-Attestata.

In der neuen Verfassung der juridischen Fakultät vom Jahre 1774 wird auch nur von diesen Direktorial-Attestaten, und von keinen andern gesprochen. „Am Ende des halben Jahres" heißt es dort, „werden die Prüfungen der Zuhörer, besonders jener, „welche die erste Klasse anhoffen, angestellet, die Klassen„ertheilung mit dem Direktor untersuchet, und hierauf „die Direktorial-Attestata mit eben so viel Bescheiden„heit als Unpartheylichkeit ertheilt."

Auf den Inhalt dieser Zeugnisse konnte nun der Studierende seinen Anspruch theils auf Fortsetzung und Vollendung seiner Studien, theils auf

weitere Beförderung zu akademischen Würden und zu Staats-Bedienstungen gründen.

Schon in den im Jahre 1754 den Professoren mitgetheilten Instruktionen wird der Direktor angewiesen, nur diejenigen Hörer zur Vollendung des ganzen Rechtsstudiums zuzulassen, welche sich in den Direktorial-Prüfungen besonders ausgezeichnet haben, die übrigen aber auf ein Studium biennale vel triennale zu beschränken.

§. 21.

b. Anspruch auf akademische Würden und Staatsämter.

Nur wer die juridischen Studien gehörig zurückgelegt hatte, konnte zu jenen weitern Prüfungen, welche zu dem Licentiat und dem Doktorat führten, zugelassen werden *).

Eben so waren auch zu verschiedenen höheren Staatsämtern die juridischen Studien nothwendig.

Schon durch das allerhöchste Rescript vom 31. Oktober 1752 wurde verordnet, „daß künftighin keiner in die Zahl deren Procuratorum oder Juris practicorum noch auch pro Syndico in denen Prager und übrigen königl. Städten aufgenommen werden solle, welcher nicht wenigstens drey Jahre die Collegia juris gehört, und absoluto cursu sowohl ein oder anderes Collegium repetiret, folgsam hinlängliche Specimina solidi studii Juris abgeleget hat."

---

*) S. hierüber weiter oben den §. von den strengen Prüfungen.

Durch das Hofrescript vom 4. April 1755 wurde diese Vorschrift auch auf das Naturrecht ausgedehnt. Es war in demselben vorgeschrieben, daß künftig Niemand zu einem Advokaten oder Procurator bei den oberen und unteren Instanzen aufgenommen, oder ihm zu patrociniren gestattet werden solle; er habe denn an der Universität zu Prag, oder an einer der übrigen deutsch-erbländischen Universitäten zu Wien, Inspruk oder Freyburg die Theoriam Juris gehört.

Nach dem Hofrescripte vom 20. Oktober 1758 waren alle Rechtsstudien für diejenigen erforderlich, „welche zu einem Secretariat bei Ihrer Majestät Gerichtsstellen aspiriren, oder um eine Raths- oder Assessoriatsstelle anlangen; und in dem Hofrescripte vom 16. Juni desselben Jahrs wird noch vorgeschrieben, daß Niemanden ohne die beiden ersten Examina rigorosa der Zutritt ad Cancellos oder einige Unterschrift (nämlich als Rechtsvertreter) gestattet werde".

Das Hofdekret vom 27. Mai 1767, in welchem der Unterschied zwischen einer Landes-Advokazie und einer Stadt-Procuratel festgesetzt wird, fordert von denjenigen, welche zu einer Landes-Advokazie oder ad praxim superiorum instantiarum zugelassen werden wollen, „daß sie Jus Naturae, Civile, Criminale, Canonicum, Feudale, Publicum Universale et Particulare erlernen, aus diesen Theilen der Jurisprudenz vier examina prästiren, und sich hierüber mit dem Testimonio Directoriali ausweisen". Diejenigen, welche nur ad praxim inferiorum instantiarum, oder zu einer eigentlichen Procuratel aspiriren, seien aber nur zu dreien Examinibus unter der oben angesetzten Bestimmung verbunden.

Auch in Beziehung auf die politischen Wissenschaften, welche erst im Jahre 1784 an die juridische Fakultät übertragen wurden, war bereits durch die Hofdecrete vom 3. November 1770 und 19. Oktober 1771 verordnet worden, daß zu einer landesfürstlichen, ständischen und städtischen Bedienstung, selbst wenn sie zum Judizialfach gehörte, Niemand, ohne sich über die erlernten politischen Wissenschaften ausweisen zu können, zugelassen werden solle.

Alle diese Vorschriften wegen Nothwendigkeit der juridischen Studien zu öffentlichen Aemtern wurden durch das Hofdekret vom 29. Juli 1775 erneuert; und insbesondere durch das Hofdekret vom 27. Dezember 1777 noch dahin erweitert, daß für diejenigen, welche eine Judizialbedienstung zu erhalten wünschen, erforderlich sey, auch die Vorlesungen über die praktische Rechtsgelehrtheit gehörig benützt zu haben.

Sämmtliche Vorschriften über die Nothwendigkeit der juridischen und politischen Studien sollen auch zufolge des Hofdekrets vom 28. Dezember 1785 allemal zu Anfange des Schuljahres den Hörern der Rechte kund gemacht werden, „damit jeder derselben sich immer gegenwärtig halte, was für Studien zur Laufbahn bei Gerichts- oder politischen Aemtern erforderlich seyen."

Der Beweis nun über die zurückgelegten erforderlichen Studien wurde eben durch Vorweisung jener Studienzeugnisse geliefert. So heißt es ausdrücklich in dem Hofrescripte vom 16. Juni 1758, daß „die um eine Stelle Supplicirenden ihrer Bittschrift das Attestatum des Directoris Studii juridici, ob nämlich der Supplicant den Calculum Eminentiae, oder wenigstens die Notam primae classis erhalten habe, allemal beilegen, auch die wegen Ersetzung eines derley Dienstes zu berichten habende Stelle künftighin nicht einmal ein Gut-

achten über diejenigen Bittschriften, welche die Erfordernisse nicht beihaben, weder erstatten, weder eine Gradual-Promotion vorschlagen sollen.

Und in der Verfassung der juridischen Fakultät vom Jahr 1774 wird auf gleiche Weise vorgeschrieben, daß ein jeder Candidat zu einer allerhöchsten Bedienung, oder der Doktors-Würde die Direktorial-Attestata produziren müsse *).

Die §§. 430 und 431 der allgemeinen Gerichtsordnung (vom Jahre 1782) gestatten einem Jeden, der sich durch ordentliche Zeugnisse über die vorschriftmäßig zurückgelegten juridischen und politischen Studien auszuweisen vermag, sich die Fähigkeit zu jedem Richteramte dadurch vollends zu erwerben, daß er sich noch einer scharfen Prüfung bei dem Appellationsgerichte aus den Landesgesetzen und der Gerichtsordnung unterzieht.

§. 22.

c. Anspruch auf Stiftungen und Stipendien.

Nicht nur, daß die Rechtshörer eben so, wie die übrigen Studierenden fast auf alle für Studierende bestehenden Stiftungsplätze Anspruch haben, so sind auch von den mittelst Hofdekrets vom 10. Jänner 1786 aus dem Unterrichtsgelderfonde gestifteten 188 Stipendien, 28 für

---

*) Die Vorzüge der eigenen akademischen Gerichtsbarkeit, so wie die zeitliche Befreiung von der Militärpflicht können hier nicht füglich angeführt werden, da dieselben theils allen Akademikern, theils allen Studierenden überhaupt zukommen.

die Berufsstudien, und darunter acht für die Rechtshörer bestimmt worden.

Insbesondere soll auch, nach dem Hofdekrete vom 5. Juli 1791 den juridischen und medizinischen Schülern, welche den Gradum nehmen wollen, der Stipendiengenuß noch ein Jahr nach vollendeten Studien, wenn sie darum anlangen, gelassen werden.

Uebrigens haben nach Vorschrift des Hofdekrets vom 18. Jänner 1790 die Studierenden, welche ein Stipendium zu erlangen wünschen, ihr Gesuch bei dem Direktorate, welchem der Vorschlag zusteht, einzubringen, dasselbe aber jedesmal an die Landesstelle zu stilisiren.

Die Verleihung von Stiftungen und Stipendien wird schon durch das Hofdekret vom 16. Jänner 1786 der Landesstelle überlassen, zugleich aber bestimmt, daß der damit betheilte Studierende nur auf Anweisung der Landesstelle gegen eine von dem Studiendirektor coramisirte Quittung den Stiftungs- oder Stipendienbetrag bei dem Cameralzahlamte zu erheben berechtigt sei.

Diejenigen Studierenden, welche wirklich im Genuße von Stipendien sich befinden, waren nach Vorschrift der Hofdekrete vom 30. September 1788 und 6. November 1789 verpflichtet, nach jeder öffentlichen Prüfung unter Strafe des Verlustes ihres Stipendiums, sich bei der Landesstelle mit den erhaltenen Studienzeugnissen, oder aber, wenn sie durch eine Krankheit gehindert worden wären, sich der Prüfung zu unterziehen, sich mit einem ärztlichen Zeugnisse, welches die Dauer der Krankheit genau bestimmt, auszuweisen, und im letztern Falle die Studienzeugnisse baldigst nachzutragen.

§. 23.

Die Zahl der vom Jahre 1754 bis 1792 alljährlich immatrikulirten Rechtshörer *).

Es wurden immatrikulirt:			
im J. 1754	—	—	3
— 1755	—	—	24
— 1756	—	—	40
— 1757	—	—	42
— 1758	—	—	37
— 1759	—	—	72
— 1760	—	—	41
— 1761	—	—	37
— 1762	—	—	7
— 1763	—	—	63
— 1764	—	—	3
— 1765	—	—	1
— 1766	—	—	79
— 1767	—	—	55
— 1768	—	—	61
— 1769	—	—	64

Es wurden immatrikulirt:			
im J. 1770	—	—	68
— 1771	—	—	—
— 1772	—	—	—
— 1773	—	—	87
— 1774	—	—	48
— 1775	—	—	81
— 1776	—	—	38
— 1777	—	—	69
— 1778	—	—	38
— 1779	—	—	46
— 1780	—	—	35
— 1781	—	—	28
— 1782	—	—	27
— 1783	—	—	71
— 1784	—	—	61

Vom Jahre 1785 bis 1791 (incl.) finden sich die eingetretenen Rechtshörer in den Matrikeln nicht verzeichnet, indem es durch Hofdekret vom 8. Juni 1784 den Studierenden frei gestellt ward, ob sie sich immatrikuliren lassen wollen oder nicht.

Im Jahre 1792 nach neuerlich eingeführter Verpflichtung, sich immatrikuliren zu lassen, wurden 230 Rechtshörer aus allen Jahrgängen immatrikulirt.

---

*) Nach Ausweis der Fakultätsmatrikeln.

B. Die Fakultät als Communität betrachtet.

§. 24.

Die Fakultät im Ganzen.

Da bei der neuen Einrichtung der juridischen Fakultät vom Jahre 1754 die Studiensachen derselben eine eigene Oberleitung an dem Studiendirektorate erhielten: so blieb für die Fakultät, insoferne diese eine Privat-Communität bildete, nur noch die Besorgung des derselben zustehenden Einkommens und der Genuß der ihr im Ganzen oder in ihren einzelnen Mitgliedern eigenen Auszeichnungen übrig.

Jene früheren Einkünfte der Fakultätskasse, so wie sie die Geschichte der ersten Periode ausweiset, wurden im Jahre 1754 in Folge der neuen Studieneinrichtung noch durch jene 100 fl. vermehret, welche von jedem zu promovirenden Doktor zu entrichten waren *).

Nur fielen von jenen früheren Einkünften der Fakultät mit Einführung der neuen Studienordnung vom Jahre 1754 diejenigen Taxen hinweg, welche nach den älteren Statuten bei Ausstellung von Studienzeugnissen an die Fakultät zu entrichten waren, indem nach dem neuen Studienplane diese Zeugnisse nicht mehr von der Fakultät, sondern von dem k. k. Studiendirektor ausgestellt wurden.

Die Auslagen der Fakultätskasse blieben übrigens auch in dieser Periode dieselben, wie früher.

---

*) S. die Instruktionen der Professoren ddo. 27. April 1754.

Seitdem aber auf einen unter dem Direktorate des Herrn Joseph Heinke von der Fakultät gemachten und mittelst allerhöchsten Dekrets vom 14. Juni 1766 bestättigten Vorschlag eine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen der Mitglieder der juridischen Fakultät gegründet, und dem Fond derselben nach einem Beschluße der Fakultät vom 20. Mai 1767 auch jenes von jedem Promovendus zu entrichtende Quantum von 100 fl. zugewiesen worden war, theilten sich die Einkünfte der Fakultät zwischen der Kasse dieser Versorgungsanstalt und der eigentlichen Fakultätskasse.

Da nun das Einkommen der Fakultätskasse früher schon um verschiedene Taxen vermindert worden war, itzt auch noch jene 100 fl. bei jeder Promotion eines Doktors hinwegfielen: so ist leicht zu begreifen, wienach die eigentliche Fakultätskasse seit jener Zeit sich immer in einem schwächlichen Zustande befand, und es nie zu einem nur etwas bedeutenden Fonde bringen konnte *)

Der Fond der juridischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt ist allerdings um ein Bedeutendes stärker, indem er sich nicht nur durch jene 100 fl., sondern auch durch die von einem jeden in dieselbe eintretenden Mitgliede zu erlegenden 150 fl., ferner auch durch die Hälfte der von den bereits angelegten Fondsgeldern abfallenden Interessen, so wie durch die Hälfte der jährlichen Beiträge der Mitglieder pr. 20 fl. sich vermehrt.

---

*) Im Jahre 1822 bestand der ganze Fond derselben aus ungefähr 800 fl. W. W., wovon 750 fl. ständ. Obligationen waren.

Demungeachtet konnte die in den Statuten dieser Gesellschaft §. 6. bestimmte portio virilis für eine Wittwe von jährlichen 500 fl. noch nicht erreicht werden *). Ja es erstreckte sich dieselbe im Jahre 1822, da doch seither der Fond und dessen Einkünfte immer zunehmen mußten, nur auf etwa 175 fl. W. W.

In Folge der neuen Instruktion des juridischen Studien-Direktors vom Jahre 1809 bezieht diese Versorgungsanstalt auch die sonst der Fakultätskasse zugeflossene Immatrikulations-Taxe von den eintretenden Rechtshörern.

Mit den übrigen Auszeichnungen und Rechten der Fakultät blieb es wie in der vorigen Periode.

Da übrigens bei der durch die neue Studieneinrichtung vom Jahre 1754 herbeigeführte Ausscheidung der eigentlichen Studienangelegenheiten der Fakultät auch die mit den Studien unmittelbar beschäftigten Personen der Professoren und Studierenden unter die unmittelbare Leitung des Studien-Direktors kamen: so blieben als eigentliche Bestandtheile der Fakultäts-Communität bloß der Dekan als unmittelbarer Vorsteher derselben, dann die Doktoren, Licentiaten und der Pedell übrig.

§. 25.

Der Dekan; a) Wahl desselben.

Der Dekan wurde im Anfange dieser Periode eben so, wie früher, und unter denselben Modifikationen gewählt. Jedoch in Folge des Hofrescripts vom 12.

---

*) Die Statuten dieses Instituts S. im Anh. unter Nr. 10.

Dezember 1760 wurden die Professoren von der passiven Wahlfähigkeit für das Dekanat ausgeschlossen. Diese Ausschließung dauerte jedoch nur bis auf das Jahr 1776, da sie dann durch das Hofdekret vom 6. Juli jene Wahlfähigkeit wieder erhielten.

Durch ein Hofdekret vom Jahre 1768 wurde anbefohlen, daß künftig die neugewählten Dekanen eben so wie die Rektoren vom Hofe ihre Bestättigung einholen sollen. Durch ein Hofdekret vom Jahre 1774 aber wurde diese Vorschrift wieder behoben.

Durch Hofdekret vom 20. Februar 1770 ward verordnet, daß in Zukunft von denjenigen, welche die Dekansstelle durch drey Jahre bereits begleitet haben, keiner mehr in die Wahl genommen werden solle.

Später, und zwar in Folge des Hofdekrets vom 30. September 1782 ward die Dekans = Wahl an der juridischen Fakultät gänzlich aufgehoben, indem durch dasselbe festgesetzt wurde, daß die Dekans = Würde unter den ordentlichen Professoren, von dem ältesten anzufangen, alljährlich wechseln, und damit auch die Direktoratsverwaltung verbunden seyn solle.

§. 26.

Obliegenheiten desselben.

Als bei der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 die Studien = Direktoren eingeführt, und denselben alle die Studien betreffenden Angelegenheiten zur unmittelbaren Besorgung übergeben wurden, blieben zur unmittelbaren Besorgung für den Dekan nur noch folgende Angelegenheiten übrig:

1. Die Führung eines Protokolls über die Angelegenheiten und sonstigen Merkwürdigkeiten der Fakultät,

2. die Führung der Matrikel über die promovirten Mitglieder der Fakultät,

3. die Verrechnung des Fakultätseinkommens, worüber nach Hofdekret vom 17. August 1765 alljährlich den versammelten Gliedern der Fakultät ordentlich Rechnung zu legen ist;

4. die Veranlassung der Fakultätsversammlung bei dem Direktor zur Abthuung eigentlicher Fakultätsangelegenheiten;

5. die Immatrikulirung der neu eintretenden Rechtshörer unter dem Vorsitze des Studien-Direktors,

6. das Mitprüfen bei den strengen Prüfungen und das Miterscheinen bei den öffentlichen Disputationen.

7. Bei dem Universitäts-Senate hat er auf Berufung des Rektors als Beisitzer zu erscheinen.

8. In Folge der neuen Verfassung der juridischen Fakultät vom Jahre 1774 ist der Dekan ipso jure Fakultäts-Raths-Beisitzer; und es liegt ihm ob, im Verhinderungsfalle den Direktor zu vertreten, die Exhibita zu präsentiren und vorzutragen, die Expeditionen nebst dem Direktor zu unterschreiben, und die Einkünfte der Fakultät gegen Verrechnung zu besorgen.

9. Seit dem Jahre 1785 ist dem Dekan zur Pflicht gemacht, die von der k. k. Appellation oder dem k, k. Landrecht den Advokaten zu intimirenden, und ihm zu diesem Behufe zugesandten Verordnungen weiter mitzutheilen.

Uebrigens soll in Folge des Gubernialdekrets vom 2. Jänner 1786 der jedesmalige Dekan sein Amt immer mit 1. November antreten.

§. 27.

a. Rechte und Auszeichnungen desselben.

Die besonderen Rechte und Auszeichnungen des Dekans sind folgende:

1. Der Dekan, welcher vor dem Jahre **1754** der erste Vorsteher der Fakultät war, ist nun der zweite Vorsteher derselben, führt aber noch immer das Fakultäts-Sigill;
2. er ist während der Dauer seines Amtes Beisitzer des akademischen Senates, und folgt gleich auf den Studien-Direktor,
3. er geht bei allen öffentlichen Feyerlichkeiten mit dem akademischen Senate in der eben erwähnten Ordnung;
4. er führt während der Dauer des Dekanats, und herkömmlicherweise auch nach demselben den Titel: Spectabilis;
5. er hat im großen Carolinsaale einen eigenen dekorirten Sitz;
6. er wird, und zwar mit dem Rector Magnificus zugleich, auf eine feierliche Art installirt.

§. 28.

d. Emolumente desselben.

Die Emolumente des Dekans bestanden nach dem Jahre **1754** bloß in den Immatrikulations-, Rigorosen-, Disputations- und Promotionstaxen. Die erste bestand in . 1 fl.,

wenn der eintretende Rechtshörer nicht vom Adel war, und war er dieß, in . 2 fl.

Die Taxe bei jeder strengen Prüfung war nach Hofdekret vom 3. Oktober 1774 1 Dukaten.

Die Disputationstaxe bestand in 1 Dukaten, und die Promotionstaxe vor dem Jahre 1754 in einem mit den Professoren gleichen Antheile an der zur Vertheilung bestimmten Summe, nach der neuen Studieneinrichtung vom Jahre 1754 aber in . . . . 6 Dukaten *).

§. 29.

c. Reihe der Dekanen.

Seit dem Jahre 1754 wurden nachstehende Mitglieder der Fakultät zu Dekanen gewählt:

Im Jahre 1755 — Joh. Wenzel Dworžak von Boor, Doktor der Rechte und Professor der Pandekten.

— 1756 — Joseph Daniel De-Waldt, Doktor der Rechte, und Professor des canonischen Rechts.

— 1757 —
— 1758 — } Derselbe.
— 1759 —

— 1760 — Joseph Lothar Schrodt, Doktor der Rechte, und Professor des Staats- und Lehenrechts.

---

*) S. unten den Abschnitt: Doktoren.

Im Jahre 1761 — Franz Sales Lewinsky von Lewin, Doktor der Rechte, k. k. Fiskaladjunkt, Beisitzer des akademischen Senats in Judicialibus und Landes-Procurator.

— 1762 —
— 1763 —
— 1764 —
— 1765 —
— 1766 —
— 1767 — } Derselbe.

— 1768 — Joseph von Bretfeld, Doktor der Rechte, Beisitzer des akademischen Senats in Judicialibus und der Commission in Waisen- und öffentlichen Sicherheits-Sachen, Rath und Fiskus des erzbischöflichen Consistoriums und Landesadvokat.

— 1769 — Derselbe.

— 1770 — Johann Sebastian Gauß, Doktor der Rechte, Consistorialrath und Landesadvokat. Er starb während seines Dekanats.

— 1771 — Franz Ignaz von Nagl und Königshofen, Doktor der Rechte, und Beisitzer des akademischen Senats in Judicialibus, Sekretär des Wechselgerichts und Landes-Procurator.

— 1772 — Derselbe.

— 1773 — Aloys Tochtermann von Treumuth, Doktor der Rechte, öffentlicher Notar, k. k. Fiskaladjunkt, Beisitzer des akademischen Senats in Judicialibus und Landesadvokat.

Im Jahre 1774 — Joseph von Bretfeld, ꝛc. ꝛc. (S. oben).

— 1775 — Franz Obermann, Doktor der Rechte, Beisitzer des akademischen Senats in Judicialibus et Politicis, k. k. Fiskaladjunkt und Landesadvokat.

— 1776 — Derselbe.

— 1777 — Joseph von Bretfeld, ꝛc. ꝛc. (S. oben).

— 1778 — (im Jänner) Theodor Voigt, Doktor der Rechte, öffentlicher Notar und Landesadvokat.

— 1779 — Joseph von Bretfeld, ꝛc. ꝛc. (S. oben).

— 1780 — Aloys Tochtermann von Treumuth, ꝛc. ꝛc. (S. oben).

— 1781 — Derselbe.

Vom Jahre 1782 bis 1792 folgen die Professoren dem Senium nach als Dekane *).

§. 30.

Der Senior der Fakultät.

Durch das Hofdekret vom 12. Dezember 1760 wurde das jedesmalige älteste Mitglied einer Fakultät unter dem Titel eines Seniors der Fakulät zum Beisitzer des akademischen Senats in Publicis et Politicis bestimmt **).

---

*) S. hierüber oben den Abschnitt, welcher von der Leitung der Studien handelt.

**) S. das II. Hauptstück.

Jedoch stand er in Gemäßheit des Hofdekrets vom 7. September 1765, des Studienkommissionsdekretes vom 1. Juni 1771, und der Gubernialdekrete vom 25. Jänner 1785 und 6. September 1792, bei allen andern Gelegenheiten den wirklichen k. k. Professoren der Fakultät nach.

Sein ordentlicher Stellvertreter im akademischen Senate war das dem Alter nach ihm zunächst stehende Fakultätsmitglied, welcher eben deßhalb Vice-Senior genannt wird.

§. 31.

Die Doktoren.

In Bezug auf die Promotion zum Doktor blieben in der Hauptsache die früheren Vorschriften auch diese Periode hindurch in Wirksamkeit.

Nur wird durch Hofdekret vom 3. Juni 1782 die früher bei Promotionen üblich gewesene professio fidei, und durch Hofdekret vom 3. Februar 1785 das Juramentum de immaculata conceptione abgeschafft, auch der eigentliche Doktors-Eid durch das Hofdekret vom 20. Mai 1785 in eine sponsio solemnis verwandelt, welche größtentheils für alle Fakultäten gleichförmig war, und in diesem gleichförmigen Theile seines Inhaltes die Verbindlichkeit zur Achtung und Folgeleistung gegen den Rektor, den Direktor und den Dekan, zur Beobachtung der Statuten der Universität, dann zur Erhaltung und Beförderung der Privilegien der Universität, überdieß aber noch für die Doktoren des Rechts folgenden Zusatz enthielt: „linquam, stilum et conatus meos Patriae, Principis et Civium Juri-

bus tutando, consulendo, respondendo et patrocinando me dicaturum.“

In Betreff der zur Doktorswürde zu promovirenden Israeliten ward durch das Hofdekret vom 4. September 1790 verordnet, daß Israeliten zwar nicht Doctores Juris canonici, wohl aber praestitis praestandis Doctores juris civilis und Advokaten für Jedermann werden können.

Was übrigens die Obliegenheiten und Rechte betrifft, so verhielten sich die Sachen in dieser Periode so wie in der vorigen.

§. 32.

Reihe der promovirten Doktoren.

Seit dem Jahre 1754 wurden *) nachstehende Männer zu Doktoren der Rechte promovirt:

Im Jahre 1754 — Karl Walter von Breguet, k. k. Appellationsrath zu Prag.

— — — Johann Augustin Kneisl, aus Goslau in Böhmen.

— — — Anton Finken, aus Paderborn, k. k. ordentlicher Professor des Naturrechts und der Institutionen zu Prag.

— — — Karl Rupp, aus Hostomnitz, geschworner Praktiker.

— — — Franz Ignaz Nagl (von Königshofen) aus Kamnitz in Böhmen, Landes-Procurator.

---

*) Nach Inhalt der alten Matrikel vom Jahre 1712 bis 1812.

Im Jahre 1754 — Johann Karl Neumann, aus Neiße in Schlesien.

— — — Joseph Franz Lothar Schrodt, k. k. ordentlicher Professor des Staats = und Lehenrechts zu Prag.

— 1757 — Joseph Anton Pasetzky, aus Prag, Doktor der Philosophie.

— 1758 — Franz Wenzel Stephann, aus Prag, k. k. Appellationsrath zu Prag.

— 1760 — Albert Douzeaidans, k. k. Professor der Geschichte und geschichtlichen Rechtsgelehrtheit zu Prag.

— 1761 — Franz Obermann, aus Prag und Franz Dominik Rappa, aus Prag, Landes = Procurator.

— 1762 — Johann Franz Gamperle, aus Kaaden in Böhmen.

— 1763 — Bernard Augustin Zahorzansky von Worlik, aus Prag, k. k. Appellationsrath zu Prag.

— — — Prokop von Rubner, aus Prag, k. k. Appellationsrath zu Prag und

— — — Joseph Bretfeld.

— — — Joseph Johann Feigl, Professor der praktischen Rechtsgelehrtheit.

— — — Thomas Anton Putzlacher, Syndikus, erster Notar und Sekretär der k. k. prager Universität.

— 1764 — Aloys Joh. Tochtermann von Treumuth.

Im Jahre 1764 — Johann Wenzel Dworžak von Boor.

Anm. Dieser wurde im Jahre 1793 aus der Matrikel gestrichen, weil er von dem Criminalgerichte verurtheilt worden war.

— 1765 — Johann Aloys Geyer von Ehrenberg, aus Prag, k.k. Appellationsrath zu Prag.

— — — Anton Mrazek, aus Bechin in Böhmen, Landes-Prokurator.

— 1767 — Johann Theodor Voigt, aus Kaiserwald in Schlesien, Landes-Prokurator,

und

Joseph Breinl, aus Tinhorzow in Böhmen.

— 1769 — Johann Weinbauer, aus Prag.

— 1770 Michael Polaczek, aus Leitmeritz in Böhmen, Landes-Prokurator.

— — — Ferdinand Woldřich, aus Stachow in Böhmen,

und

— — — Leopold Hruby de Lauro, aus Jungbunzlau in Böhmen, beide Landes-Prokuratoren.

— — — Johann Bolzano, aus Prag.

— 1772 — Peter Johann Columban, aus Raudnitz in Böhmen, Landes-Prokurator.

— — — Joseph Rangel, aus Kremsier in Mähren, Advokat in Mähren.

Im Jahre 1772 — Moriz Nodin, aus Königgrätz in Böhmen, k. k. Notar.

— — — Johann Adalbert Kanka, aus Prag.

— — — Johann Vignet, aus Prag, dann Johann Anton Blaha, aus Rakonitz in Böhmen, ferner Johann Ehrling, aus Trebitsch in Mähren, Landes-Prokurator, und Franz Xav. Feldbacher, aus Pöls in Steyermark, Advokat in Steyermark.

— 1774 — Franz Wilhelm Prokop Kraus, aus Przibram in Böhmen, Landes-Prokurator.

— — — Ignaz Jonak, aus Prag, Landes-Prokurator.

— — — Joseph Vinzenz Ruzicz-ka, aus Prag.

— 1775 — Anton Franz Du Toy, aus Prag, Fiskaladjunkt in Galizien.

— — — Jakob Anton Neupauer, aus Radkersburg in Steyermark, Advokat in Steyermark.

— 1776 — Franz Kaspar von Heilinger, aus Grätz, Advokat in Steyermark.

— — — Franz Groß, aus Duppau in Böhmen, Professor der praktischen Rechtsgelehrtheit, und

Im Jahre 1776 — Johann Joseph Trottmann, aus Karlsbad in Böhmen, Advokat und geschworner Praktiker.

— 1778 — Joseph Anton Lankisch, aus Prag.

— — — Jakob Daublebsky von Sterneck, aus Budweis in Böhmen, Syndikus von der Kleinseite und Advokat.

— 1779 — Joseph Krticzka, aus Prag, Syndikus von der Neustadt.

— 1781 — Thaddäus Hubalek, aus Prag, Syndikus von der Altstadt,

und

Ferdinand Hirsch, aus Petersburg in Böhmen, Advokat.

— — — Franz Wenzel Lewinsky von Lewin, aus Prag,

Jakob von Nagl und Königshofen, aus Prag,

und

Ferdinand Blumentritt, aus Chlumetz in Böhmen.

— 1782 — Johann Scheppl, aus Kladrau in Böhmen,

und

Joseph Krigelstein de Lauro, aus Eger, Landes-Prokurator.

— — — Wenzel Maschek von Maasburg, aus Prag, Landes-Prokurator.

— 1784 — Johann Franz Lippa, aus Melnik in Böhmen.

Im Jahre 1785 — Franz Joseph Duchet, aus Prag.

— 1786 — Joseph Aloys Härdtl, aus Prag,

Wenzel Thomas Weyda, aus Leitomischel in Böhmen,

und

Anton Karl Mader, aus Gottesgab in Böhmen, Landes-Prokurator.

— — — Peter Johann Grömling, aus Luxemburg.

Stanislaus Xav. Aloys Wernhardt, aus Prag,

und

Joseph Hilgartner, aus Neuhaus in Böhmen.

Fortunat Heller, aus Prag,

und

Johann Justin, aus Troppau in Schlesien, Landes-Prokurator.

— 1787 — Hieronymus Schaabner von Schönbaar, aus Prag, Landes-Prokurator.

— — — Anton Klinger, aus Rumburg in Böhmen.

Franz Xav. Gersik, aus Neustadt in Böhmen,

und

Leonhard Stör.

— 1788 — Johann Rudolph Jablonsky, aus Prag,

und

Johann Philipp Brzorad, aus Chrudim in Böhmen.

Im Jahre 1790 — Joseph Veith, aus Prag,
und
Michael Schuster, aus Prag.
— — — Karl Helminger, aus Klattau
in Böhmen,
und
Kaspar Kordik, aus Neumarkt
in Böhmen, Landes = Prokurator
— — — Raphael Joel, (Israelite) aus
Wollin in Böhmen.
— — — Johann Aloys Günther,
aus Prag.
— 1791 — Wolff Eydlitz, (Israelite) aus
Prag, Advokat.
— 1792 — Wenzel Mensi, aus Chlumetz
in Böhmen,
und
Emanuel Ledwinka von
Adlerfels, aus Prag.
— — — Franz Xav. Möser, aus Prag,
Landes = Prokurator.

§. 33.

Doktoren des geistlichen Rechtes.

In der neuen Verfassung der juridischen Fakultät vom Jahr 1774 wurde über die Würde eines Doctoris Juris Canonici Folgendes vorgeschrieben: „Sollten sich aus dem geistlichen Stande einige um die Doktors = Würde aus den geistlichen Rechten bestreben: so kann ihnen selbe nach aus allen Theilen des natürlichen und geistlichen Rechtes gemachten Prüfungen ertheilt werden; jedoch fließt ihnen hiedurch

noch nicht das Recht zu, ein Mitglied der Fakultät zu seyn.

Diese Anordnung ward auch durch das Hofdekret vom 22. Juli 1783 bestättiget, worin überdieß noch die Weisung gegeben wird, daß einem Geistlichen nach abgelegter Prüfung aus allen Theilen des natürlichen und geistlichen Rechtes die Doktors-Würde ohne Disputation ertheilt werden könne.

§. 34.

Die Licentiaten.

Ueber die Licentiaten wird in der Verfassung der juridischen Fakultät vom J. 1774 Folgendes vorgeschrieben:

„Um Auswärtige mit einer leichter zu erlangenden Würde zu erfreuen, auch einen tüchtigen Nachzug zum Lehramte zu erhalten, kann gegen eine mäßige Taxe von 12 Dukaten der Gradus Licentiatus eingeführt werden; und dieser wird weiter kein Recht zur Advokatur, oder einer ordentlichen Professor-Stelle, sondern bloß zu Privat-Vorlesungen geben. Die Prüfung hiezu wird eben, wie bei der Doktors-Würde, aus dreien rigorosis examinibus und einer öffentlichen Disputation über 12 Sätze mit Austheilung einer Druckschrift bestehen, und nur am Ende die Doktors-Würde, der neue actus und die Taxe wegbleiben".

§. 35.

Reihe der promovirten Licentiaten.

Von dem Jahr 1754 an wurden folgende Licentiaten promovirt:

Im Jahre 1754 — Karl Walter von Brequet, (S. bei den Doktoren).

— — — Johann Auguſtin Kneisl, (eben da).

— — — Thomas Putzlacher aus Prag, geſchworener Praktiker, (eben da), und

Karl Rupp, aus Hoſtomnitz in Böhmen, geſchworner Praktiker, (eben da).

— — — Joſeph Gregor Paßetzky, aus Böhmen, (eben da).

— 1758 — Wenzel Stephann, aus Prag, (eben da).

— 1761 — Franz Obermann und

Dominik Rappa, (wie oben).

Von dieſer Zeit an erſcheinen in der Matrikel keine Licentiaten mehr verzeichnet. Wahrſcheinlich iſt zu dieſer Zeit für immer üblich geworden, den Grad der Licentiatur mit jenem des Doktorats, (ſo wie es früher ſchon in mehreren Fällen geſchehen) in einem Akte, und bei einer Promotion zu verleihen.

§. 36.

Die Baccalaurеn.

Nach der Studieneinrichtung, welche durch das Hofreſcript vom 27. April 1754 eingeführt wurde, ſollte auch bei der juridiſchen Fakultät der Grad des Baccalaureats als der erſte akademiſche Grad nach Zurücklegung gewiſſer ſtrenger Prüfungen *) verliehen werden.

---

*) S. oben den Abſchnitt, der von den Studierenden handelt.

Allein schon durch das noch in demselben Jahre unterm 16. November erschienene Hofrescript wurde dieser Grad wieder aufgehoben, und verordnet, daß diejenigen, welche in Folge jener Vorschrift der neuen Studieneinrichtung hätten Baccalauren der Rechte werden sollen, nun noch, so wie es früher der Fall gewesen, bloß Candidaten der Rechte zu nennen seien.

§. 37.

Der Fakultätspedell.

In Bezug auf den Pedell der Fakultät hat sich, dem Wesentlichen nach, in dieser Periode nichts geändert.

Zweites Hauptstück.

Die juridische Fakultät als ein Theil der Universität betrachtet.

§. 38.

Theilnahme derselben an dem Rektorate.

In Beziehung auf diese Theilnahme verblieb es auch diese ganze Periode hindurch bei der Bestimmung, welche in dem durch K. Ferdinand III. Rescript ddo. 2. Oktober 1659 bestättigten Vergleiche *) der vier Fakultäten gemacht worden war.

Nur haben nach Inhalt des allerhöchsten Hofrescripts vom 12. Dezember 1760, durch welches überhaupt untersagt wird, einen wirklich docirenden Professor aus was immer für einer Fakultät zu wählen, „wann die Reihe an der juridischen Fakul„tät ist, die Eligentes vorzüglich den Be„dacht zu nehmen, womit einer aus denen „Räthen der k. Appellations-Cammer, „oder einer andern Landesstelle, so ein „Membrum Facultatis ist, in Rectorem „Magnificum erwählt werde."

*) S. denselben in der Geschichte der vorigen Periode, §. 20.

Dieses wurde auch bis auf das Jahr 1776, in welchem durch das Hofdekret vom 6. Juli jene Verordnung behoben worden, immer beobachtet.

§. 39.

Reihe der Rektoren aus der juridischen Fakultät.

Die aus der juridischen Fakultät in dieser Periode gewählten Rektoren waren:

1. Joseph Azzoni, Doktor der Rechte, k. k. Hofrath und Professor des öffentlichen Rechts. Die Hofbestättigung dieser Rektors-Wahl erfolgte mittelst Rescriptes vom 25. Mai 1754. Während der Abwesenheit dieses Rektors von Prag im Geschäfte der Gesetzsammlung zum Theresianischen Codex vertrat als Prorektor dessen Stelle der damalige Dekan der juridischen Fakultät, auch Doktor der Rechte und Professor der Digesten und des Criminalrechts, Johann Wenzel Dworžak von Boor.
2. Johann Wenzel Dworžak von Boor, (S. oben). Er ward am 29. November 1758 gewählt, und nach eingeholter allerhöchsten Bestättigung am 22. Jänner 1759 feierlich installirt *).

---

*) In der auf dieses Rektorat gefolgten Zwischenzeit ward, und zwar durch das Hofrescript vom 12. Dezember 1760 den Professoren die passive Wahlfähigkeit für das Rektorat benommen; welche Vorschrift bis in das Jahr 1776 in Wirksamkeit blieb, in welchem denselben durch das Hofdekret vom 6. Juli jene Wahlfähigkeit wieder verliehen wurde.

3. Ignaz Cajetan Veith, Doktor der Rechte, und k. k. Appellationsrath. Er ward am 11. November 1762 gewählt, und nach erfolgter allerhöchsten Bestättigung am 27. Mai 1763 feierlich installirt.

4. Franz Wenzel Stephann von Cronenfels, Doktor der Rechte, k. k. Appellationsrath, und damaliger Direktor der juridischen Studien. Er ward im August 1768 gewählt, und mittelst Hofdekrets vom 14. Jänner 1769 bestättiget.

5. Im Jahre 1773 ward derselbe wiederholt zum Rektor aus der juridischen Fakultät gewählt, und durch Hofdekret vom 10. Juni desselben Jahrs bestättiget.

6. Ferdinand Woldržich, Doktor der Rechte, und k. k. Professor des Kirchenrechts. Er ward im August 1778 gewählt, und durch Hofdekret vom 13. Oktober desselben Jahrs bestättiget.

7. Joseph Anton Schuster, Doktor der Rechte, k. k. Professor des Naturrechts und der Institutionen. Er ward im Jahre 1784 am 29. Jänner gewählt. *)

8. Ferdinand Woldržich, (wie oben). Er ward den 21. Juni 1788 gewählt.

---

*) Die früher erforderliche Bestättigung der Rektorswahl ward durch das Hofdekret vom 23. November 1782 mittlerweile aufgehoben worden.

§. 40.

Theilnahme an dem akademischen Magistrate.

Noch immer war es vorzüglich die juridische Fakultät, welche die Mitglieder dieser akademischen Behörde für ihren richterämtlichen Wirkungskreis lieferte.

Die Universität übte nämlich noch immer nach Inhalt der allerhöchsten Rescripte vom 8. Juli 1654, vom 9. Februar 1686, und 20. Februar 1748 die Gerichtsbarkeit über die zur Universität immatrikulirten Personen durch ihren Magistrat aus, dessen Geschäftenkreis daher neben den Publicis et Oeconomicis auch noch Judicialia in sich begriff.

Dieser letztere Geschäftenzweig, an welchem besonders die juridische Fakultät Theil nahm (S. vorige Periode), ward genauer noch als es vorher der Fall war, durch das Hofdekret vom 12. Dezember 1760 von den übrigen Besorgungen dieses akademischen Vorstandes ausgeschieden. In Folge dieses Hofdekretes ward nämlich der akademische Magistrat in zwei stabile Senate getheilt, in einen politischen und einen Judizial-Senat (Senatus in Publicis, Senatus in Judicialibus).

Der Judizial-Senat bestand nun lediglich aus Mitgliedern der juridischen Fakultät. Es bildeten nämlich (jener Verordnung zufolge) diesen Senat der jedesmalige Rektor aus der juridischen Fakultät, der Dekan dieser Fakultät und sechs andere Mitglieder derselben, welche auf den Vorschlag der Fakultät von dem Monarchen selbst hiezu bestimmt wurden *).

---

*) Mittelst Hofdekretes vom 21. Februar 1761 wurden die zu Beisitzern des Judizial-Senates vorgeschlagenen Mitglie-

Was den Rektor Magnifikus als Mitglied dieses Senates betrifft, so wird im Eingange dieses citirten Hofdekrets derselbe zwar nun überhaupt als das erste Mitglied desselben angeführt; allein weiter wird noch hinzugefügt, daß, „wenn das Rektorat „die theologische, medizinische oder die „philosophische Fakultät trifft, allemal der „letztausgetretene Rector Magnificus „aus der juridischen Fakultät das Präsi„dium des Senatus in Judicialibus bei„behalten soll, wobei es ihm jedoch frey „steht, so oft er verhindert wäre, der „Session beizuwohnen, seine Stelle durch „den jeweiligen Decanum vertreten zu „lassen".

Zu den eben angeführten Mitgliedern des Judizial-Senats sollte nach einem spätern Hofdekret ddo. 20. September 1766 — nur noch für den Fall, daß bei demselben ein Consistorial-Gegenstand über

---

der der juridischen Fakultät: Johann Burggraf, Franz Ignaz Nagl, Wenzl Joh. Felix v. Ebenholz, Franz Lewinsky und Dominik Rappa in jener Eigenschaft bestättiget; die Besetzung des sechsten Platzes aber einstweilen in suspenso gelassen. Im Jahre 1763 wurden auch nach Absterben der beiden Beisitzer Joh. Burggraf und Joh. Felix von Ebenholz, die zwei Landesadvokaten Franz Obermann und Jos. Bretfeld, später Aloys Tochtermann von Treumuth, Franz Mraczek, Joh. Weinbauer, Joh. Nep. Kanka, Joh. Nep. Bignet, und im Jahre 1765 Jos. Feigl, im Jahre 1778 endlich Jos. Trottmann zu Beisitzern des akademischen Senates in Judicialibus bestimmt.

Ehesachen und dgl. vorkäme, der Direktor *) oder der Dekan aus der theologischen Fakultät beigezogen werden **).

Jenes Hofdekret, durch welches die Scheidung zwischen dem Judizial- und dem politischen Senate eingeführt wurde, bestimmte zugleich den Wirkungskreis beider Senate, und namentlich den des Judizial-Senats damit, daß es demselben bloß die Judicialia contentiosa zutheilte. Mittelst eines später, und zwar unterm 14. Juli 1764 erfolgten Hofdekretes wurde jedoch demselben neben den stricte contentiosis auch die übrigen ins Judiciale einschlagenden Actus, als: Sperre, Inventur, Publicationes Testamentorum, Verlassenschafts-Abhandlungen, Tutelae Dationes, Aufnahme und Adjustirung der Vormundschafts-Rechnungen, Majorennitätserklärungen u. m. a. zugewiesen.

Uebrigens sollte aber in Folge einer Verordnung der k. k. Repräsentation und Cammer vom 7. Mai 1761, so oft über den gegenseitigen Wirkungskreis der beiden Senate ein Anstand sich erhöbe, die Sache dem Senatus in Publicis zur Ausmittelung

---

*) Ueber das Institut der Studien-Direktoren, S. §. 2.

**) Der politische Senat ward übrigens, in Folge jenes oben erwähnten Hofdekrets vom 12. Dezember 1760, aus dem jeweiligen Rector Magnificus, den vier Direktoren, den vier Dekanen, den vier Senioren, unter welchen die ältesten Membra der Fakultät, nicht aber die ältesten Professoren zu verstehen seien, und den Syndicis der Universität zusammengesetzt.

übergeben, und wenn der Senatus in Judicialibus sich dieser Ausmittelung nicht fügen wollte, dem königlichen Gubernium und der königl. Appellation zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorgelegt werden.

Auch wurde in der eben erwähnten Verordnung bestimmt, daß dem Senatus in publicis, welcher aus den Direktoren und Dekanen aller vier Fakultäten bestehe, und die ganze Universität repräsentire, der Vorrang vor dem Senatus in Judicialibus zukomme.

Aus Anlaß verschiedener Uneinigkeiten, welche über den wechselseitigen Wirkungskreis und Rang dieser beiden Senate sich ergaben, war bald darauf die Frage entstanden: Ob es nicht besser wäre, diese Abtheilung des akademischen Magistrats in zwei Senate wieder aufzuheben. Aber durch das Hofdekret vom 14. Juli 1764 ward diese Frage verneinend entschieden, und eine vollkommenere Organisirung dieser beiden Senate, insbesondere auch des Senatus in Judicialibus eingeleitet.

Es wurde nämlich später, und zwar in Folge der Gubernialverordnung ddo. 19. November 1774 bei dem letztgedachten Senate ein beeideter Kanzellist mit einem Gehalte von jährlichen 150 fl. ex Fundo Universitatis angestellt. Durch das Hofdekret ddo. 17. Februar 1775 wurde in dieser Beziehung vorgeschrieben, daß bei dem Senatus in Judicialibus ein ordentliches Referentenbuch eingeführt, und jedesmal zu Ende des Jahres ein Status der erledigten und unerledigt gebliebenen Rechtsangelegenheiten bei dem k. k. Appellations-Tribunal eingebracht werden solle;

ferner, daß zur Beschleunigung der Justizpflege bei diesem akademischen Gerichte der Praeses desselben auch außerordentliche Sitzungen ansagen, und darüber wachen solle, daß die Beisitzer bei jeder Sitzung gehörig erscheinen, und sich nie ohne vorher angebrachte und ins Protokoll einzutragende Entschuldigungsursache von den Sitzungen absentiren. Auch sollen zur Beförderung jenes oben angegebenen Zweckes die übermäßigen Gerichtsferien beschränkt, und nach der bei dem k. k. Appellations-Tribunal üblichen Art regulirt werden, mit alleiniger Ausnahme jener Tage, an welchen bei der Universität Actus Publici gehalten werden. Endlich wird durch diese Verordnung auch ein beständiger Präses des Judicial-Senates aus dem Mittel des k. k. Appellationsgerichtes ernannt *).

Nachdem endlich das Hofdekret ddo. 27. Februar 1784 — betreffend die Organisirung des Prager städtischen Magistrats — den Senatus in Judicialibus bei der Universität gänzlich aufgehoben hatte, bestand seitdem das Verhältniß der juridischen Fakultät zu jenem Vorstande der Universität, welcher nun lediglich ein Senatus in Publicis et Politicis war, darin, daß sie auf eine mit den übrigen Fakultäten in der Hauptsache gleiche Weise an den Sitzungen dieses Senats Theil nahm.

Es hat nämlich die juridische Fakultät bis auf die Gegenwart eben so wie eine jede von den übrigen

---

*) Dieser war Augustin Zahoržansky von Worlik.

Fakultäten ihren Studien = Direktor, ihren Dekan und Senior zu Beisitzern bei diesem akademischen Senate. Nur in der Sitz = und Stimmordnung, so wie bei der Unterfertigung der Erlässe von Seite des Senats behauptet sie rücksichtlich ihrer beisitzenden Mitglieder den Vorrang vor der medizinischen und philosophischen Fakultät.

Drittes Hauptstück.

Die juridische Fakultät als eine der beiden weltlichen Fakultäten betrachtet.

§. 41.

a. Eigenthümlichkeiten der Professoren an diesen beiden Fakultäten.

Da durch die neue Studieneinrichtung, welche im Jahre 1755 beendiget wurde, in der Zahl und Gattung der Professoren vieles geändert worden war *), so mußten damit nothwendig auch Abänderungen in jenen persönlichen Eigenschaften, die früher den Professoren der beiden weltlichen Fakultäten gleichförmig zukamen, verbunden seyn.

Eben deßhalb kann auch hier nicht füglich mehr von einer den Professoren jener beiden Fakultäten gemeinschaftlichen Art der Anstellung zu ihrem Amte, und einer denselben gemeinschaftlichen Art ihren Unterhalt zu beziehen die Rede seyn, indem die durch jene neue Studieneinrichtung eingeführten Veränderungen in dem Personal der juridischen Professoren zu viele Eigenthümlichkeiten in diesen beiden Stücken mit

*) S. das I. Hauptstück.

sich gebracht haben, als daß dieselben mit den Professoren einer andern Fakultät noch zusammengestellt werden könnten.

Nur in Beziehung auf den dem Senior d. i. dem ältesten Professor an jeder der beiden Fakultäten zukommenden Titel eines kaiserlichen Rathes, so wie in Beziehung auf die den sämmtlichen Professoren dieser zwei Fakultäten, so wie deren Wittwen und Kindern zustehenden Landtafel- und Stadtbücherfähigkeit blieb es auch diese Periode hindurch bei den Verfügungen der kaiserlichen Rescripte vom 9. Jänner 1649, dann vom 28. August 1649, vom 20. August 1670 und 24. Dezember 1699.

Ein den Professoren der beiden weltlichen Fakultäten ausschließlich zustehendes Recht war jedoch im Verlaufe dieser Periode von verschiedenen Seiten her in Zweifel gezogen, und der Gegenstand eines Streites geworden. Es ist dieß das Recht der Präsentation zu den geistlichen Pfründen der Carolinischen Güter.

Es hatten nämlich im Jahre 1768 bei Gelegenheit der Erledigung der Pfarr-Administratur zu Michle und der daher eingetretenen Nothwendigkeit der Wiederbesetzung derselben auf der einen Seite das Prager Erzbischöfliche Consistorium den Alleinbesitz, auf der andern Seite die beiden weltlichen Fakultäten als Communitäten den Mitbesitz des Präsentationsrechtes in Beziehung auf diese Administratur angesprochen.

Allein auf die dagegen von dem Collegium der Professoren an den beiden weltlichen Fakultäten gemachte Vorstellung an die damals in Prag aufgestellte Studien-Commission ward durch ein eigenes Dekret dieser Studien-Commission vom 19. November 1768 entschieden, daß dieses Recht als ausschließlich den gesammten Professoren der beiden weltlichen Fakultäten zustehe. Der

wörtliche Inhalt des erwähnten Dekretes ist folgender: „Man hätte die von denen gesammten „Herren Professoribus deren zweien „weltlichen Juridisch- und Medizinischen „Fakultäten sowohl, als von erwähnter „löblichen Wirthschafts-Administration „in Agelegenheit des Juris praesentandi respectu der Michler Administratur „hier Orts pro et contra eingebrachten „Schriften sich behörig vortragen lassen, „und nach reifer Erwägung derselben befunden, daß ermelte Herren Professores berührten zweien weltlichen Fakultäten ihr Recht erprobet hätten, und in „demselben mit Fug Rechtens nicht beirret „werden könnten, mithin bei diesem jure praesentandi allerdings zu erhalten wären".

§. 42.

b. Eigenthümliche Güter der beiden weltlichen Fakultäten, und zwar a. Arten derselben und Einkommen davon.

Das diesen beiden Fakultäten eigenthümliche Vermögen bestand zu Anfang dieser Periode:

1. In den landtäflichen Gütern Michle und Malleschitz (mit Stierboholl und Ober-Poczernitz);
2. in mehreren Gebäuden zu Prag. Diese waren
   a. das eigentliche Carolingebäude,
   b. — Collegium Scti. Wenceslai,

c. das Collegium Angelorum,
d. — Collegium Medicum, und
e. — das Krocziner Haus.

3. Endlich in den Einkünften aus mehreren Activ-Kapitalien, in Kammerzinsen und andern standhaften Zinsungen.

Der Pacht bei den Landgütern (S. I. Theil §. 16.) gegen einen jährlichen Pachtschilling von 8100 fl. dauerte durch die ersten sechs Jahre dieser Periode vorläufig fort.

Die oben angeführten Gebäude aber wurden im Jahre 1755, mit alleiniger Ausnahme des Carolins, licitando für 14,250 fl. veräußert, dagegen das Graf-Buquoische und das Baron-Peßlische oder das Alte-Stock-Haus, ersteres für 8500 fl., das letztere für 9000 fl. angekauft *).

Vom Jahre 1763 an wurde der Pachtvertrag über die Grundgüter der Universität mit dem vorigen Pächter derselben Mathias Jonak von Freyenwald gegen einen Pachtschilling von . . 11,300 fl. — kr. — dr. auf die folgenden sechs Jahre erneuert.

Die übrigen Einkünfte der Universität betrugen in dem nämlichen Jahre (laut Rechnungen) 5150 fl. 20 kr. 4 dr.

und zwar:

die Zinsungen von dem Carolin, von dem ehemals Peßlischen und Buquoischen Hause 1594 fl.
die Cammerzinsen . 416 —

*) Die beiden Kaufkontrakte hierüber S. im Anhange unter Nro. 11 und 12.

die Weinberg-, Feld- und Wie-
sen-Zinsen . . 56 fl. 19 kr. 2 dr.
— Interessen von Activ-Ka-
pitalien . . 3084 — 1 — 2 —

Die Auslagen, die in demselben Jahre von diesem Einkommen bestritten wurden, betrugen (laut Rechnungen) im Ganzen 16,062 fl. 23 kr.

und zwar:

die Besoldungen . 9303 fl. — kr.
— Interessen von Passiv-
Kapitalien . 885 — 30 —
— Lieferungen und die
Kriegssteuer . 2592 — 40 — 2 dr.
— Dominikalsteuer von
den Häusern . 280 — 57 — 4 —
— Reparaturen . 1159 — 6 — —
Unterschiedliche Aus-
gaben . . 1841 — 9 — —

Im Jahre 1768 wurden die Güter Michle und Malleschitz für die vom Jahre 1769 anfangenden weiteren sechs Jahre abermals, jedoch nur für 11,000 fl. verpachtet.

Die übrigen Einkünfte der Carolinischen Universität waren im Jahre 1769:

a. Miethzinse von dem
Carolin, dem ehemals
Peßlischen und Bu-
quoischen Hause 929 fl. 45 kr.
711 —
509 —

2149 fl. 45 kr.

b. Cammerzinsen	.	425 fl. 5 kr. 2 dr.
c. Weinberg-, Feld- und Wiesenzinsen	. . .	58 — 3 — 3 —
d. Interessen von Landständischen und Wiener-Stadt-Banko-Obligazionen	.	1017 — 56 — 1 —
e. Interessen von anderwärts anliegenden Kapitalien	.	801 — 34 — 3 —
f. Ein Extra-Empfang von		113 — 58 — —
also im Ganzen		4566 fl. 22 kr. 2 dr.

Von diesem Einkommen wurden in dem gedachten Jahre folgende Auslagen bestritten:

a. Besoldungen mit	. .	8370 fl. — kr.
b. Interessen von Passiv-Kapitalien mit	. . . .	106 — — —
c. Reparaturen mit	. .	1075 — 26 —
d. Die von den Gütern zu entrichtenden öffentlichen Gaben mit	.	86 — 45 —
e. Extraordinarium von den Häusern in der Stadt mit	. . .	103 — 2 —
f. Unterschiedliche Ausgaben mit		1391 — 51 —
also im Ganzen mit		11,133 fl. 4 kr.

Im Jahre 1774, in welchem übrigens der Pachtschilling von den Grundgütern derselbe war, hatte sich das Einkommen von den Wohnhäusern in der Stadt um etwas vergrößert, und die Passiv-Kapitalien waren bereits so weit abgezahlt, daß die Interessen davon nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen nur noch 56 fl. ausmachten.

Vom 1. Jänner 1775 an pachtete die Wittwe Jonak von Freyenwald die Carolinischen Güter mit den Dörfern Michle, Malleschitz, Stierboholl

und Ober-Poczernitz auf die folgende sechs Jahre für einen Pachtschilling von 10,820 fl. Nebstdem mußte sich aber die Pächterin noch verbindlich machen, 100 Faß Bier für die Professoren und andere Universitäts-Offizianten, jedes zu 6 fl., aus dem Michler Bräuhause zu liefern. Von diesem Quantum waren 75 Faß für die Professoren, und 25 für die andern Offizianten bestimmt.

Mit Anfang des Jahrs 1781 sollten die Güter der Carolinischen Universität vom Neuen verpachtet werden. Aber in Folge des Hofdekrets vom 13. Oktober 1780 mußte die bereits als bevorstehend kundgemachte Verpachtung sistirt werden, und zwar wegen der auf diesen Gütern etwa einzuführenden Robotabolition, welche vielleicht nützlicher als die Verpachtung wäre.

Als im Jahre 1783 die Carolinischen Güter von der Cameral-Administration zur Verwaltung übernommen wurden, ist auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung jenes Bierquantums insoferne mit übernommen worden, als es die Professoren betraf. Die letzt erwähnten 25 Faß für die andern Offizianten fielen also hinweg.

Bei Gelegenheit dieser Uebernahme der Carolinischen Güter ward von dem damaligen Cameral-Administrator Erben in einem unterm 15. April 1784 erstatteten Berichte an das k. k. Gubernium ein Voranschlag über das jährliche Erträgniß der Carolinischen Güter entworfen.

Der Inhalt desselben ist folgender:

A. Von dem Gut Michle bei eingeführter Robotabolition kann nach einem dreijährigen Durchschnitte gehofft werden 11,067 fl. 4 kr. 4¼ dr.

Uebertrag . . .	11,067 fl.	4 kr.	4¾ d.
B. Von den drei Häusern in Prag, und zwar:			
von dem Carolin .	1013 fl.		
— Stockhause .	906 —		
— Buquoischen Hause	1200 —		
Hiezu: . .	3119 fl.	— —	— —
Die von dem Cameral-Zahlamte übernommenen standhaften Cammerzinsen mit . .	426 —	33 —	3 —
Weinberg-, Feld- und Wiesenzinse	52 —	54 —	1½ —
Interessen von Activ-Kapitalien	2,247 —	18 —	1½ —
Zusammen	16,912 fl.	50 kr.	4¾ dr.

§. 43.

b. Verwaltung jenes Vermögens.

Im Anfange dieser Periode war die Verwaltung des Vermögens der beiden weltlichen Fakultäten, und die Verwendung des davon herfließenden Einkommens den Professoren derselben, und darunter besonders den beiden Senioren überlassen.

Durch das Hofrescript vom 26. April 1760 aber wurde diese Verwaltung, gleich der Oekonomie-Verwaltung der Stadt Prag und anderer privilegirter Land-Städte, unter die Aufsicht der k. k. Oekonomie-Ober-Direktion gestellt. Zugleich ward der damals unter dem Präsidium des Grafen von Wieschnik errichteten Universitäts-Commission aufgetragen, daß sie insbesondere auch auf das Oekonomiewesen der beiden weltlichen Fakultäten, und auf die Gebahrung derselben mit ihrem Einkommen ihre Aufmerksamkeit richte. Die unmittelbare Verwaltung blieb jedoch immer bei einer Wirthschafts-Administration, welche aus den

beiden Senioren der Fakultäten mit Beiziehung der übrigen Professoren bestand, und einen Wirthschaftssekretär und einen Kassier zur Seite hatte.

In diesem Zustande blieben die Sachen bis zum Jahre 1783. Durch ein Hofdekret vom 28. August dieses Jahrs wurden die Landgüter, welche der juridischen Fakultät gemeinschaftlich mit der medizinischen zugehörten, an die Staatsgüter-Administration zur Verwaltung abgetreten.

Das citirte Dekret lautet folgendermassen:

„Se. Majestät haben zu entschließen „allergnädigst geruhet: daß alle Realitäts„besitzungen der dortigen Universität von „dem Camerale übernommen, und bis zu „deren ehemöglichsten Veräußerung ver„waltet werden müssen; wo sodann das „daraus erlöste Capital ad fundum pu„blicum anzulegen wäre, damit selbes „als die Grundlage der Universitätsun„terhaltung sammt dem übrigen dazu ge„widmeten fundo studiorum dienen „könne. Ihme Gubernio wird demnach „aufgetragen, alle Realitätsbesitzungen „besagter Universität zu übernehmen, dem „böhmischen Domänen-Administratori „Erben zur bestmöglichen Verwaltung „zu übergeben, und nächstens anhero an„zuzeigen, ob und was für Realitäten „übernommen worden."

Früher bereits, und zwar durch das Hofdekret ddo. 5. Mai 1783, in welchem überhaupt bei allen Fundations- und Communitätsgütern die Vereinfachung der Regie und die Robotreluition anbefohlen wurde,

ward auch in Beziehung auf die Universitätsgüter vorgeschrieben, diese Reluition zu versuchen. Nachdem im Eingange des besagten Hofdekrets die Ursachen und Modalitäten eines möglichst allgemeinen Robotreluitionssystems auseinandergesetzt worden, heißt es im Verfolge:

„Eben aus diesem Grunde könnten die „Universitäts-Herrschaften, die als Com„munitäts- oder Fundationsgüter unter „der Verwaltung des akademischen Magi„strats stehen, nicht von der Zahl derjeni„gen ausgenommen werden, auf welchen we„nigstens der Versuch gemacht werden müß„te, ob und wieferne eine oder die andere „Art vor Vereinfachung der Regie und „dann die Robotreluition einzuführen sey. „Der Universitäts-Commission als Obrig„keit würde es aber nach den von Sr. Ma„jestät in diesem Geschäfte dem Hofkom„missär vorgeschriebenen Direktivregeln „immer frey stehen, ja sogar obliegen, „selbst Vorschläge zu machen, und den Hof„kommissär in die Kenntniß der Lokal„umstände zu versetzen, die eine Abwei„chung von jenem vorläufigen General„entwurf erforderten, welchem der Hof„kommissär zur Vorbereitung hat hinaus„geben müssen, und der nur in jedem ein„zelnen Falle nicht sowohl zur unabweich„lichen Richtschnur, als nur lediglich dazu „diene, um die dermalige Benützung gegen „eine jede Art von möglichen Regie-Verände„rungen zu vergleichen, und hernach bei je„der in der Ausführung vorkommenden „Bedenklichkeit andere den Lokalumstän-

„den mehr angemessene Mittel an die „Stelle des ersten Idealplans zu setzen. „Wenn nun einmal die Robotreluition, „insofern es der Nahrungsstand der Un= „terthanen zuließe, durch leicht und sicher „einbringliche Geld= und Naturalgaben „hergestellt, und der der Obrigkeit vorhin „durch die Robot zugeflossene wesentliche „Nutzen ersetzt seyn würde, so würde der „Hofkommissär auf die Vorschläge der „Universitätskommission unfehlbar Rück= „sicht nehmen, wenn sie glaubte, das Ein= „kommen der Dominikalgründe sicherer „und vortheilhafter durch Pachtungen an „eigene oder fremde, an mehrere oder we= „nigere Theilnehmer, als durch Verer= „bungen zu ersetzen."

„Um aber der Universitäts=Commis= „sion mehr Zeit zur Bearbeitung ihrer „etwa nützlich findenden Vorschläge zu „lassen, werde man unter Einem dem Hof= „kommissär die Weisung ertheilen, daß er „die Universitäts=Herrschaften zuletzt be= „arbeiten solle".

Durch das Hofdekret vom 28. August 1783, und die in Gemäßheit desselben erflossene Gubernialverord= nung vom 5. Jänner 1784 ward die wirkliche Ueber= gabe der Caroliniſchen Universitätsgüter an den dama= ligen Cameraladministrator von Erben, und die Uebergabe der Universitätskasse an das k. Cameralzahl= amt unter Mitwirkung der königl. Staatsbuchhalterei anbefohlen, zugleich aber verordnet, daß der Camme= raladministrator die Verwaltung dieser Güter auf eben die Art, wie es bis dahin von der Wirthschaftsadmini=

stration geschehen, zu pflegen, und die denselben anklebenden grundherrlichen Rechte zu exerciren hätte.

Auf eine von den Professoren der beiden weltlichen Fakultäten eingebrachte Vorstellung ward jedoch, und zwar in Gemäßheit des Hofdekretes vom 27. Mai 1785 die Führung der Grundbücher sammt den damit verbundenen Rechten, und die Ausübung der übrigen grundherrlichen Gerechtsamen (mit Ausschluß der Eigenverwaltung der Oekonomie) der Carolinischen Universität belassen.

Auch wird durch das Hofdekret vom 21. Jänner 1784 verordnet, daß das Carolingebäude der Universität als ein zu deren Gebrauch gewidmetes Gebäude zu verbleiben habe, und dessen Verwaltung einem Individuum gegen Verrechnung und unter der Oberaufsicht der Cameraladministration zu überlassen sei.

Anhang Nro. 1.

Instruktion
für den
Directorem Studii Juridici.

Demnach ein Director studii juridici hauptsächlich von darumen angestellet ist, womit derselbe auf die Erfüllung und Beobachtung alles dessen, so in der neuen Einrichtung zu fernerer Emporbringung der Rechts-Gelehrtheit von Allerhöchsten Ort vorgeschrieben ist, ein wachsames Aug habe; Als wird derselbe überhaupt auf die denen Professoribus mitgegebene Instructiones verwiesen, allwo nicht nur die Pflichten und Schuldigkeiten deren Rechtslehrern, sondern auch die Obliegenheiten und Verrichtungen eines Directoris, nicht minder die ganze Einrichtung eines vollständigen Cursus juridici, dann auch alle Erforderniße pro Gradibus academicis umständlich enthalten seynd. Dannenhero derselbe gedachte Instructiones jederzeit für Augen haben und selbe sich auf das genaueste bekannt machen solle.

Insonderheit aber wird derselbe

Primo. gleich bei Antretung seines Amts zu Handen des Fürstl. Protectoris (Titl.) Herrn Erzbischofes einen Eid dahin ablegen, daß selbter kraft des ihme allergnädigst anvertrauten Directorii den allerhöchsten Endzweck, nehm-

lich die fernere Emporbringung und Flor der Rechts-Gelehrtheit nach allermöglichsten Kräften befördern und unausgesetzt darob seyn wolle, womit von denen Professoribus die vorgeschriebene Verhaltungsbefehle auf das sorgfältigste beobachtet werden.

Secundo. Wird demselben obliegen, von Zeit zu Zeit denen verschiedenen Vorlesungen selbsten beizuwohnen, um desto sicherer ersehen zu können, ob die Lehrer in allen Stücken ihren Pflichten ein Genüge leisten, und ob die Zuhörer auch den gehörigen Fortgang in Studiis machen.

Tertio. Solle derselbe die Theses oder Positiones, so aus einer jeglichen stündlichen Vorlesung, monathlich in denen vorgeschriebenen Exercitiis academicis vertheidiget werden sollen, acht Tage bevor von einem jeglichen Professore sich einhändigen lassen, und selbe censuriren. Bey welcher Censur hauptsächlich darauf zu sehen ist:

1mo. daß keine solche Sätze oder Lehren mit unterlaufen, welche wider die Religion, gute Sitten, oder die Gerechtsamen Ihro k. k. Maj. in Dero verschiedenen Erblanden streiten.

2do. Daß solche nicht in unnützen Grillen oder Wortstreiten bestehen.

3tio. So viel möglich die bloßen Definitiones und Decisiones oder Propositiones aeternae veritatis vermieden, und

4to. nur solche Sätze, welche eine nützliche Controvers in sich fassen, und darwider etwas

vernünftiges eingewendet werden kann, gewählet werden.

5to. Daß derley Positiones die bis zur Zeit in der Vorlesung vorgekommenen Materien nicht überschreiten; Weilen es sonsten nicht wahrscheinlich wäre, daß sowohl die Defendirenden als oppugnirenden Zuhörer im Stand seyn sollten, über Sachen zu raisonniren, die ihnen noch nicht seynd expliciret worden, da doch die monathlichen Exercitia so praecise in der sonst gewöhnlichen Stund eines jeglichen Collegii zu halten seynd, nicht sowohl als actus Solennes pro tota Facultate, (wodurch die Vorlesungen gar zu viel unterbrochen würden), sondern als bloße Uebungen und Prüfungen deren Zuhörer eines jeden Collegii angesehen werden können. Es ist auch nicht nöthig, daß dergleichen Positiones allemahl gedruckt werden, sondern es stehet einem jeden frey, die nöthigen Exemplaria schriftlich auszutheilen, damit nehmlich die armen, jedoch fähigen Zuhörer, so die Unkosten des Druckes nicht bestreiten können, von derley Exercitiis nicht ausgeschlossen werden. Falls nun der Director etwas auszusetzen befindet, so ist ein jeglicher Professor schuldig das nöthige zu ändern, wo sodann der Director selbe mittelst seiner Unterschrift approbiret, mit der gewöhnlichen Phrasi: admittuntur, dann das Imprimatur erfolget von gehörigen Ort.

Quarto. Von allen dergleichen Positionibus solle der Director zwey Exemplaria abfordern,

um davon zu Ende des Jahres eine Sammlung dem Fürstlichen Protectori (Titl.) Herrn Erzbischoffen einhändigen zu können, woraus dann nicht nur in kurzen Blättern die in allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit von denen Lehrern hegende Principia abgenommen, sondern auch wie viel dergleichen Uebungen vor sich gegangen, und wie viel, auch welche Zuhörer theils defendendo, theils oppugnando ihren Fleiß und Fähigkeit an den Tag gegeben, zu ersehen seyn wird.

Quinto. Auf gleiche Art lieget dem Directori ob, alle und jede Dissertationes oder sonst andere Werke, so etwann ein oder anderer Professor in den Druck ausgehen oder schriftlich austheilen zu lassen willens ist, sorgfältig zu censuriren, damit nichts, als was der Facultaet Ehre machen kann, zum Vorschein komme.

Sexto. Nach Endigung deren Vorlesungen über einen jeglichen Theil der Rechts-Gelehrtheit soll ein Universal-examen vorgenommen werden, wobey nicht nur der Director erscheinen, sondern auch die Zuhörer, nach Befund deren Umstände, nach dem Examine des Professoris selbsten durch einige Fragen prüfen, sodann aber den Befund der Fähigkeit eines jeden, mit der ihme vor dem Examine von dem dießfälligen Professore zugestellten Privat-Censur (nach Maßgebung der Instruction) gegen einander halten, rectificiren, und sodann den in 3 Klassen verlässig und gewissenhaft formirten Calculum dem Fürstlichen Protectori einhändigen, und das Nöthige darbey erinnern solle. Was

Septimo die Prüfungen pro gradu Licentiatus, aut Doctoratus betrift, dabey haben nicht nur alle Professores ein jeder wenigstens eine halbe Stunde, sondern auch hauptsächlich der Director den Candidatum zu examiniren, und auf das schärfste zu prüfen; Wobey ihm förderst oblieget, genaue Acht zu haben, daß Niemand, aus was Ursachen es immer seyn möge, eines Theils nicht im mindesten verschonet, andern Theils aber auch nicht mit ungereimten captiosen Fragen chicaniret, sondern allezeit weit mehr auf solche Sachen reflectiret werde, so ihren täglichen Nutzen und Gebrauch haben, und von einer gesunden wohl cultivirten Beurtheitungskraft, als von der bloßen Gedächtnuß abhangen.

Und obschon der Director jederzeit das Conclusum, ob dieser oder jener Candidatus zu einem fernern Examini, oder ad gradum ferselbsten zuzulassen seye? nach Mehrheit der mit Erinnerung des obhabenden Eydes abgeforderten Stimmen zu fassen hat, so solle jedoch derselbe bey einiger wahrnehmenden Partheylichkeit zu seiner eigenen Sicherheit nicht nur die Vota schriftlich absordern, sondern auch das Nöthige dem Fürstlichen Protectori umständlich vortragen.

Octavo. Soll der Director wachsame Obsorge haben, damit zuwider der von Allerhöchsten Ort vorgeschriebenen Cynosur, Niemand ohne vorhero obbeschriebener Massen, und mit Rücksicht auf den Unterschied deren Bedingungen und Instanzien, ausgestandenen Prüfungen, zu ei-

niger Justiz-Bedienung, Advocatie, oder Procurators-Stelle zugelassen werde.

Nono. Ist auch fleißig darob zu seyn, womit die Correpetitores überhaupt, besonders aber in Jure Naturae, — Publico tam Universali, quam particulari, item Canonico und Feudali denen Vorlesungen deren Professorum mit beywohnen, weilen sie sonsten selber nicht wissen können, was für eine Methode der Lehrer observire, oder was für einer Meinung er in dieser oder jener Materie seye, sondern in Contradictiones verfallen, und die Jugend in Verwirrung bringen. Welches ihnen auf das schärfste zu verbieten seyn wird. Falls aber

Decimo obgemeldeten Sätzen, oder sonst denen Instructionibus überhaupt in etwas zuwider gehandelt würde, so solle der Director nicht nur so viel in seiner Macht stehet, Einhalt thuen, und den Fehler gegenwärtig, so gut als möglich, redressiren, und ins künftige vorbiegen, sondern auch die unverweilte Anzeige dem Fürstlichen Protectori machen, und sich dessen Handhabung ausbitten.

Praesens Copia cum Exemplari ad Suam Reverendissimam Celsitudinem Dominum Dominum Archi-Episcopum Pragensem tanquam inclytae Universitatis Pragensis Protectorem, ab inclyta Caesareo-Regia Repraesentatione communicato diligenter collata concordat per omnia. In cujus fidem ect.

Pragae die 6. Februarii a. 1755.

(L. S.) *Franz Mart. Uhlirz*,
author. Pontif. Notar. publ. et juratus.

Anhang Nro. 2.

Extractus
Insinuati ddo. Prager Schloß
14. August, rec. den 25. ejusd., 1755.
Betreffend
die Directores.

11° So hätten alle Viere in jeder Facultaet die Collegia ihrer Professorum zu unverhoffter Zeit zu visitiren, dabey auf die Lehrart derer Lehrer, und auf die Aufmerksamkeit derer Zuhörer ihr Augenmerk zu werfen; Und wann ein Fehler entweder in puncto der Doctrin selbst, oder derselben Explication unterlaufen sollte, den Professorem, den es betreffet, in privato zu erinnern, und wann keine Besserung darauf folgete, den Protectorem Studiorum um die Remedur anzugehen, und wann wider Verhoffen dort eine Verzögerung sich äußern sollte, die Sach brevi manu an Uns anzuzeigen, um Wir die Befolgung entweder sogleich zu veranstalten, oder das weitere Ihro Majestät einzuberichten, immittelst aber ein proviso-rium zu treffen.

12° Alle Theses, positiones, disputationes, so ein oder anderer Academicus zum Druck geben, oder vertheidigen wollte, müssen zuförderst von dem Directore jener Facultaet, die es betreffete, überlesen, untersuchet, und approbiret, sonach zur Censurs-

Commission, um ihr Imprimatur darauf zu schreiben, übergeben werden, massen für die darin begriffene Materien der Director jeglicher Facultaet sammt dem Censore responsable bleibete.

13° Jeder Director Studii hätte bey seiner Facultaet den ersten Rang, und könne in Studien-Sachen die Facultaet allemahl beruffen, massen ohne seiner in derley Materien nichts verhandelt werden müßte; jedoch wäre es dessenthalben nicht nothwendig, daß er bei den übrigen Sessionen, wo Criminalia, oder Oeconomica, noch solche Sachen, so mit dem Studio keine Verknüpfung haben, vorkommen, ebenfalls beywohnen müsse.

14° Von denen vorgeschriebenen Tentaminibus, und Examinibus hätte sich kein Director zu eximiren, sondern dießfalls sowohl als was die Attestata deren ein- und austrettenden Schüler und Academicorum betreffete, nach seiner Instruction, und nach Ihro Maj. allerhöchsten Befehlen und Verordnungen vorzugehen. Dahero auch

15° den Calculum in der anbefohlenen Zeit Seiner Fürstl. Gnaden als Protectori abzugeben, und

16° feste Hand darauf zu halten, daß die denen Professoribus auferlegte Elaborationes zu rechter Zeit nach Maßgab Ihro Maj. höchsten Verordnungen fertig werden mögen.

Anhang Nro. 3.

Verhaltungs-Bericht

für den

Professorem Juris Naturae et Institutionum.

Der Professor Institutionum hat a 3tia Novembris bis 7. Septembris zwey Vorlesungen in dem hiezu bestimmten Hörsaal unentgeldlich, und täglich (nur die Sonn- und Feyertage, und wo deren keiner in der Woche einfallen sollte, den Donnerstag oder Diem Justinianum ausgenommen) unausgesetzt zu halten. Jede Vorlesung dauert eine Stund, und zwar Vormittag von 8 bis 9, Nachmittag aber von 3 bis 4, da dann seine Pflicht seyn wird, bey Zeiten, und nicht etwa nach der Stund zu erscheinen, um so mehr als in der gleichfolgenden die andern Professores in dem eigenen Saal sich einfinden müssen.

2do. Der Anfang der Vorlesungen wird mit Erklärung der Geschichte der Rechte überhaupt, und insonderheit aber deren römischen und deutschen Rechte zu machen seyn, da dann förderfammbst die von der Historia Juris vorhandene Bücher denen Zuhörern nach ihrem Werth bekannt gemacht, der Ursprung und Fortgang, Mannigfaltigkeit und Eintheilung, Auf- und Abnahm, Abschaffung, Wiederherstellung, Ausbreitung, Nutzen und Nothwendigkeit, Gebrechen, und Mängel,

wie auch Sammlungen der Rechte und so weiters vorzutragen, nicht minder eine nach der Zeit-Ordnung eingerichtete Nachricht von denen berühmtesten Rechtsgelehrten beizubringen seyn wird; doch also, daß dieses Letztere nur von denen um die römischen, und besondern deutschen bürgerlichen Provincial-Gesetze hochverdiente Männer zu verstehen seye; Dann von anderen ist in der einem jeden Theil der Rechtsgelehrtheit besonders vorausgesetzten Historia zu handlen, der gehörige Ort bestimmet.

Hiebey wird sich a 3tia Novembris bis Ende des Monats sowohl in der Vor- als in der Nachmittägigen Stunde aufzuhalten seyn. Weilen auch theils wegen der Weitläufigkeit, theils aus andern Ursachen schwerlich eines aus denen bishero verfertigten Rechtsgeschichts-Büchern zum Grund deren nach obigen Absehen eingerichteten Vorlesungen gelegt zu werden tauglich seyn möchte, so wird erforderlich seyn, daß der Professor Institutionum zu diesem Vorhaben eine kurze Einleitung von 10 bis höchstens 12 Bogen in 8vo. vor die Zuhörer in Druck ausgehen lasse.

3tio. Nach also vorausgegangener Erläuterung deren Rechtsgeschichten soll also gleich ohne Aussetzung das Vernunfts- oder Natur-Recht, in so weit es einzelner Menschen Pflichten vorschreibet (jus Naturae privatun) als der erste Grund aller bürgerlichen Verordnungen vorgetragen werden.

Da nun allhier nicht der ganze Umfang des göttlichen natürlichen Gesetzes, sondern nur jener Theil, so der einzelnen Menschen, als Menschen betrachtet, Richtschnur ist, vorkommet, so folget von selbsten, daß der Lehrer

in seinem Vortrag nichts von allem dem, was in dem andern Theil, so die Menschen als Bürger, oder ganze zahlreiche Gesellschaften betrachtet, mithin das jus gentium publicum universale, oder jus civitatis begreifet, vorkommen muß, zu berühren, sondern hievon geflissentlich und gänzlich sich zu enthalten habe.

4to. Da auch bekannt ist, daß das Recht der Natur überhaupt noch nicht so, wie es zu wünschen wäre, und in anderen Theilen der Rechtsgelehrtheit hinlänglich geschehen, zu einem vollkommenen, auf deutlichen, durch das Ganze auslangenden, und sicherenden Grundsätzen ruhenden Systemati gediehen, wenigstens die sonst fürtreffliche Werke Grotii, Puffendorffii und anderer berühmten Männer beyde Theile dieser Wissenschaft zugleich abhandeln, und Theils unter einander verwirren, als wird gleichfalls nöthig seyn, daß der Professor Institutionum vor aller anderer Arbeit dahin bedacht seye, ein zur Erreichung obigen Endzweckes taugliches Compendium Juris Naturae auszuarbeiten, und zum Gebrauch der Vorlesungen in Druck zu befördern.

Gleichwie aber in allen Unterrichtungen hauptsächlich darauf zu sehen ist, womit der lernenden Jugend die Arbeit so viel möglich erleichtert werde, und in einem so weitläufigen Studio der Gedächtnus durch eine beständige gleichförmige Methode und Vortragsordnung beigesprungen werde; Also ist auch hier unumgänglich nothwendig, daß die Eintheilung des zu verfertigenden Compendii Juris Naturae mit jener, so in denen Anfangsgründen deren römischen Rechten anzutreffen, übereinstimme, mithin nach denen bekannten drey objectis Juris eingerichtet werde, worinen die jüngstens an das Licht getretene zwölfte Praeliminar-

Dissertation des Freyherrn von Cocceji in so weit von Eintheilung, und Ordnung deren Rubriquen Frage ist, zum guten Muster und Beyspiel dienen kann; ja indessen, und bis das von dem Professore zu verfassende Compendium zu Stand gekommen, sollen obgemeldeter Dissertation 5 erste Bücher zum Grund der Vorlesungen gebrauchet werden, auf welche Art dann ohnfehlbar der das Studium juridicum anfangenden, und nach gehörten jure Naturae privato zu Erlernung deren sich hierauf gründenden römischen und einheimischen bürgerlichen Rechten alsogleich fortschreitenden Jugend eine gar merkliche Arbeits-Erleichterung und Gedächtnus-Hilfe zu verschaffen stehet.

Dieweilen aber der Umdruck gedachter 12ten Dissertation Cocceji theils bey so kurzer Frist schwerlich erfolgen, theils auch denen Zuhörern zu kostbar seyn könnte; Als kann vor diesmahl des Puffendorfs kleines Werklein de officio hominis et civis gebrauchet werden.

5to. Ferners seynd in diesem Werk hauptsächlich zwei Sachen zu verhüten:

primo daß, obschon nicht bloß die vorhandene Arbeiten deren gelehrten Protestanten Grotii, Puffendorfs, Thomasii, Heineccii, Glafeys, Gundling, Cocceji, Zieglers etc., sondern auch zu desto sicherer Vermeidung aller Anstößlichkeiten, wie von Grotio selbsten geschehen, die vortrefflichen Werke des heil. Augustini, des heil. Thomae, ingleichen deren besten katholischen Theologorum moralium, als des Tournelli, Huberti, insonderheit aber des so gelehrten Jesuiten Bonfrerii Commentarius in vetus Testamentum mit an die Hand zu nehmen;

dennoch nicht mit Einigen alsofort geschlossen werde: Dieses oder jenes ist in dem offenbahrten willkührlichen göttlichen Gesatz gebothen oder verbothen, also ist es auch von allen Zeiten her durch das göttliche, natürliche Gesetz gebothen oder verbothen gewesen, mithin zwey ganz unterschiedene, obwohl niemahls wider einander streitende Rechte, und deren auch unterschiedene Beweisthumsgründe untereinander verwirret werden.

secundo. daß das römische Recht nach dem Maaßstab des Naturrechts, und nicht dieses nach jenem abgemessen werde, wie es doch hin und wieder dem berühmten Coccejo aus übermäßigen Vorurtheil und allzugroßer Bewunderung der römischen Rechtgelehrtheit wiederfahren.

6to. Zum Vortrag dieses Collegii Juris Naturae seynd 4 Monat, nemblich von Anfang Decembris bis Ende Martii, beyde sowohl die Vormittägigen als Nachmittägigen Stunden, mithin respective eine Zeit von 8 Monaten bestimmt.

7mo. Gleich hierauf folget ohne Aussetzen die Lehre deren Institutionum Justiniani, womit bis zum Beschluß des academischen Jahres Vor- und Nachmittag fortgefahren werden solle.

Da dann der Professor sich vor allen dahin zu bemühen hat, damit seine Zuhörer einen gründlichen und deutlichen Begriff deren definitionum, divisionum und anderen hier meistens vorkommenden Planorum, wie auch den Zusammenhang des Ganzen fassen können, wobey einige kurzgefaßte Schemata oder Tabellen der Gedächtnus stattlich zu Hilfe kommen. Auch würde dienlich seyn, so oft es geschehen kann, sich in der Explication deren römischen Rech-

ten zurück auf jenes zu beruffen, so bevor in dem Recht der Natur gemeldet worden, damit auf solche Weise der Nutzen dieses Studii der Jugend desto handgreiflicher vor die Augen gestellet werde. Ferners muß auch aus denen römischen Alterthümern dasjenige, so zu dem wahren Verstand des Textus und Begriff deren römischen Rechten so oft nöthig ist, in Kürze beygebracht und bey dieser Gelegenheit das Studium antiquitatum Romanorum mit denen hierum trefflich verdienten Werken eines Rosini, Nicoporti, Heineccii etc. angerühmet und bekannt gemacht werden. Dieses aber zeiget schon von selbsten, daß bey der in den ganzen Bürgerlichen Rechten, auch in praxi so nöthigen und nützlichen Materie de actionibus etwas weitläufiger sich zu äußern erfordert werde.

8vo. Zum Grund dieser Vorlesungen kann kein tauglicheres Werk als Vinij Institutiones in 8vo gelegt werden. Dann da derselbe den ganzen Textum selbsten vor Augen leget und mit kurzen, doch gelehrten, Anmerkungen erläutert, so erwachset den Zuhörern hieraus dieser große Nutzen, daß sie die eigenen Werke und den Sinn des Gesetzgebers zugleich begreifen lernen, und also den sichersten Weg zur Erlernung der Rechte eingehen: anstatt daß andere öfters nach lang angehörter Auslegung eines Privat-Schematis bei Eröffnung des Textus stutzen, und dasjenige nicht darinnen finden, was sie finden sollten und wirklich erlernet haben.

9no. Das meiste kommt übrigens auf die gute Vortragungsart des Lehrers an, welcher alle zur Unzeit angebrachten Eruditions-Subtilitaeten beyseite lassen und sich sorgfältig an die Klarheit und Deutlichkeit seiner Erklärung zu bemühen hat. Diese Deutlichkeit

kann nicht fehlen, wann beständig auf einerley und zwar folgende Methode fortgefahren wird.

Nehmlich:

Erstlich muß der Status quaestionis durch Formirung eines casus, oder, wie es die Umstände erfordern, in Richtigkeit gesetzt werden; hierauf folget die Entscheidung mit ihren Beweisthümern, und Bewegsgründen, so in ihrer Ordnung vorzutragen seyn, also, daß allemahl die Gesetze, worauf so viel möglich zu sehen, und die Worte selbst angeführet, die Vernunfts-Schlüße, und endlich die Uebereinstimmungen deren Rechtsgelehrten besonders vorgetragen, und nicht bald dieses, bald jenes untereinander gemischet werde. Sodann müssen die wichtigsten Einwürfe, womit das Gegentheil bescheinigt werden könnte, gleichfalls in obiger Ordnung vorgenommen und beantwortet werden.

Gleichwie aber die wahre Wissenschaft nicht allemahl darin besteht, daß man alle erdenkliche Sachen kurzweg decidire und die widrige Meinung für falsch und irrig angebe; Also ist in denen Fällen da etwann in jure Naturae eine in sich selber zweifelhafte, oder wegen anderen Betrachtungen häckliche materie vorkommen sollte, genug, wann beyderseitige Gründe und reciproce Antworten quasi historice vorgetragen werden; da dessen ungeachtet ein geschickter Lehrer den Vortrag also einrichten kann, daß seine ein wenig tiefer eingehende Zuhörer gar wohl abnehmen können, auf welcher Seiten das Gewicht stärker sey, ohne daß er sich denen anstößlichen Folgerungen einer platten öffentlichen Decision aussetze, und ohne daß die Zuhörer an eine dictatorische vorurtheilhafte Hartnäckigkeit gewöhnet werden, welches absonderlich in Sachen, so mehr methodum rei quam rem ipsam betreffen, zu ver-

hütten ist. Die Vielfältigkeit deren Meinungen circa primum principium Juris Naturae kann zum Beyspiel dienen, daß jener, so etwan Socialitatem hiezu beliebet, nicht alsogleich alle andere Gelehrte, so ihre Systemata auf andere Gründe gebauet haben, eines Fehlers bestrafen solle, da vielmehr eine Wahrheit, so aus mehr dann einem Ursprung hergeholet und erprobet wird, um desto mehr jeden Menschen überzeuget, welches, wann es durchgehends beobachtet wird, die dem ersten Ansehen nach unter denen Doctoribus Juris Naturae so unzählig verschiedene Meinungen um gar ein Merkliches in der That geringer zu seyn befunden würden.

Anhang Nro. 4.

Verhaltungs-Bericht

für den

Professorem Digestorum et Juris Criminalis.

Primo.

Der Professor Digestorum hat a 3tia Novembris bis 7ma Septembris zwey Vorlesungen in dem hiezu bestimmten Hörsaale und unentgeldlich täglich (nur Sonn- und Feyertage, und wo deren keiner in der Wochen fallen sollte, den Donnerstag, oder sogenannten Diem Justinianeum ausgenommen) unausgesetzt zu halten. Jede Vorlesung dauert eine Stunde, und zwar Vormittag von 9 bis 10, Nachmittag aber von 4 bis 5 Uhr. Da dann seine Pflicht wird seyn, bei Zeiten und nicht etwan nach der Stunde zu erscheinen, um so mehr, als in der gleichfolgenden andere Professores in dem eigenen Saale sich einfinden müssen.

2do. Das Subjectum deren Collegiorum sind eigentlich die Digesta, das Objectum aber auch der Codex, Novellae, et Jus Patrium, und seynd diese Vorlesungen folgendermassen zu besorgen:

In der vormittägigen Stunde wird denen Auditoribus anni secundi durch das ganze

Jahr die erste, und zwar größere Hälfte deren Digestorum vorgetragen, damit solcher Gestalten denen Auditoribus Anni tertii in der nachmittägigen Stunde die andere kleinere Hälfte desto füglicher in denen ersten sieben Monaten beigebracht, in denen letzten drey Monaten aber die peinlichen Rechte erkläret werden können.

3tio. Zum Grund dieser Vorlesungen können in Ansehung deren Digestorum gar füglich Heineccii Elementa Juris Civilis secundum ordinem Pandectarum, oder noch besser des Westenbergii Principia Juris juxta Ordinem Digestorum geleget werden, indeme jene vor ein zweyjähriges Collegium allzukurz seynd, in Ansehung aber der peinlichen Rechte, wann des Böhmeri Jus Criminale vor eine drey monatliche Vorlesung zu weitläufig seyn sollte, so könnte des Würzburgischen Hof-Raths Baniza Commentarius in Processum Criminalem gebrauchet, und in diesem Falle die Materia de singulis Criminalibus, eorumque poenis suppliret werden.

4to. In der Explication selber kommet das Meiste auf die gute Vortragungsart des Lehrers an, welcher alle zur Unzeit angebrachte Eruditions-Subtilitaeten beiseits lassen, und sich sorgfältig an die Klarheit und Deutlichkeit seiner Erklärung zu bemühen hat. Diese Deutlichkeit kann nicht fehlen, wenn beständig auf einerley und zwar folgende Methode fortgefahren wird, nämlich:

Erstens muß der Status quaestionis durch Formirung eines Casus, oder wie es die Umstände erfordern, in Richtigkeit gesetzet werden. Hierauf folget die Entscheidung mit ihren Beweisthümern und Bewegungsgründen, so in ihrer Ordnung vorzutragen seyn, also daß allemal die Gesetze, worauf so viel nur möglich zu sehen, und die Worte selbst anzuführen, die Vernunftschlüsse, und endlich die Uebereinstimmungen deren Rechtsgelehrten besonders vorgetragen, und nicht bald dieses bald jenes unter einander gemischt werde, sondern müssen die wichtigsten Einwürfe, womit das Gegentheil bescheiniget werden könnte, gleichfalls in obigen Ordnung vorgenommen und beantwortet werden.

5to. Hiernächst aber soll der Professor besonders darauf acht haben, damit bei jeder Materie jene Orte ex Codice et Novellis, [illegible] die eigene Sache abgehandelt wird, angezeigt, [illegible] sofern daselbst etwas Neues vorkommet, oder [illegible] Jus Digestorum verändert worden, solches alle[illegible] fleißig angemerkt und erkläret werde.

Gleichwie aber auch diese Jura [illegible] subsidiaria seynd, und vieles davon heut [illegible] zu Tage keinen Nutzen mehr hat, also muß die fürnehmste Sorge des Professoris dahin gehen, nach Anleitung des Strickii überall den usum modernum anzuführen, und die hiesige Jura Patria so viel möglich beizubrin-

gen, wozu dann in so lang, bis der in wirklicher Ausarbeitung liegende Codex Theresianus zu Stande gekommen seyn wird, der Codex Austriacus, allerhand Rescripta, und Verordnungen, wie auch des Suttingers Consvetudines Austriacae dienen können.

Anhang Nro. 5.

Verhaltungs-Bericht
für den
Professorem Juris Canonici.

1mo. Der Professor Juris Canonici hat a 3tia Novembris bis 7ma Septembris zwei Vorlesungen in dem hiezu bestimmten Hörsaale unentgeltlich und täglich (nur die Sonn- und Feyertäge und wo deren keiner in der Woche einfallen sollte, den Donnenstag, oder sogenannten diem Justinianeum ausgenommen) unausgesetzt zu halten. Jede Vorlesung dauert eine Stunde, und zwar Vormittags von 8 bis 9, Nachmittags aber von 3 bis 4 Uhr. Da dann seine Pflicht sein wird, bei Zeiten, und nicht etwa nach der Stunde zu erscheinen; um so mehr, als in der gleichfolgenden, andere Professoren in dem eigenen Saale sich einfinden müssen.

2do. In der nachmittägigen Stunde von 3 bis 4 Uhr wird der Anfang mit der Historia Juris Canonici, gemacht, sodann denen Zuhörern nach Anleitung des kurzen doch fürtrefflichen Werkleins, so den Titel führt: Principia Juris publici Ecclesiastici Catholicorum ad Statum Germaniae accomodata, ein Begriff von dem Jure publico Ecclesiastico, wie auch von den ächten Quellen, und nöthigen Beihülfen dieses

Studii, und wie selbes von dem Unächten (ex. g. von denen falschen decretalibus Isidori Mercatoris) zu unterscheiden sey, beigebracht, sodann die erstere Helfte, in der vormittägigen Vorlesung aber von 8 bis 9 Uhr die zweite Helfte deren geistliche Rechten erkläret werden.

3tio. Dieweilen auch zur Zeit kein zum Gebrauch eines Collegii (wie solches in folgenden numeris beschrieben ist) und zur Erlangung des vorhandenen Endzwecks taugliches Compendium oder Systema Juris Canonici vorhanden ist, als wird der Professor Canonum förderſamst dahin bedacht seyn, damit selber, sobald es wohl thunlich seyn wird, ein dergleichen Werk nach der in dieser Instruktion befindlichen Anleitung und angezeigten Endzweck verfassen, und zu künftigem beständigen Gebrauch deren Vorlesungen in den Druck befördern möge.

Indessen aber, und bis dieses Werk zu Stande gekommen seyn wird, kann des R. P. Viti Pichler Candidatus abbreviatus Jurisprudentiae sacrae zum Grund deren Collegiorum dienen.

4to. In der explication selber kommet das meiste auf die gute Vortragungsart (u. s. w. wie in Nro. 4 der Instruktion für den Professor Digestorum.)

5to. In Erwählung deren zu behauptenden Sätzen solle allezeit die Richtschnur seyn: reddere, quae Caesaris sunt, Caesari, et quae Dei sunt, Deo; mithin so müssen jene Canones, deren Inhalt denen der allerhöchsten bürgerlichen Gewalt allein zustehenden Gerechtsamen zu nahe

tretten, und in selben eingreiffen, zum ex. Cap. Venerab. X. de elect. et electi potestate; Cap. 2. de Sentent. et rejudicat.; in 6to extravagant. Joan. XXII, ne sede vacante etc. u. dgl. mehr standhaft widerleget und die Unabhängigkeit der Majestät in weltlichen Dingen und Staatshandlungen vertheitiget, dabei aber verhütet werden, damit nicht durch ungeziemende Worte und allzuharte Ausdruckungen die der Kirche und deren sichtbaren allgemeinem Oberhaupt schuldige Ehrfurcht außer Acht gelassen werde.

6to. Da auch in denen geistlichen Rechten sehr vieles von Gerichts- und andern Handlungen, als: letzten Willen, Erbfolgen, Contracten etc. verordnet, und hierinnen von denen gemeinen beschriebenen Kais. Rechten abgegangen wird, so soll der Professor dergleichen discrepantias Canonis a lege remissive ad Jus Civile, anerkennen, dabei anzeigen, in wie und was für Stücken in der Praxi die Canones vorzüglich vor denen Legibus beobachtet werden, und zugleich erinnern, daß in solchen Fällen die Verbindungskraft deren Canonum nicht von dem geistlichen Gesetzgeber (als welcher sich in weltlichen Dingen nicht weiter, als der Kirchenstaat erstrecket), sondern von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annehmung und Gutheißung eines jeglichen höchsten Landesherrn einzig herrühren.

7to. Weilen ferners eines Theils der Professor Canonum in seinem Collegio solche Leute zu formiren hat, welche dereinst tüchtig wären, um bei den höchsten Reichsgerichten und andern Dien-

sten deutscher Länder-Obrigkeiten gebraucht zu werden, andern Theils aber im Reich es mit beyden protestantischen Religions-Verwandten, welche die päbstlichen Rechte in denen mehresten Stücken verwerfen, eine ganz besondere Beschaffenheit sich zeiget, und aus ihren Religions-Principiis vor die höchste Kirchengewalt Kais. Maj. in protestantischen Ländern auch deren katholischen Ständen in Ansehung ihrer der A. C. zugethanen Unterthanen ganz andere Schlüsse folgen, worüber vielfältige Strittigkeiten erreget werden, als wird erforderlich seyn, daß der Professor Canonum in seinem zweyjährigen Cursu das Nöthige von dem jure Ecclesiastico Protestantium aus Böhmero, Thomasio, Jentschio etc. einfliessen lasse, theils um die vorkommenden Irrthümer gründlich zu widerlegen, auch um die Zuhörer hiedurch vorzubereiten, dereinstens in jure publico die jura circa Sacra tum Majestatica quam territorialia in Ansehung deren Protestanten desto vollkommener einzusehen und zu begreifen.

8vo. Da auch die geistlichen Rechte in Deutschland nicht einzig und allein in dem Corpore Juris Canonici bestehen, sondern diese National-Kirche verschiedene ihre eigenen Maßregeln und Vorrechte hat, als ist fleißig darauf zu sehen und anzumerken, was eigentlich in Teutschland statt finde und hingegen, was nicht angenehm seye. Ja es muß auch Alles zu wissen nöthige aus denen von geistlichen und Religionssachen handelnden Reichsgesetzen mit eingeruckt werden, es wäre dann, daß die Frage ihren eigentlichen Sitz in dem Jure publico hätte, da

dann genug seyn wird, remissive davon Meldung zu machen.

9no. Da die wahre Wissenschaft nicht allemahl darinnen besteht, daß man alle erdenkliche weit aussehende und häckliche Fragen platterdings ex tripode decidire, u. s. w. wie bei Nro. 9 der Instruktion für den Professor des Naturrechts — bis zu „einer platten decision aussetze."

Anhang Nro. 6.

Verhaltungs-Bericht
für den
Professorem Juris Publici et Feudalis.

1mo. Der Professor Juris Publici hat a 3. Novembris bis 7ma Septembris Vorlesungen in dem hierzu bestimmten Hörsaale unentgeldlich und täglich, (nur die Sonn- und Feyertage, und wo deren keiner in der Woche einfallen sollte, den Donnerstag oder sogenannten diem Justinianeum ausgenommen) unausgesetzt zu halten. Jede Vorlesung dauert eine Stunde, und zwar Vormittag von 9 bis 10, Nachmittag aber von 4 bis 5. Da dann seine Pflicht seyn wird bey Zeiten, und nicht etwan nach der Stund zu erscheinen, um so mehr, als in der gleich folgenden andere Professores in dem eigenen Saal sich einfinden müssen.

2do. Der Anfang dieser Vorlesungen wird in der vormittägigen Stunde mit dem Jure Publico universali oder jenem Theil des Rechts der Natur, welcher die Menschen als Bürger und ganze Völker betrachtet, deren Pflichten unter sich, und in jedem Staat die Befugnisse deren Herrschenden und Gehorchenden lehret, gemacht, und zwar bey dem Eingang ein kurzer Begriff von den Geschichten dieses Theils der Rechtsgelehrtheit vorgetragen.

Zu dieser Vorlesung, welche von Anfang Novembris bis Ende Aprilis, mithin sechs Monate dauert, kann indessen, und bis daß der Professor mit Zuziehung Grotii, Puffendorfs, Boecleri, Heineccii, Cocceji, Hornii, Huberi, Böhmeri, insonderheit des gelehrten Benedictiners P. Schmier Jurisp. Publ. universalis, und des trefflichen Werkleins *Essai sur le gouvernement civil*, so vermuthlichen von dem berühmten Fenelon herrühret, sein eigenes auf ächten principiis ruhendes Systema zum Gebrauch seiner Collegiorum in Druck befördern kann, das Werk Boehmeri Introductio in Jus Publicum universale gebrauchet werden. Die letzten vier Monate sind dazu bestimmt, damit in obiger vormittägiger Stunde denen Zuhörern nach vorhergehender Historia Juris Feudalis die Lehen-Rechte erklärt werden, und wird zu diesem Ziel kein tauglicheres Werk gefunden werden, als das überall gebräuchliche Examen Juris Feudalis Stryckii.

4to. In der nachmittägigen Stund von 4 bis 5 wird durch das ganze Jahr das Staats-Recht von Deutschland nach Einführung des feinen Compendii, so der gelehrte Mascov herausgegeben, unter dem Titul: Principia Juris publici Imperii Romano-Germanici vorgetragen, da dann, wie oben, der Anfang mit Erläuterung deren Geschichten dieser Wissenschaft zu berühren ist.

5to. In allen diesen Vorlesungen wird sich der Professor hauptsächlich angelegen seyn lassen, bey Erläuterung des allgemeinen Staats-Rechts denen Zuhörern einen gründlichen Begriff von denen ächten Haupt-Grundsätzen, aus welchen die übrige Lehre dieser Wissenschaft fließet, beyzubringen, und wie solche

von denen unächten Principiis zu unterscheiden, und diese zu widerlegen seyen, welches besonders in der Materia de Jure Sacrorum nöthig ist, weilen ja in Ansehung deren Protestanten alle dießfalls in Deutschland entstehende Streitigkeiten aus keinem andern fonte, als aus dem Jure publico universali entschieden werden können. Ja es dienet unter denen Katholischen selbst zu einem großen Licht, ob und wie weit die Majestaets-Rechte hierinfalls statt finden.

6to. Ferners ist allhier der eigentliche Sitz der zu allgemeiner Wohlfahrt unumgänglich nöthigen ächten Lehre von der höchsten Gewalt, und ihren Befugnussen überhaupt und insbesondere, da dann der Professor die Nutz- und Nothwendigkeit der Majestaet, ihre Unabhängigkeit auf Erden, ihre Unverletzbarkeit in allen erdenklichen formis rerumpublicarum, folgsam von Seiten deren Gehorchenden derselben schuldige ausnehmende Liebe, Gehorsam und Verehrung der studierenden Jugend niemahls zu viel einprägen, und selbige gegen die unten künstlich ersonnene Schein-Gründe von einigen Monarchomachis ausgestreute verderbliche Irrlehren bewaffnen kann.

Solle also der Lehrer alle mögliche Mühe dahin anwenden, diesen höchsten gründlichen Punkt und alle besondere Sätze der ganzen Wissenschaft dahin gleichsam, als auf das Hauptziel zu referiren.

7mo. Weilen auch Grotii fürtreffliches Werk: de Jure Belli et Pacis fast bey allen Völkern in einem solchen Ansehen stehet, und in öffentlichen Völkerhandlungen und Streitigkeiten mit einem solchen vorzüglichen Gewicht angeführet wird, wozu schwerlich eines andern privati Werk jemahls gelanget ist, so wird sehr nützlich seyn, nebst anderen anzurühmenden Schrift-

stellern Grotii Zeugniß durchgehends beyzufügen, oder wo derselbe etwa geirret, den Fehler gründlich zu widerlegen.

8vo. In der Vorlesung über das Jus feudale muß auch dasjenige, so die Lehen nach Sachsen-Recht, und in so weit es einigen Nutzen hat, nach Schwaben-Recht betreffet, hauptsächlich aber, was in Ansehung deren Böhmischen und Oesterreichischen Lehen besonders verordnet ist, nachgetragen, und deutlich erkläret werden.

9no. In dem Jure publico ist hauptsächlich auf folgendes zu sehen; Erstens: damit die dem allerhöchsten Oberhaupt, kraft deren Reichsgesetzen und Reichs-Herkommen zustehende Kayserliche vorbehaltene Rechte oder Reservata auf Recht erhalten, gründlich bewiesen, und was von einigen zu dero Schmälerung unstatthaft geschrieben worden, gründlich widerleget werde, welches gar füglich geschehen kann, ohne dessenthalben die unstrittige Reichs-Ständische Territorial-Jura zu verletzen.

Zweytens: Seynd alle, seit dem unter Gregorio VII. und Henrico IV. inter Sacerdotium et Imperium entstandene Mißhelligkeiten in die Majestaets-Rechte geschehene Eingriffe standhaft zu widerlegen, und die in Weltsachen auf Erden höchste, und von Gott eingesetzte bürgerliche Macht aufrecht zu erhalten; jedoch mit jener geflissenen Mäßigkeit deren Wörter und Ausdruckungen, durch welche die der Kirche und derselben sichtbarem allgemeinen Oberhaupt schuldige Ehrerbietung nirgends außer Acht gelassen werde, da dann allhier, und auch in Jure publico universali das fürtreffliche Werk de concordantia Sacerdotii et Imperii, welches der berühmte und gelehrte Erz-

bischof von Paris Petrus de Marca geschrieben, guten Nutzen leisten wird.

Drittens: Bey Erörterung deren Reichs-Ständischen sowohl allgemeinen Territorial- als besondern Befugnissen wird der Professor fleißig dahin bedacht seyn: die dem Allerdurchlauchtigsten Erz-Haus Oestreich in Ansehung der Kron Böheim des Erz-Herzogthumes Oesterreich, Niederlanden und andern Erblanden zustehende ausnehmende Vorrechte anzuziehen, wider die sowohl ehemals, als letzthin gemachte ungegründete Anfechtungen gründlich zu befestigen.

Viertens und hauptsächlich solle sich der Professor dahin bestmöglichst bemühen: damit er seinen Zuhörern einen vollkommenen Begriff jener Reichsgesetze beybringe, von welchen der gesetzmäßige Zustand der Religion in Deutschland abhanget, damit selbe dereinst im Stand seyn mögen, die Wahrheit und Gerechtigkeit in denen vielfältig sich ereignenden, den Religions-Staats-Streitigkeiten häufig vorkommende mit vielem eruditions-Schein verfertigte, in dem Grund aber wieder den wahren Sinn und Meinung deren Reichsgesetzen laufende Schriften zu vertheidigen.

10mo. In der Explication selber kommet das Meiste auf die gute Vortragungsart des Lehrers an, welcher alle zur Unzeit angebrachte Eruditions-Subtilitaeten beyseits lassen, und sich sorgfältig an die Klarheit und Deutlichkeit seiner Erklärung zu bemühen hat. Diese Deutlichkeit kann nicht fehlen, wann beständig auf einerley und zwar folgende Methode fortgefahren wird, nehmlich: Erstlich muß der Status quaestionis durch Formirung eines Casus, oder wie es die Umstände erfordern, in Richtigkeit gesetzet wer-

den; hierauf folget die Entscheidung mit ihren Beweisthümern und Bewegungsgründen, so in ihrer Ordnung vorzutragen seyn, also, daß allemahl die Gesetze, worauf so viel nur möglich zu sehen, und die Worte selbst anzuführen, dann die Vernunftsschlüsse, und endlich die Uebereinstimmung deren Rechtsgelehrten besonders vorgetragen und nicht bald dieses bald jenes untereinander gemischt werde.

Sodann müssen die wichtigsten Einwürfe, womit das Gegentheil bescheinigt werden könnte, gleichfalls in obiger Ordnung vorgenommen und beantwortet werden: der Beschluß aber jeder Materie soll allezeit gemacht werden, mit Anzeigung und Beurtheilung jener Werken, Disertationen und Schriftstellern, so von derselben eigends und weitläufig gehandelt haben, wie es dann auch nützlich wäre, nach Beschaffenheit der Sachen ein oder anderes merkwürdiges Beyspiel aus der Historia sowohl universali, als particulari Germaniae, und aus der Praxi des Reichstages und deren höchsten Reichsgerichten, da diese, oder jene Meinung und Entscheidung Platz erhalten, anzuziehen.

11mo. Da auch die wahre Wissenschaft nicht allemahl darinnen bestehet, daß man alle erdenkliche weit aussehende häckliche und in Ansehung des Juris Publici in Comitiis selbst annoch unterschiedliche Fragen quasi ex tripode decidire und die widrige Meinung eines Irrthums beschuldige, so wird auch in dergleichen in Jure Publico sive Universali, sive Particulari oder auch in Jure feudali vorkommenden Fällen nicht gefordert, daß der Professor kurzum entscheide, da hingegen auch nicht zuträglich wäre, selbige gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen, son-

dern es findet alsdann ein blos historischer Vortrag der beyderseitigen Gründen und mutuellen Beantwortungen statt, wobey nicht verhindert wird, daß ein geschickter Lehrer die Sache also einrichte, daß seine ein wenig tiefer einsehende Zuhörer errathen können, welche Meinung der Professor Anderen vorziehen, ohne daß er sich denen ungleichen Folgerungen einer platten Decision aussetze.

Anhang Nro. 7.

Auszug aus dem k. Rescripte vom 31. Oktober 1740.

„Was aber ferner das projektirte Systema und den vorhandenen Methodum tradendi anbelangete, dieses allerhöchst Dieselbe, weilen ein und das andere überhaupt wohl gefasset seye, Sich gleichfalls gnädigst gefallen ließen, mit nachfolgenden Erinnerungen jedoch, und zwar:

Primo: Weilen das Werk nur auf die Praxim Bohemicam und also bloß für die Inländische Studiosos eingerichtet wäre, hingegen man das Jus commune keineswegs außer Acht zu lassen, sondern solches allerdings zu cultiviren, und dabei hauptsächlich auch auf die Allicirung deren Fremden zu sehen hätte, folgsam der Azzoni dahin angewiesen seye, das Er in traditione Praxeos das Jus Civile pro fundamento nehme, und solches bei jeder Materie praemittiren, hiernach aber die Praxim Bohemicam beisetzen solle.

Secundo: weilen denen Studiosis Juris, absonderlich denen Fremden nicht wohl vorgeschrieben werden könnte, daß sie nicht ehender als erst absoluto tertio anno ad Collegium Practicum gehen sollen; also einem jeden nach seiner Zeit und Gelegenheit frey gelassen werden solle, in welchem Jahr er solches frequentiren wolle.

Tertio: daß Er Azzoni mit Tradirung der Praxeos Juris Canonici et Ecclesiastici als einer Materie von besonderer Häcklichkeit und Consequenz das erste Jahr noch supersediren, indessen aber die Ausarbeitung dieses Theils vor die Hand nehmen, und sobald er damit fertig seyn wird, solchen allerhöchsten Orts ad revidendum et approbandum einschicken, dann

Quarto: das opus quoad Jus Civile et Practicum Bohemicum gleichfalls nach und nach zu Stand zu bringen trachten, und solches, ehe es zum Druck befördert würde, auch per partes ad revidendum et approbandum einsenden solle." —

Anhang Nro. 8.

Verfassung
der
Juridischen Fakultät.

(Vom 3. Oktober 1774.)

Die juridische Fakultät besteht:

1. aus einem k. k. Director, und Praesidae.

Dieser führt

a. das Präsidium bei den Fakultäts-Versammlungen, welche in einzelnen Fällen von ihm zusammengerufen werden, und aus einigen ordentlichen Beisitzern, theils Theoretikern, theils Praktikern bestehen.

Von diesem Fakultätsrath werden alle auszustellende Responsa, welche der Director juxta turnum, jedoch mit Rücksicht auf eines jeden Lehr-Kanzel, und der dahin einschlagenden Materie auszutheilen hat, in Ueberlegung gezogen, und ausgefertigt. Bey der Wahl eines Decani, oder in andern Fällen, wo Allerhöchste Hof-Resolutionen oder andere vorkommende Geschäfte alle Mitglieder der Fakultät betreffen, sollen diese auch alle zusammengerufen werden.

Der Direktor präsidirt

b. bey denen Prüfungen der Doktors-Würde, bestimmet

c. nach vorhergehender Prüfung und mit Einverständniß des Lehrers die 1ste, 2te und 3te Klasse der Zuhörer.

d. Hat er die Censur aller Sätze und Dissertationen der Lehrer mit der gehörigen Bescheidenheit, auch höchst nöthigen Achtung auf den Fortgang der Wissenschaften zu besorgen, größere Werke aber der Censur-Commission zu überlassen.

e. Hat er überhaupt über das akademische Betragen der Lehrer, ihren Vortrag, Grundsätze und deren Nutzbarkeit, den ihnen ertheilten Verhaltungsbefehlen gemäß zu wachen, und widrigen Falls die nöthige Remedur zu veranlassen. Bey der eigentlichen Aufsicht hat er sich mit großer Mäßigung gegen die Lehrer zu betragen, die allenfalls bemerkten Gebrechen erst durch freundliche Rathschläge und Zurechtweisungen zu verbessern, über die Benützungen der neuen Entdeckungen zum Fortgange der Wissenschaften sich mit ihnen zu besprechen, überhaupt aber als primus in Collegio mit den übrigen zum allgemeinen Besten und Aufnahme der Wissenschaften gleich mit zu arbeiten.

2. Wird der Decanus von der ganzen Fakultät jährlich durch schriftliche Vota erwählt, und pflegt in der Regel auf einige Jahre bestätigt zu werden. Er ist künftig ipso jure Fakultäts-Raths-Beisitzer. Ihm liegt ob, im Verhinderungsfalle den Director zu vertreten, die Exhibita zu praesentiren, und vorzutragen, die Expeditionen nebst dem Directore zu unterschreiben, und die Einkünfte der Fakultät auf Berechnung zu besorgen.

3. Die fünf ordentlichen Lehrer müssen Ihro Majestät vorgeschlagen, in den vorzutragenden Gegenständen aber nicht abgewechselt, sondern bei ihrem Fache belassen werden; Ihnen sind nicht bloß nach der Rang-Ordnung, oder Alter, sondern auch nach Verdiensten größere Ehren-Titel, Besoldungen und Remunerationen zu ertheilen, um sie hierdurch zu den der Fakultät Ehre bringenden eigenen Ausarbeitungen, deren sie wenigstens alle Jahre nebst den ihnen zufallenden Recensionen in den einzuführenden Litterärischen Nachrichten zum Drucke befördern sollen, desto mehr anzueifern.

Nebst diesen ordentlichen Lehrern werden noch ein oder zwey Professores extraordinarii etwa ohne oder mit einem geringen Gehalt aufzustellen seyn, welche sowohl im Erkrankungsfalle eines ordinarii suppliren, als die noch übrigen Disciplinen in privat-Lectionen gegen Collegien-Gelder, jedoch nur nach Einleitung des Directoris lehren können.

Die öffentlichen Vorlesungen werden täglich, den Donnerstag ausgenommen, gehalten; auch könnte Dienstag Nachmittag zu den Prüfungen, und mehrerer Pflege der Nebenwissenschaften freygelassen werden.

Die Vorlesungen sind folgende:

1mo. Liest der Professor juris naturae und institutionum in zwey Stunden des Tags.

a. Jus Naturae über Hofraths Martini v. Positiones, bey dessen Erklärung als der Jurisprudentiae universalis hauptsächlich dahin zu sehen ist, daß die Zuhörer zu dem Juri Civili vorbereitet werden.

b. Die Geschichte des römischen Rechts über Hofraths v. Martini ordo historiae juris civilis.

c. Die Institutiones über Heineccii Lehrbuch.

2do. Der Professor Juris Civilis et Criminalis ließt:

a. in einer Frühe- und Nachmittags-Stunde die Pandecten über Westemberg, Hellfeld, Böhmer, oder Heineccii Lehrbuch, welches er bei einer neuen Auflage durch Zusätze vollständiger Corollarien und treffender Auszüge aus dem künftigen Codice Theresiano, auch Erläuterungen aus dem Jure Germanico nach Heineccii und Senkenbergs Vorgang zur nöthigen Vollkommenheit erheben kann.

b. Die drey letzten Monate ließt er das Jus Criminale über Meisters oder Kochs, oder ein neu zu verfertigendes Lehrbuch, bei dessen Auflage er ebenfalls die treffenden Stellen der Nemesis Theresianae beizurücken hat.

3tio. Der Professor Juris Canonici hat

a. Nachmittag nach Vorausschickung der Geschichte des Kirchen-Rechts und des geistlichen Staats-Rechtes die 2 ersten Bücher der Decretalium Gregorii IX.

b. Vormittag aber die drei übrigen Bücher zu erklären, wobey jedoch sehr zu wünschen, daß man anstatt der unvollständigen Ordnung der Decretalien einen schicklichen systematischen Plan, wie das Fleury seiner ist, wählen, und darin alle Materien aus vorausgesetzten Principiis, wie in den Instituten Heineccii vollständig behandeln

könnte. Bis dahin sind die Werke des Hof=Raths v. Riegger vorzulesen.

4to. Der Professor Juris Publici liest:

a. Vormittag das deutsche Staats=Recht über Selchow, Pütter, oder Maßkow, oder ein zu verfassendes eigenes Lehrbuch mit Bemerkung des besondern Erbländischen Staatsrechtes.

b. Nachmittag durch die ersten 6 Monate das allgemeine Staats= und Völkerrecht über Hof=Raths v. Martini Jus Civitatis, und die letztern 4 Monate das Jus Feudale über Senkenbergs oder Böhmers Principia Juris Feudalis, wonebst dahin getrachtet werden soll, daß Wir die im Jure Feudali sowohl, als besonders wegen den Religions=Principien im Jure Publico germanico so nöthigen Lehrbüchern von den Lehrern selbst bald möglichst erhalten.

5to. Der Professor Jurisprudentiae historicae liest;

a. Vormittags über die Verfassung der europäischen Staaten nach Achenwall oder Totzen.

b. Nachmittags über die Reichs=Historie mit Rücksicht auf die erbländische Special=Geschichte, wozu das Jus pub. Austriacum des Hof=Raths Schrötters, und des seligen v. Gaspari positiones historicae besonders anempfohlen werden. Die Vorlesungen können nach Pütters oder Walchs Lehrbuch, oder

aber nach Maskows verbesserter Einleitung gehalten werden.

Damit nun aber die noch übrigen höchst nöthigen Disciplinen auf hiesiger Fakultät auch gelehrt werden, sollen nebst diesen ohnentgeltlichen Collegien Privat-Vorlesungen in Gang gebracht werden, welche entweder

a. von den ordentlichen Lehrern selbst, oder

b. von den 2 oder 3 extraordinariis, oder endlich

c. von den unten vorgeschlagenen Licentiatis um billige honoraria, jedoch nur unter folgenden Bedingnißen gehalten werden können, daß

1. kein öffentlicher Lehrer über seinen eigenen Theil der Rechts-Gelehrsamkeit privata geben dürfe.

2. Daß jeder Candidat zu einer inländischen Bedienstung, oder Doctors-Würde alle Collegia publica gehört, und hierüber seine Directorial-Attestata beibringen müsse,

3. hier ebenfalls gleichförmige, und reine Grundsätze, wie in den publicis vorgetragen werden.

4. Diese privat-Vorlesungen müssen mittelst des Druckes einer gelehrten Abhandlung angekündet, und von keinem andern als Licentiato Juris gehalten werden; es wäre denn ein fremder Gelehrter, der schon durch academische Würden auf Universitaeten, oder durch Druckschriften sich hiezu tauglich hergestellet hätte.

5. endlich der Lehrer, um die Erlaubniß zu einem Privat-Collegium mittelst Vorlegung des Plans

bey dem Director melde, welcher sodann mit alleiniger unpartheyischen Betrachtung des Studienflor ihm hierüber seinen Beyrath und Einwilligung nicht versagen wird.

In diesen privat-Vorlesungen können solche Wissenschaften tractirt werden, welche nicht ex Professo in den öffentlichen Vorlesungen gelehrt werden, als

a. Jus Germ. nach Senkenberg, Eisenhart, oder besser Selchov;

b. über die Tractate und Friedensschlüsse nach Mably oder Achenwalls Staats-Händel;

c. Gerichts- und Kanzley-Praxis, wobey die partes advocati, Judicis, Secretarii, Notarii, Registratoris, archivarii in den Grundlinien vorgetragen, auch Elaboratoria, Processualia, Relatoria gehalten werden sollen.

d. praxis Tribunalium imperii nach Pütter und Moser.

e. Diplomatik, Heraldik, Numismatik.

Nebst diesen ist von allen Lehrern die Lieterar-Historie mit jeder Disciplin, den Verhaltungsbefehlen gemäß sorgfältig zu verbinden, auch wird ein jeder neue Lehrer nicht bloß eine Antritts-Rede, sondern eine gelehrte Abhandlung ablesen und austheilen lassen.

Um den Eifer der Zuhörer zu erhalten, sind kleinere und größere Prüfungen hergebracht.

Die kleineren geschehen:

a. wöchentlich, worinn ein oder der andere Zuhörer zu Rede gestellt wird, und hierauf nach 3 Klassen attestata erhält, oder sie geschehen

b. monatlich in der Disputations-Form, wobey nichts als Positiones, nicht ganze Druckschriften ausgetheilet werden; oder sie geschehen endlich

c. am Ende des Jahres, wo zwar Druckschriften gestattet werden, deren Kosten sich jedoch nicht hoch belaufen sollen.

Am Ende des halben Jahres werden die Prüfungen der Zuhörer, besonders jener, welche die erste Klasse anhoffen, angestellet, die Klassenertheilung mit dem Director untersuchet, und hierauf die Directorial-Attestata mit eben so viel Bescheidenheit, als Unpartheylichkeit ertheilt, welches alsdann ein jeder Candidat zu einer Allerhöften Bedienung, oder der Doctors-Würde produciren muß, wo jedoch von Fremden auch Attestata von andern Universitäten angenommen und die Besorgniß von dem Uebermaße der Doctoren schon dadurch behoben wird, wenn man Doctoren und Advocaten behörig unterscheidet, und die Aufnahme oder bestimmende Zahl der Letztern den schärferen Prüfungen der Gerichts-Höfe mit Vorzug der Landeskinder überläßt.

Die größeren Prüfungen geschehen zur Doctors-Würde, und hier können 3 scharfe Examina gegen die mäßige Tax von 2 Dukaten für den Director, und einen für den Decano und für einen jeden Lehrer genug seyn, und das

1ste aus dem Jure Naturae, Publ. Univers. et gentium, und Jure Ecclesiastico, das

2te aus dem Jure civili et criminali, wobey zugleich die Kenntniß des Juris Germ. wenigstens historisch erfordert wird, und endlich das

3te aus dem Jure publ. Imperii Romano-Germanici, Jure Feudali, auch der Staaten- und Reichsgeschichte gehalten werden.

Statt der bisher gewöhnlichen 7 Casuum kann eine Dissertation eintreten, welche nach vorgängiger Revision des Lehrers, der hiezu in Turno ist, gedruckt, und bey der öffentlichen Disputation, wofür hier in Wien dem Director, Decano, und jedem ordentlichen Lehrer der Rechtsgelehrtheit die Tax eines Ducaten zu entrichten ist, ausgetheilet werden mag; die Druckkosten zu erleichtern, kann mit einem Buchdrucker von Fakultäts wegen ein Contract angestossen, auch diesem ein auswärtiger Dissertations-Handel auferlegt werden.

Die Promotion kann entweder privatim wie dermalen, oder auch mit mehrerer Feyerlichkeit von der ganzen Universitaet vorgenommen werden, wobey hier in Wien die starke Taxe von 500 fl. nur dem künftigen Advocaten und Mitgliedern der Wittwen-Societaet zu entrichten oblieget; andern aber, die weder zur Falkultät noch Advocatur aspiriren, kann das Doctorat gegen die bey der medicinischen Fakultät gewöhnliche Tax ertheilet werden.

Um Auswärtige mit einer leichter zu erlangenden Würde zu erfreuen, auch einen tüchtigen Nachzug zum Lehramte zu erhalten, kann gegen eine mäßige Tax von 12 Ducaten der Gradus Licentiatus eingeführt werden, und dieser wird weiter kein Recht zur Advocatur, oder einer ordentlichen Professor-Stelle, sondern bloß zu Privat-Vorlesungen geben. Die Prüfung hiezu wird eben, wie bey der Doctors-Würde aus dreyen Rigorosis examinibus, und einer öffentlichen Disputation über 12 Sätze mit Austheilung

einer Druckschrift bestehen, und nur am Ende die Doctors-Würde, der neue actus und diese Tax wegbleiben.

Sollten sich aus dem Geistlichen Stande einige um die Doctors-Würde aus den Geistlichen Rechten bestreben, so kann ihnen selbe nach aus allen Theilen des natürlichen und geistlichen Rechtes gemachter Prüfung ertheilet werden; jedoch fließt ihnen hiedurch noch nicht das Recht zu, ein Mitglied der Fakultät zu seyn.

Anhang Nr. 9.

Erläuterung

jener Absätze der Instruction vom 7. April 1754, welche die zur Erlangung der Würde eines Doctoris universi Juris erforderlichen Prüfungen betreffen;

nach Protektorial-Eröffnung ddo. 4. Juli 1755.

Ein jeglicher Candidat, so nach der Doctors-Würde strebet hat vor allem 4 Examina rigorosa aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit auszustehen, und zwar das erste ex Jure Naturae et Jure Criminali, das zweyte ex universo Jure Civili, das dritte ex universo Jure Canonico et Feudali, das vierte ex Jure Publico tam universali sive gentium, quam particulari S. Romani Imperii.

In einem jeglichen aus diesen Examinibus prüfet der Direktor und die 4 Professores ein jeder durch eine halbe Stunde die Fähigkeit des Candidaten, und sind die Fragen nicht so viel ex jure plano, als hauptsächlich ex jure controverso zu stellen, mithin dem examinando zweifelhafte und dunkle Rechtsstellen zur Auslegung und gegen einander zu streiten scheinende Gesetze zu deren Conciliation, auch strittige Fragen

zur Entscheidung vorzulegen, und wider dessen erfolgende Antworten die etwan befindliche Einwürfe zu machen.

Kein Candidat kann zu einem weitern Examen zugelassen werden, es sey dann, daß wenigstens drey unter obhabender Eides = Pflicht abzulegende Vota der Examinatoren befinden, daß er in dem vorhergehenden Examine trefflich wohl bestanden und eine ausnehmende Fähigkeit gezeigt habe, in welchem Falle es in dem Belieben des Examinandi beruht, wann und in welcher Zeit er sich pro ulteriore examine bei dem Directore anmelden will.

Sollte aber das Widerspiel sich zeigen, so ist einem jeden Candidato erlaubet, das eigene Examen nach einer von dem Director nach Beschaffenheit der Capacitaet des Examinandi bestimmten Zeit noch zweymal zu wiederholen.

Sollte jedoch Jemand dreymal verworfen werden, so kann solcher ferner ad gradum nicht mehr aspiriren.

Für ein jegliches Examen, es mag der Examinandus approbiret oder auch rejiciret worden seyn, hat er dem Director 6 fl., einem jeglichen Professor aber 3 fl. zu bezahlen.

Falls aber ein Candidatus in allen vier mündlichen Examinibus in allen Theilen des Rechts ausnehmend wohl bestanden, wird solcher sodann zu denen schriftlichen Prüfungen zugelassen, da ihm nemlich der Director verschiedene Materias gleichfalls aus allen Theilen des Rechts benanntlich:

1mo. Einen textum ex Jure Naturae,
2do. Einen ex Jure Criminali.

3tio. Einen textum oder legem ex jure Civili.
4to. Ein Capit. ex Jure Canonico.
5to. Einen textum ex Jure Feudali.
6to. Eine Abhandlung ex Jure Publico universali seu Gentium.
7mo. Eine dergleichen Abhandlung aus dem jure publio Germaniae, oder eine Stelle aus den Reichs-Fundamental-Gesetzen zur schriftlichen Ausarbeitung auftraget.

Wenn nun gedachte 7 schriftliche Prüfungen, nachdem sie dem Director eingehändigt, und von diesen den 4 Professoribus pro Censura communiciret worden, gleichfalls durch die Kraft obhabender Eides-Pflicht geäußerte Vota für ausnehmend gut befunden worden, so wird der Candidat, von dessen besonderer Gelehrheit man obbeschriebener massen genug versichert ist, ohne Bedenken zu der öffentlichen und feyerlichen Disputation Deo Praeside ex universo jure zugelassen.

Bey diesem feyerlichen Actu, durch welchen der Promovendus seine Fähigkeit dem Publico zeiget, sind zwar die unbemittelten Candidaten nicht gezwungen, eine gedruckte Dissertation auszutheilen, jedoch müssen alle aus jedem der obenangeführten Theilen der vollständigen Rechtsgelehrheit, einige und zwar wenigstens in allen 24 Sätze pro disputatione aussetzen.

Die Oppugnantes sind nicht nur der Director und 4 Professores, sondern es können auch andere k. k. Hofräthe und Räthe dazu eingeladen werden.

Wann endlich auch diese öffentliche Prüfung, welche nach den obigen rigorosen sowohl mündlichen als schriftlichen Examinibus nicht anders als wohl ausschlagen kann, vorbey ist, so wird von dem Director dem Decano facultatis gemeldet: was massen dieser

Candidat nunmehr alle und jede praestanda pro Doctorali Laurea praestiret habe, und selber allerdings würdig seye, mithin ohne ferneren Anstand dessen Promotion und respective Incorporation more consueto vorgenommen werden solle.

Praesens Copia cum Exemplari ad Suam Reverendissimam Celsitudinem (Titl.) DD. Archi-Episcopum Pragensem tanquam Inclytae Universitatis Pragenae Protectorem per Dominum de Bourginion Consiliarium aulicum, et in universitate Viennensi Facultatis Jurid. Direct. Communicato diligenter collata concordat per omnia. In cujus fidem propria manu subscripsi et Sigill. Notariale appressi Pragae die 4. Julii 1755.

(L. S.) *Franc. Mor. Uhlirz,*
auth. Pont. Not. publ. Jurat.

Anhang Nro. 10.

Maßregeln

der

von der Prager löblichen Juristen-Fakultät errichteten,

und

von Ihro Römisch-Kaiser-Königlich Apostolischen Majestät unterm 14. Junius 1766 allergnädigst bestättigten Gesellschaft zu besserer Unterhaltung der Wittwen und Waisen, und der hieraus abgestorbenen Mitglieder.

Mit Beyrückung der von Anbeginn dieser Societät bis unten gesetzten Jahr und Tag, nach Zulaß des **16.** §. dieser Maßregeln in zweyfelhaften Vorfällen von den Societätsversammlungen geschöpften dermal neuerdings geprüften, und zweckmäßig berichtigten Beschlüße, Zusätze und Erläuterungen.

1.

Wer bey der hiesigen uralten Kaiserl. Königl. Karl-Ferdinandeischen hohen Schule die Würde eines Doktors beider Rechte nicht ordentlich erlangt hat, kann nicht in die Gesellschaft treten.

2.

Den wirklichen Herren Doktoren wird es anheim gestellt, sich bis zum 26. Oktober 1766 wegen der Eintretung bei dem k. k. Herrn Praeside und Directore Facultatis zu melden, und zugleich die (§. 3.) ausgesetzte Einlage zu thun. Wer aber nach dem ersten November dieses Jahres zu dieser Würde gelangt, hat ein ganzes Jahr von dem Tage des erreichten Doctoratus zu seiner Entschließung. Nach Ausgang dieser zweyen Zeitfristen, kann die Annehmung außer sehr wichtigen Umständen und willkührlichen Bedingnissen nicht mehr geschehen, wie denn auch solche aus unterwaltenden Ursachen jetzt, und in Zukunft jedesmal einem sich meldenden abgeschlagen werden kann.

Kein Societätsglied kann mehr austreten, außer selbes wolle ipso facto alles Recht zur Einlage, Zulage und Societät verlieren. Errict. Versamml. ddo. 30. November 1766 §. 1.

Die eintretenden Glieder haben sich in die eigends bestehende Matrikel, in deren Eingange auch die hierortigen Maßregeln sammt dem Protokolle der Einreichungsversammlung enthalten sind, einzuschreiben. Ibid. §. 2.

Welches Matrikelbuch zugleich zu den weitern Versammlungen bestimmt ist, und auch dazu gebraucht wird. Ibid. §. 3. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

Die neu Promovirten sind durch den Pedell zu erinnern, sich in der bemessenen Frist zu melden, wofern sie in diese Societät einzutreten wünschen. Vers.

ddo. 21. April 1773. §. 3. p. P. 21., und von nun an ist ihnen zugleich ein Exemplar der hierortigen Maßregeln zu ihrer Nachachtung und Benehmen bald möglichst nach einer jeden Promotion von dem Präsidium indoßirt und unterschrieben, durch den Pedell gegen Empfangschein zuzumitteln. Versamml. ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

3.

Wer noch nicht vierzig vollkommene Jahre hat, thut die Einlage zum Hauptstamme ein für allemal mit 150 fl. Rhein.; da aber die älteren der Natur nach eher der Sterblichkeit unterworfen sind, so zahlt ein das vierzigste Jahr überlebter nebst den 150 fl. Rh. für jedes Jahr des übersteigenden Alters 10 fl. Rh. zur Einlage, weßwegen ein jeder seinem Anlangen den Taufschein in Urkunde, oder glaubwürdiger Abschrift beyzufügen hat.

Zu diesem Hauptstamme werden auch die von den Promovendis bereits eingegangene, und künftig eingehende Fakultätsgelder pr. 100 fl. eingezogen, und von Zeit zu Zeit für die Wittwenkasse verzinslich angelegt. Versamml. ddo. 20. May 1767. §. 4. p. P. 1.

Doch von den erbländischen Fremden die bei der hiesigen Fakultät die Doktorswürde nehmen, allhier aber nicht verbleiben, kann bei ihrer erprobten Mittellosigkeit, auch die Halbscheide angenommen werden. Versamml. ddo. 17. Junius 1783. §. 5. p. P. 46.

4.

Jedes Mitglied hat sodann jährlich eine Zulage mit 20 fl. Rhein., die Hälfte den ersten Oktober, und die andere Hälfte den ersten April zu zahlen. Wer solche einen ganzen Monat unterläßt, verliert ipso facto seine Einverleibung, alles Recht einiger Rückforderung, und des weitern Genusses; der Anfang der Zulage ist mit 1ma Aprilis 1767 bestimmt.

Zur Sicherheit des Rechnungsführers und der Mitglieder werden über die Abfuhr der halbjährigen Zulagen gedruckte Quittungen eingeführt, die auf Kosten der Societät von Zeit zu Zeit herbey zu schaffen sind. Versamml. ddo. 6. May 1772. §. 5. p. P. 14.

5.

Die von der Einlage fallenden Zinsen, dann die jährlichen Zulagen werden zur Halbscheid für den Hauptstamm, und zur Halbscheid für die Austheilung gewidmet, doch sind vom Tage der Societäts-Einrichtung alle wie immer einkommende Zuflüße durch drey nach einander folgende Jahre lediglich zu Vergrößerung des Hauptstammes anzuwenden, daß also bis den 1. Dezember 1769 weder Wittwen noch Waisen etwas erhalten können.

Auch jener, der künftig beytritt, hat a die der Reception respectu seiner Wittwe und Kinder, drey Jahre ohne Genuß zuwarten. Errichtt. Versamml. ddo. 30. November 1766 §. 4.; d. i. seine Wittwe und Kinder hätten die ersten drey Jahre, nach seinem Absterben gleich den Wittwen und Kindern der ersten Glieder den Genuß zu kariren; dermal aber kann jedes

Mitglied diesen drey Karenzjahren, in Hinsicht seiner Wittwe und Kinder, ausweichen, wann es nach mehreren vorliegenden Beispielen hiemit eingeführtem Herkommen eine dreyjährige Zulage a 20 fl., folglich 60 fl., nebst den §. 3. bemessenen Einlage an die Societätskasse entrichtet. Versamml. ddo. 20. August 1774. §. 1. p. P. 25., ddo. 17. Oktober 1781. §. 2. p. P. 44., und ddo. 20. Oktober 1784. p. P. 51. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

6.

Alsdann aber wird Folgendes beobachtet:

a) ist die Portio virilis für die Wittwe und Waisen eines Mitgliedes, sobald der Fundus zureicht, jährlich mit 500 fl. Rhein. höchstens gerechnet, welche

b) keineswegs für ein Allmosen gelten, und dahero den Armen so, wie den Reichen ohne Unterschied des von dem verstorbenen Doctore begleiteten Karakters, jedoch dergestalt ausgefolgt werden sollen, daß

c) die in das Recht des Verstorbenen als Wittwe und eheleibliche Kinder tretende Personen, so viel oder wenig deren immer wären, zusammen nichts mehr als eine portionem virilem empfangen.

Abtretungen, Verbote, Exekutionsführungen, u. s. w. werden auf diese Wittwen- und Waisenunterhaltungsgelder keinerdings angenommen. Versamml. ddo. 20. Oktober 1784. §. 1. p. P. 51. und ddo. 24. August 1787. §. 4. p. P. 56.

7.

Nach Ausgang der (§. 5.) benannten ersten drey Jahren, treten die inmittels etwan in Wittwen- oder Waisen-Stand versetzten Personen, so wie die künftigen, in den wirklichen Genuß, jedoch mit dem Beisatze: daß jede portio virilis von denen (§. eod.) bestimmten Unterhaltungsgeldern eines gleichen Beytrags seyn, bis der Hauptstamm und die dahin kommenden Zuflüße die vollständige Portion jährlicher 500 fl. ertragen, weswegen auch bis dahin eine neuerlich dazu kommende portio virilis durch Ableben eines Mitgliedes den Genuß der bereits theilnehmenden Portionen durch die bei allen zu beobachtende Gleichheit in etwas vermindert.

8.

Der Genuß ist für die Wittwen und Waisen (so eheleibliche minderjährige Kinder des abgelebten Mitgliedes sind) überhaupt gewidmet, daß folglich eine Wittwe ohne Waisen alles für sich allein, mit Waisen zu der bessern Erziehung für diese zugleich, auch ein oder mehrere Waisen ohne Wittwe die ganze portionem virilem erhalten sollen; bei Vogtbarkeit eines pupilli, oder Verehligung einer pupillae wächst deren Antheil den übrigen Theilnehmern zu, und bleibt bei diesem so lange, bis nicht mehr die Wittwe, oder ein minderjähriger Waise, oder eine ledige pupillin vorhanden ist.

Durch die Vogtbarkeit werden vollständige 24 Jahre bei Kindern beiderlei Geschlechts verstanden. Errict. Versamml. ddo. 30. November 1766. §. 7.

Zur Sicherheit der Waisen, wo dieselben entweder allein, oder mit der Wittwe eintreten, ist jedesmal das Insinuat an das löbl. Akademische Konsistorium in judicialibus als Obervormund (heute an den Obervormund dieser Waisen) zu dem Ende zu erlassen, um wachen zu können, ob dieser statutmäßige Genuß von der Vormundschaft von Zeit zu Zeit in gehörigen Rechnungsempfang gebracht werde. Versamml. ddo. 6. May 1778. §. 7. p. P. 14. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

Auch wo ein derlei Fall eintritt, hat die Wittwe die Halbscheid, und die Kinder die Halbscheid zu genießen; wenn aber von mehreren Waisen einer stirbt, oder, der erreichten Vogtbarkeit wegen, oder endlich auf was immer für eine Art aus dem Genuße austritt, so fällt dessen Antheil nicht der Mutter oder Wittwe, sondern den übrigen Kindern zu; nur wenn der letzte oder einzige Pupill stirbt, oder aber besagtermassen dessen Genuß erlischt, fällt sodann die ganze ausfallende Portion zum Genuß der Wittwe allein zu; so eben in sich ereignendem Falle jedesmal den Vormundschaftsbehörden zur Richtschnur bei Revidirung der Pupillarrechnungen bekannt zu machen, auch der Wittwe, Vormund oder Kurator ein Certificat von dem Rechnungs- und Cassaführer, wie viel in diesem Jahre für die Pupillen ausgefallen, jedesmal unentgeltlich auszufolgen ist. Versamml. ddo. 21. April 1773. §. 5. p. P. 21. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

9.

Die Veränderung des Wohnsitzes eines Mitgliedes, der Wittwe oder Waisen, die Erlangung eines höhern,

oder was immer für eines Standes ist Niemanden nachtheilig, wenn nur von dem ersten die jährliche Zulage in der vorgeschriebenen Zeit erlegt, und von den letztern ein tauglicher Anwald zu Empfangung des Genußes legaliter angezeigt, nicht minder bey den Quittungen die Societät glaubwürdig versichert wird, daß die Genußnehmer wirklich im Leben, noch minderjährig, oder im Wittwenstande sind.

10.

Vom Tage des Ablebens eines Societäts-Gliedes solle die Wittwe oder Pupillen-Gerhab längstens binnen sechs Monaten, bei Verlust alles an die Societät zu fordern habenden Rechtes, den Todesfall authentice anzeigen.

Wenn sich der Todesfall eines Mitgliedes bis den 15ten eines Monats inclusive ergiebt, tritt die Wittwe und Waisen schon a prima dieses nämlichen Monats, — wann er aber nach dem 15ten eines Monats erfolgte, vom 1ten des nächstkommenden Monats in den Genuß und Bezug ein. Versamml. ddo. 25. Julius 1778. §. 2. p. P. 37.

11.

Wollte sich ein verwittibtes Mitglied der Herren Doktoren nach der Hand von der Zulage entheben, und bei Eintritt der weiteren Ehe abermal einverleiben lassen, darf er nur die Hälfte der (§. 3.) festgesetzten Einlage innerhalb sechs Wochen von Zeit der neuen Verehlichung bezahlen. Dafern aber einer von dem fünfzigsten Jahre an zu rechnen zur Ehe schreiten wür-

de, und dessen künftige Ehefrau sehr jung in Jahren wäre, hat sich dieselbe nach dem Tode ihres Ehegemahls erst im dreyßigsten Jahre ihres Alters, so sie Wittwe bleibt, dieser Wohlthat des Genußes zu erfreuen.

Dieser letzte Absatz, und dessen Bestimmung ist eben nur von einem ehedem schon verwittweten und ausgetretenen, sondann aber nach dessen weitern Verehligung wieder eingetretenen Mitgliede, und von dessen sehr jungen Wittwe, nie aber im Allgemeinen zu verstehen, sondern dießfalls hat es bei dem 6ten und 8ten §. sein Bewenden. Versamml. ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

12.

Die Wittwe, so zur neuen Ehe schreitet, verliert ipso facto den Genuß, solcher bleibt allein bei des verstorbenen eheleiblichen, auch einem einzigen minderjährigen Kinde, oder fällt in deren Abgang ad fundum zurück; heurathet aber eine Wittwe ein Societäts-Glied, so hat sie von Eintritt dieser Ehe nicht mehr dann ein Jahr zu genießen, und erhält nach erfolgtem Ableben ihres Ehe-Gemahls nur eine einzige portionem virilem.

Auch, wenn die Wittwe kein Societätsglied heurathet, tritt sie von nun an, nach Absterben dieses ihres weitern Gatten, in den vorigen Genuß dieses Unterhalts nach dem 8ten und 10ten §. als Witte zurück; doch die Kinder aus dieser weiteren Ehe haben hierauf keinen Anspruch. Versamml. ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

Wofern eine Wittwe kein Societätsglied heurathet, so hat sie nur für jenes ganze Monat, in welchem sie sich verehlichet, diesen Unterhalt zu genießen; auch wenn selbe als Wittwe stirbt, haben ihre Erben eben nur für dieses Monat, in welchem sie gestorben, diese ihre Unterhaltung in ihre Verlassenschaft zu beziehen. Versammlung ddo. 17. Junius 1783. p. P. 46. und Versammlung den 22. May 1801. p. P. 83.

13.

Die Wittwen und Waisen haben ihre Genuß-Gelder allemal mit prima Junii, und prima Decembris halbjährig gegen ordentliche Quittungen zu empfangen.

Wo nebst der Wittwe Waisen vorhanden sind, hiemit auch Vormünder und Kuratoren bestehen, müssen die Quittungen auch von diesem letztern mit unterschrieben werden. Versamml. ddo. 21. April 1773 §. 4. p. P. 21.

14.

Sollte ein unverehlichtes Mitglied der Gesellschaft (so seine Beträge jedesmal ordentlich erlegt) ohne Wittwe und Kinder sterben, wird solches auf Kosten der Societät nach Standes = Gebühr mit dem erforderlichen Ehren-Gepränge begraben.

15.

Der Kaiserl. Königl. Herr Praeses und Director Facultatis, sammt denen zweyen Herren Senio-

ribus Societatis, so nämlich am längsten in der Gesellschaft sind, stellen die ganze Societät in all denjenigen Gegenständen vor, worin es überflüßig wäre, diese jedesmal zusammen zu berufen. Herr Praeses und Director hat die Verwahrung der Societäts-Kasse, die er jedoch allenfalls auch einem der Herren Seniorum überlassen kann, in solchen sind alle Schuldscheine, Gelder, nebst den wichtigsten Dokumenten unter drey Schlössern zu verwahren, wozu dem Kaiserl. Königl. Herrn Directori, und zweyen Herren Senioribus ein besonderer Schlüssel gebührt.

Wenn bei Abgang eines Senioris mehrere Glieder von gleicher Zeitlänge in der Gesellschaft ihm die nächsten sind, stehet der Societät frey, aus diesem durch Mehrheit der Stimmen diesen abgängigen Senior zu wählen. Errichtt. Versamml. ddo. 30. November 1766 §. 9. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

Das Praesidium bei den Versammlungen hat der Praeses und Director Facultatis, in dessen Abwesenheit aber der erste Senior zu führen; auch ist das aufgenommene Protokoll von dem das Praesidium Führenden jederzeit zu unterschreiben. Ibidem §. 8.

Dermal aber, da die Würde des Praesidis und Directoris Facultatis aufgehört hat, eine Zeit her die Herren Professoren per turnum officio Praesidis et Directoris fungentes Decani gewesen, in welcher Eigenschaft sie auch das Praesidium bei dieser Wittwen-Societät geführt haben, nach der Hand aber seit Anno 1792 wieder die freye Wahl der Fakultäts-Dekanen von allerhöchsten Orten bewilligt worden; als wür-

de beschlossen, daß, aus Rücksicht dieser Veränderungen, in Hinkunft bei dieser Wittwen = Societät immer das älteste Mitglied das Praesidium führen, und nach dessen Absterben ihm das nächstkommende ohneweiters nachfolgen solle; woraus folgt, daß, wo immer in den hierortigen Maßregeln von dem Praeside und Directore Facultatis, und in den Versammlungs = Protokollen von Dekanen die Rede ist, es in Hinkunft von dem dermaligen Praesidium zu verstehen sey. Versamml. ddo. 17. Dezember 1792. §. 5. p. P. 65. und ddo. 13. Juny 1795. §. 5. p. P. 71. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

16.

Alle zweyfelhafte Vorfälle und Mißverständnisse in Societäts = Sachen, werden unmittelbar von der Societät per majora mit Removirung aller Provocation, Appellation, oder weitern Zugs entschieden, und beygelegt; die Führung des Protocolli und der zu ertheilenden Expeditionen für die Societäts = Glieder, oder Interessenten in solchen Anliegenheiten wird von dem Kaiserl. Königl. Herrn Directore einem Mitglied nach Gutbefinden aufgetragen; der Sitz in der Societäts = Versammlung geht nach dem Senio der Annehmung und baaren Einlage.

Das jüngste membrum Societatis hat bei den abzuhaltenden Versammlungen das Protokoll und die etwa nöthigen Expeditionen gratis zu verfassen. Extricht. Versamml. ddo. 30. November 1776. §. 4.

Das Matrikel- und Ptatokolls-Buch ist jederzeit von dem Praeside sorgfältig aufzubewahren. Versamml. den 22. May 1801. p. P. 83.

17.

Die ordentliche Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder, nöthige Unkösten und Auslagen, soll jedes Jahrs während des Monats Dezember in Gegenwart aller hierzu geladenen Mitglieder vorgenommen, und dießfalls dem Kaiserl. Königl. Herrn Directori, mit Einverständniß der zweyen Herren Seniorum überlassen werden, dieß unentbehrliche Geschäft in gedeihlicher Ordnung zu erhalten; die dazu erforderliche Bemühung wird nebst Ersetzung der Unkosten dem hierzu gebrauchten Societäts-Gliede jährlich mit einem kleinem gratiali belohnet, auch dem Pedello etwas verabfolget.

Gefällt es dem Praesidi nicht, die Rechnungen selbst zu führen, so kann er derselben Führung einem andern Mitgliede auftragen. Errichtet. Versamml. ddo. 30. November 1766. §. 6.

Die Rechnungen sind in zwey Exemplaren zu verfassen, und eines hievon sammt Beilagen bei der Societät aufzubewahren, das zweyte aber zur Erspa-rung der Auslagen und Ausfertigung eines Raitschei-nes nach vorhergehender Revidirung dem Rechnungs-führer, entweder, wenn es der Praeses ist, von den Senioren, oder aber, wenn ein Senior dieses Geschäft besorgt, vom Praeside und Seniore unterfer-

tigt zurück zu geben, und derselbe zugleich über die erlegte und approbirte Rechnung per protocollum zu absolviren, in welches Protokoll auch der Kassa-Bestand jederzeit mit Buchstaben, und nicht lediglich mit Ziffern zu mehrerer Verläßlichkeit und Beweis einzubeziehen ist. Versamml. ddo. 17. May 1769. p. P. 4. ddc. 1. Dezember 1770. §. 1. p. P. 10. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

Die Beilagen der Rechnungen sind durch zehn Jahre aufzubewahren, nach Verlauf dieser Zeit können dieselben gegen Rückhaltung der Rechnung weggelegt und kassirt werden. Versamml. 22. May 1801. p. P. 83.

18.

Die Ein- und Zulage muß in baarem Gelde geschehen, der Hauptstamm solle in einem fundo publico angelegt werden, und die darüber gefertigten Schuld-Briefe sind in der (§. 15.) bemerkten Kassa zu verwahren.

Prag den 17. September 1766.

Mehrere für die nach und nach eingegangene Gelder nach und nach eingelöste ständische Obligationen können mit Genehmigung der Societät in eine einzige an die Societät lautende umgesetzt werden. Societ. Versamml. ddo. 1. Dezember 1770. §. 3. p. P. 10. und ddo. 29. Dezember 1775. §. 2. p. P. 32.

Die eingehenden Gelder sollen jederzeit sogleich angelegt, und nur höchstens 100 fl. zur Bestreitung der Unkosten zurückgelassen werden. Versamml. ddo. 20. May 1767. p. P. 1. und ddo. 22. May 1801. p. P. 83.

Prag den 22. May 1801.

Anhang Nro. 11.

Kaufkontrakt

über

das Buquoiſche Haus,

so wie derselbe in der Landtafel verzeichnet ist.

Im Instr. Buch Nro, 590 anno 1754 am Dienstag der Gedächtnuß des heiligen Cyriaci Bischofens, das ist den 9ten July sub Litt. H. 1.

Heunt unten gesetzten Jahr und Tag ist vermög eines von Ihro Römischen Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigsten Landesfürstin und Frauen Maria Theresia ddo. Wien den 24. Dezember anno 1753 erlassenen allermildesten Rescripts und vigore dessen ertheilten allergnädigsten Konsens zwischen denen löblichen zwey Fakultäten Juris et Medicinae der kaiserl. und königlichen Carolo – Ferdinandeischen Universität zu Prag mit Genehmhaltung Einer hochlöblichen Universitäts = Emporbringungs = Commission, und darauf erprobter Ratificirung Einer hochlöblichen kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer als Käufern eines — dann dem Hoch = und Wohlgebornen Herrn Herrn Franz Leopold Lonqueval des heiligen Röm. Reichs Grafen von Buquoy, Ihro Römisch = Kais. Königl.

Majestät wirklich geheimen Rath, Obristen Land = Marschallen und Obristen Land = Kämmerern im Königreich Böhmen anderten Theils als Verkäufern folgender unwiderruflicher Verkauf = und Kaufkontrakt verabgeredet und beschlossen worden; und zwar:

Primo: mit allergnädigstem Konsens Ihro Kaiserl. Königl. Majestät verkaufet der (p. t.) Herr Herr Graf von Buquoy vor sich, seine Erben und Erbsnehmer das in der k. Altstadt Prag in der Zeltnergasse situirte landtäfliche Graf Buquoische zwischen denen Badianischen und jemals Baron Peßlischen Häußern gelegenes Majoratshaus, mit allen denselben anklebenden Freyheiten, gleichwie solches dessen gräfliche Herren Vorfahrere und der gräfliche Herr Verkäufer besessen und genossen, oder auch nutzen und genießen können, auch in den Stand, wie solches dermalen sich befindet, mit allem dem, was dabei nitt = und nagelfest ist, weiter gar nichts davon ausgenommen, Eingangs erwähnten löblichen Fakultäten Juris et Medicinae um einen Kaufschilling pr. Acht tausend fünf hundert Gulden Rhein., welchen Kaufschillingsbetrag

Secundo: Sie löbliche Fakultäten dergestalten zu bezahlen sich anheischig gemacht, und in continenti bei Ausfertigung oder Unterschrift des Kontrakts in Richtigkeit gesetzet, als dieselbe förderst jene fünf tausend Gulden Rheinisch, welche die hochlöblichen böhm. H. H. Stände zu Erbauung der Universitäts = Bibliothek frey=

gebigst herzugeben resolviret, und deren Auszahlung vor jetzo anverhoffet wird, dem gräflichen Herrn Verkäufer nicht allein in solutum ausgewieser:, sondern auch die Quittung, gleichsam Kaufende das baare Geld aus dem k. Steueramt selbst erhoben hätten, eingehändiget, dann im Baaren Drey tausend fünf hundert Gulden wirklich abgeführet, mithin solchergestalten den ganzen Kaufschilling pr. Acht tausend fünf hundert Gulden Rhein. richtig gemacht, einfolgsamb gleich wie Ihnen weltlichen Fakultäten vom heutigen Dato das commodum et onus des Hauses, also auch die Nutzung und Eigenthum deren in solutum gegebenen 8500 fl. Ihme gräflichen Herrn Verkäufer und dessen Erben auf die Art und Weise, wie solches der allergnädigste Konsens in sich enthaltet, gehören wird und solle.

Von darumen dann der gräfliche Herr Verkäufer die Eingangs erwähnte weltliche Fakultäten über den richtig gemachten Kaufschilling deren Acht tausend fünf hundert Gulden ohne allen Vorbehalt für sich, seine Erben und Erbsnehmer in optima forma juris quittiret, frey und losprechet.

Es seynd auch beiderseits Kontrahenten zufrieden, womit dieser in zwey gleichlautende Exemplarien verfaßte Kontrakt auf vorgehende Bewilligung Ihro Röm. Kais. Königl. Majestät Räthen und verordneten k. Herrn Unteramtleute bei dem Amt der k. Landtafel in gleich besagte k. Landtafel auf alleinige Unkosten deren Kaufenden da, wo gehörig, ohne weiteren Wissen und Beyseyn gehörigen Orten einverleibet und ausgezeichnet werden könne und möge.

Zu Bekräftigung dessen haben sich beede kontrahirende Theile eigenhändig unterschrieben, ihre angebohrene gräflich und respective kleineres Universitäts-Insigel beigedrücket, und die hiezu erforderlichen Herren Zeugen, jedoch denenselben ohne einigen Nachtheil zu gleichmässiger Unterfertigung allen Fleißes erbeten.

So geschehen Prag den 1. Februar anno 1754.

Franz Graf von Bouquoy.

Franz Ferd. Schwarz de Lauro,
Facult. Jurid. Senior.

Joh. Ign. v. Mayersbach,
Facult. Med. Senior.

Joseph Johann Feigl,
Secret. oeconom.

Franz Xav. von Turba,
als Zeug.

J. Anton v. Dohalitz,
als Zeug.

Anhang Nro. 12.

Kaufkontrakt

über das

Baron Peßelsche oder Alte = Stock = Haus,

so wie derselbe in der Landtafel verzeichnet ist.

Im Instr. Buch Nro. 597. anno 1767 am Dienstag der Gedächtnus des heiligen Maurizii Martyrers, das ist den 22ten September sub litt. G. 17.

Mit Ihro Römischen Kaiserl. Königl. Majestät Allergnädigsten Bewilligung und Inhalt Ihro Excellenz und Gnaden Einer hochlöblichen k. k. Repräsentation und Kammer ddo. 14. Februar dieses Jahrs gnädigst erlassenen Decreti ist zwischen Ihro Röm. Kaiserl. Königl. Majestät Räthen Herren Senioribus Professoribus und Doctoribus der zweyen löblichen Fakultäten Juris et Medicinae als Kaufern eines, dann der hoch- und wohlgebohrnen Frauen Josepha Gräfin von Wieschnik, geb. von Peßeln, als Verkauferinn andern Theils, folgender unwiderruflicher Kontrakt beredet und beschlossen worden; nämlich:

Es verkaufet Eingangs ernannte hoch = und wohlgebohrne Frau Gräfin das in der Zeltnergasse gelegene,

von Altersher „v Nožiczku“ genannte, an Sie durch Erbtheilung gediehene libro oblig. ceruleo 30. fol. 15. den 16. Dezember 1743 einverleibte Haus mit allem Recht und Gerechtigkeit, dann den daselbst befindlichen Schank, Schmidten, oder Feuergerechtigkeit, wie alles bishero genossen worden, oder genutzet werden können, sammt allen deme, was Nitt= und Nagelfest ist, denen weltlichen Fakultäten Juris et Medicinae auf der uralten k. k. Carolo – Ferdinandeischen Universität zu Prag, sowohl pro usu publico, als zum eigenem Genuß und freyer Schaltung in einem beredeten und von der hochlöblichen k. k. Repräsentation begnehmigten Kaufschilling pr. Neun tausend Gulden Rhein., auf welchen Kaufschilling obwohlgedachte Titl. Herren Seniores gleich Vier tausend Gulden bezahlt haben, auch hierüber selbte von der gräflichen Frau Verkauferin in bester Rechtsform quittiret worden.

Nebstdeme, weil auf diesen Haus einige Schulden stadtbücherlich haften, und die gräfliche Frau Verkaufe=rin dem Titl. Herrn Seniori und Professori Medicinae Primario von Mayersbach fünf hundert Gulden an Kapital versichert hat, derselbe aber mit denen vertagten Interessen bis 1ten März dieses Jahrs von der gräflichen Frau Verkauferin, mit dem Kapital aber aus der Universitäts = Kasse bezahlet worden, dahero wohlernannter Herr Senior von Mayersbach Kraft dieses Kontraktes zugleich über das empfangene Kapital deren 500 fl. vor sich und seine Erben die löbliche Fakultäten hiemit quittiret.

Fernerweitig hat Herr Johann Rochlitz, Bürger der kleinern Stadt Prag, sub eadem hypoth. Ein tausend

Gulden Kapital jure cesso überkommen, welche eodem jure et citra innovationem nebst denen vom 1ten Martii hujus anni laufenden Intereſſen auf dieſem Haus verſicherter verbleiben, und da dergeſtalten in Abſchlag des Kaufſchillings fünf tauſend fünf hundert Gulden theils bezahlt, theils übernommen worden: als

Verbleiben die rückſtändige 3500 fl. pro evictione auf Jahr und Tag nebſt 5 perCt. Intereſſen sub hypotheca dieſes Hauſes speciali anliegen, nach Verflieſſung aber von Jahr und Tag a die Intabulationis ſollen dieſe 3500 fl. Kapital gegen halbjähriger beſtehen mögender Aufkündigung bezahlt, und die Intereſſen bis dahin von halb zu halben Jahren entrichtet werden, zu welchem Ende gleichwie aus dem hiemit verkauften Hauſe die bis heunt dato vertagten Zinſungen und all ſonſtige utile und commodum der gräflichen Frau Verkäuferin zugehörig ſeynd, und von darumben ſelbte auch die onera Contributionalia, und ſonſtige praestanda publica bis dahin zu entrichten haben wird, als hingegen von heunt dato an aller Gewinn und Verluſt, aller Nutzen und Schaden an dieſem Haus denen weltlichen Fakultäten zum vollkommenen Eigenthum verbleibet, ſo daß die gräfliche Frau Verkäuferin vor Sich, und Dero Erben nicht das mindeſte Recht auf dieſem ſich vorbehaltet, ſondern darzu die Gewähr und Schadloshaltung auf eigene Schäden und Unköſten contra quemcunque zu leiſten, und befolglich alle bis 1ten März a. c. ob dieſem hiemit verkauften Hauſe haften=, und wie immer genannt werden mögende Onera zu depuriren hiemit ſich verbindet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund dessen ist dieser Kauf- und Verkauf-Kontrakt in zwey gleichlautende exemplaria errichtet, von beiden Theilen unterschrieben und mit hiezu gehörigen Siegel befestiget, nicht minder von denen Titl. Herren Zeugen ohnnachtheilig mit außgefertiget worden, mit fernerer Zufriedenheit, damit solcher Kontrakt mit Eines Löblichen Magistrats der k. Hauptstadt Prag Bewilligung, da wo gehörig, ohne allen fernern Wissen und Beiseyn auf deren Herren Käufern alleinige Unkosten einverleibet werde.

So geschehen Prag den 1. Martii 1754.

Maria Josepha Gräfin von Wieschnik,
geb. Freyin von Pesseln.

Franz Ferd. Schwarz deLauro,
Facult. jurid. Senior.

Joh. Ign. v. Mayersbach,
Facult. med. Senior.

Joseph Johann Feigl,
Universitatis Syndicus und Secretarius.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnabel, Georg Norbert

Geschichte der Juridischen Fakultät an der vereinigten Carl-Ferdinandeischen Hochschule zu Prag nebst einer vorausgeschickten Einleitung über den Zustand des juridischen Studiums an der alten Carolinischen Universität
Bd.: 2. (1827). - IV, 175 S.

Prag 1827

H.lit.p. 339 xl-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10734991-8